e. 7

Hat dich keiner verdammt?

eine frische Anfrage
für die Langeweile
bey den

Klostergelübden,

und dem

Cälibate;

zugleich
eine Antwort
auf die
kurze Erinnerung
eines Ungenannten
wegen der
Ordensgelübde.

Von
Karl Eleria.

Wien,
gedruckt bey Mathias Andreas Schmidt.
1783.

9

Anzeigen
von des Widerlegers Nebensysteme überhaupt.

§. I.

Veranlassung zu dieser Schrift, und fernere Absichten dabey.

§. II. Es kommen immer neue Thatsachen von den Klöstern an den Tag, welche ihre Reform mehr und mehr rechtfertigen.

§. III. Bey Untersuchung, was an selben auflöslich sey, muß man sich an kein so beschränktes Augenmerk heften, sondern die Sache vom Grunde aus, und im Ganzen übersehen.

§. IV. Die wesentlichen Eigenschaften der Gelübde, welche die Pfeiler des Mönch-

standes ausmachen, bedürfen einer richtigern Bestimmung, als die ist, welche man vorgiebt.

§. V. Die Nothwendigkeit der Dispensationen von Gelübden gründet man auf Künsteleyen; da sie doch allerdings überflüssig sind.

§. VI. Eigentlich sehen sie nur auf Erpressung, Erhaltung des auswärtigen Einflusses, Ausschleppungen, und andre dem Staate gar nicht anständige Zwecke ab.

§. VII. Der entlehnte Name evangelischer Räthe will den Ordensgelübden nicht mehr gut stehen. Und da es noch übrigens an ächter Grundlage fehlet: soll es um ihre Auflösuug wohl so hart zu thun seyn?

§. VIII. Auch die Ordensglieder schwören selbe nicht so, wie man sie ausdeutete. Noch mehr andre Gründe müssen den Staat bedacht machen, solche geistliche Personen mit Aufhebung der Gelübde näher an sich zu verbinden.

§. IX. Uiber die Rechte des Regenten hierüber zu klügeln ist Niemand befugt.

Wenn

Wenn dem Staate die Gelübde an sich eben nicht unbeliebig wären, so irren sie doch denselben durch jene Verfassung, die sie mitbringen und stützten.

§. X. Die gesuchige Mitgenossenschaft der Kirche mit dem Staat kann bey solchen Gegenständen nach Belieben aufhören: sie machet ohnehin in der Geschichte keine schöne Vorstellung. Aber dieß vorausgehende dienet zur besten Vorbereitung, Stütze, und Anschliessung des Nächstfolgenden.

§. XI. Bey alle dem ist noch ein viel beträchtlicherer, der ersten Christenheit noch unbekannter, aber späterhin allmälig herangewachsener Erbfeind des Staates, der pflichtige Cälibat der Geistlichkeit, eine Brustwehre des mönchischen, und das Unheil des priesterlichen Standes.

§. XII. Aber der Riese kann noch fallen, wenn man's anders als bisher, angeht. Nur einen Schritt voraus, anstatt daß man hinten drein lief. Ein dreyfaches stärkers Recht, damit man nie so vortheilhaft umzugehn wußte, als man wohl konnte, leget den Grund zu ei-

ner höchst erwünschlichen Abschaffung dieses auswärtigen Gesetzes.

§. XIII. Diese kann durch den weltlichen Staat mit allem Befugnisse auf einem ganz bequemen Wege ohne Anstosse, ja vielmehr ganz sanft, ruhig, und ordentlich vor sich gehen.

§. XIV. Noch andre Folgen stehen schon in nächster Bereitschaft und Erwartung da: thun andre Staaten, was sie wollen.

§. XV. Man darf, und kann aber dabey auf Rom keinen Antrag machen, weil dessen Politik eben hier mit der unsrigen im größten Contrast ist, und also alles Ansuchen unfehlbar vereiteln würde.

§. XVI. Die Hoffnung hierzu durch Joseph II. scheint nahe zu seyn. Auch Auswärtige sehen ihr schon entgegen: und die Zukunft wird eine Epoche daran haben, die kaum ihresgleichen einen finden wird.

§ 1.

1 Die Unauflöslichkeit der Kostergelübde ohne päbstlicher Dispensation zu behaupten schien von solcher Erheblichkeit, daß, als Herr Franz Xavier Gmeiner Prof. in Grätz dagegen einen bündigen Beweis herausgab, derselbe über einen so heiklichen Punkt gar bald angegriffen wnrde. Herr Valentin von Modesti gab Anmerkungen dagegen heraus, welche aber der Herr Prof. bald in einer zweyten Schrift widerlegte. Doch Herr von Modesti nahm's noch einmal mit ihm an, und ließ fernere Anmerkungen dawider auftreten. Bald darauf kam auch noch ein ungenannter Verfasser zum Vorschein unter der Aufschrift:

Kurze Erinnerung wegen der Ordensgelübde an Herrn Franz Xav. Gmeiner.

2 Seither kam mir keine Verantwortung dieses Gelehrten mehr zu Gesichte: ich denke, wohl darum, weil er seine Gründe noch immer für kräftiger fand, wie jene des Herrn von Modesti, der sich nur auf den Krücken scholastischer Auctorität daher schlenkert; sonst aber von gründlichern Uiberdenkungen so wenig hinzu that, daß man ihm immer mit der Frage nachrüken muß: Aber warum auch das? Ueberhaupt wollte ich es Niemanden gerathen haben, daß er eine ausgebreitete Bewanderung, oder eine weitere Umsicht in Beziehungsgegenständen bey ihm suchen sollte. Also kein Wunder, wenn sich Herr Prof Gmeiner an ihm nicht mehr längers zu reiben Lust hatte. Etwa über eine Stelle, worinn sich Herr von Modesti in der zweyten Antwort S. 33. ein Achilles zu dünken scheint, möchte ich irgend in Anfechtung gerathen, einige Anmerkungen zu machen. Doch weis ichs noch nicht, ob es dazu kommen wird, diese Rechtfertigung auch nur mit einem Beyspiele zu leisten; da schon ohnehin die meisten Grundsätze, womit Herr von Modesti die gmeinerischen bestritt, eben mit jenen eintreffen, die auch der ungenannte

Ver-

Verfasser der kurzen Erinnerung anbringt, und mit selben ebenfalls zurechte sollen gewiesen werden.

3. Leute, die sich über Herrn Prof. Gmeiner aufzuhalten berechtiget dünkten, daß er als ein Priester eine so heilige Sache, als ihnen die Unauflöslichkeit der Gelübde war, angetastet, und gleichsam die Bundslade entehret hätte, machten im Gegentheile viel Aufhebens mit diesem Controversstücke, und auch damit, daß man selbes noch nicht hätte widerlegen können. Ich las es, fand Verdrehungen, und stutzte bey mir. Das galt nicht dem Herzen, wohl aber dem Gehirne des Verfassers: denn so steif und sauer sich mir sein Charakter in dieser Schrift vorstellte, so gefiel mir's doch besonders, daß er sich nirgends in Persönlichkeiten wider Herrn Prof. verlohr, und damit zeigte, ein Gegner könne auch ohne Lästerung und Schmähsucht eine wenigst auf den Schein triftige Schrift liefern.

4. Daß man nun über die Aufhörung der Gelübde solcher Personen, deren Orden aufgehoben ward, auch der verneinenden Parthey ein Gehör gab, daß man ihr Zeit ließ, ihre Repliken dagegen auf den Markt zu bringen; daß man ganz geräumig zuwar-

tete, ob es jemand damit weitersfort annehmen wollte: das war für unsre sittsame Zeiten ganz ziemend gehandelt. Daß aber eine auf schnöden Gründen beruhende Schrift das Publikum noch länger berücken, und die Gewissen foltern; daß die Aufklärung der bigottischen Unwissenheit, die nicht prüfen will, zurückstehen, und daß daher dem gmeinerischen Verdienste aus Mangel der Einsichten Vorwurf anstatt Ehre begegnen sollte: das schien weiters nicht mehr zu dulden. Auch sollte mans nicht gestatten, daß es den Anschein gewinne, als wäre jene Munterkeit, die den Handel so lebhaft angegriffen hatte, almählig in unthätigen Schlummer versunken, und als hätte sie jenen Gegengründen weichen müssen, die doch vielmehr mit neuem Vortheile zu benützen waren.

5. Das scharfsichtige Auge wird nur mehr ergötzet, wenn es zuschaut, wie das helle Licht durch die düstern Nebel dringt, und selbe endlich verscheuet. Können einen heitern, offnen Verstand dunkle Sätze, und Begriffe vergnügen? Eben so wenig, als einen Gefangenen sein Kerker, und die Bande. Aber jene Blendwerke, die er bald merket, weil sie ihm keine helle Einsicht gewäh-

wäh-

währen, machen, daß er brenneifernd dar- nach strebe, auf den wahren Grund mit aller Befriedigung zu kommen, und so dienen selbst die eingestreuten Trugschlüsse zum Siege der Wahrheit. Ich konnte mir also sicher vorstellen, daß manche Wißbegierige, die nicht gerne wollten getäuschet seyn, ihre Zweifel über die so gepriesene, für sie aber verschraubte Apologetik des Ungenannten sich möchten auflösen lassen; und entschloß mich sowohl diesen zu willfahren, als auch Herrn Prof. Gmeiner wider einen Gegner zu vertretten, von dem Selber vielleicht nichts wußte, nichts zu Hand bekam; vielleicht nicht Zeit hatte, zu antworten, oder andrer Umstände halber das Ding lieber so hinhangen ließ. Es läßt für einen Mann von seinem Range, und Ruhm je anständiger, wenn sich ein andrer ihm unbekannter seiner Sache freyes Triebes annimmt, als wenn er sich selbst daran strecken soll. Auch giebt die Verschiedenheit der Behandelnden dem Stoffe eine angenehmere Gestalt, und manigfältigere Umwendung, als wenn er immer nur durch eine Hand geht.

6. Indessen würde ich mich dieser Arbeit gleichwohl nicht so gerne unterzogen haben, wenn ich nicht noch andre gemeinnützi-

ge Vortheile, und Gelegenheiten dabey ersehen hätte, als worinn sich manche kostbare Wahrheit anbringen, und höchst erwünschliche Zwecke befördern, oder erzielen liessen, die wohl etwa andres Weges nicht so gerathen mochten. Mit Gegenständen also von solchem Gehalte wird sich diese Schrift empfehlen; und man wird vielleicht finden, daß das Wiederlegungsgeschäft nur das Aussenwerk, und fast der Vorwand des Vorhabens war. Man darf also nicht über eine magere Streitsache schon vorhinein eckel werden, noch denken, als müßte man auch die Piece des Ungenannten dazu kaufen; indem die getreulich aus selben angeführten Stellen, und Auszüge uur dahin angewandt werden, um in die Abhandlung durch den Kontrast hin und wieder eine Abwechselung von verschiedener Munterkeit zu bringen. Man wird daher auch hier nichts weniger, als eine casuistische Abhandlungsart durch Autoritäten , und trockne Hirngespinste, sondern für jedermann faßliche Sätze antreffen, dabey man offenbar einsehen kann, wie der Casuist hier vor dem gesunden Menschenverstande bestehe. Nun zur Sache! und wozu auch diese Aufschrift dafür?

§ II.

§ II.

Mit dem Handel der Ordensgelübde im Falle der Klösteraufhebung, von dessen Entscheidung die Quaale, oder Herzensruhe so vieler Seelen abhieng, glaubte Herr von Modesti samt dem Ungenannten, und dem Gehänge gleichdenkender Theoretiker gleichwohl bald fertig zu werden: sie dürften nur ihre Decisionen über das Studierpult herab werfen, so würden die Gemüther heiter und vergnügt, und so in einem, oder andern Bogen alles miteinander abgethan seyn. Aber da fehlet es weit. Sie haben noch so wenig angebracht, als hätten sie gar nichts geredet. Man wollte der aus dem Thurme entronnenen Freyheit einen neuen Prozeß machen. Allein sie steht nun mitten in der heiligen Halle eines menschenfreundlichen Staates. Man liest auf der breiten Erde schriftliche Entdekungen mancher Heimlichkeiten, wie jene vom Kloster Dora, ꝛc. die zuvor nur innerhalb vier Mauern vorbey giengen. Die Ankläger werden sich bald, einer nach dem andern, verlieren, und wenn man die arme Sünderinn (denn Freyheit, und Sünde soll eines seyn) befragt: Hat dich keiner verdammet? so wird die Antwort

wort heißen: Herr noch Keiner! Ja gewißlich Keiner von jenen, die bisher ans Tagelicht damit aufgezogen kamen.

2. Ich würde zu homiletisch werden, wenn ich fortsetzen wollte, was folgsam auch jener Richter, der über alle Richter spricht, dazu nun sagen würde. Aber was kann ich dafür, daß sich die Rede hiervon so gegeben hat, da uns ja der ungenannte Verfasser mit diesem Richterstuhle so bang machen will? Doch er hätte die guten Seelen niemals an diesen Vorladen sollen, um seinen Worten einen Nachdruck zu geben; da sie ihn eben dort verlieren müssen: denn wie wird der menschenfreundliche Herzenkenner, der auch einer überzeugten Mißethäterinn von der Strafe abzuhelfen Mittel fand, jene mit Ungnaden ansehen, die von keinem Kläger einer Mißhandlung überführt werden können? Die sich des vormaligen Gesetzes so entlediget hielten, wie die beklagte Sünderinn dessen frey gewesen wäre, wenn ihren Mann der Tod hingeraffet hätte? Die bey ganz veränderten Umständen aus Mangel der Beweise, daß sie noch gebunden bleiben sollten, lieber den triftigern Anzeigen folgten, daß sie nicht mehr gebunden wären, und der Vorsicht danken zu dürfen glaubten, daß sie nicht

mehr

mehr das Joch tragen müßten, das weder ihre Vorfahren noch sie aushalten konnten? Act. Apost. c. XV. v. 10. Ha! Soll das keine Ordensperson haben können? Soll es aber auch kein guter Israelit haben können?

3. Doch ich verbleibe nur bey den ersten Vergleichungslinien, um dort anzufangen, wo der Ungenannte mit seinen Schreckbildern aufhört; und frage, welche Ordensperson wird vor diesem Richterstuhle mehr beben, oder besser bestehen, die sich gegen die Gelübde des Mittelalters, oder die sich gegen gemessene Gebothe zu entschuldigen hat? Die ihre an Reichthum klebende Armuth nun fahren läßt, oder die unter dem Vorwande der Armuth die Armuth unempfindlich schmachten sah? Und doch kenne ich Gewissensrichter, die leichter vom letzten als vom ersten Falle lossprechen. Ich weis nicht, ist es schon ein volles Jahr; da ward ein todtkranker Taglöhner bey einem Nonnenkloster in * * auf dem Misthaufen mit der h. Wegzehrung versehen, weil die würdige Vorsteherinn die Armuth des Kosters vorschützte, daß sie dem Armen nicht mit einem Bette, oder bessern Gemache zu Hilf käme. Die Hartherzigkeit dieser Vestalen brachte ihren Leibarzten

ten, Doktor H**, in solchen Unmuth, daß er ihnen ins Gesicht hinein die Aufhebung ihres Klosters auf den Hals wünschte; die sie auch wirklich gar bald betroffen hat, ob selbe gleich, dieser zu entwischen, sich erbothen, mit einem ansehnlichen Vorrathe von Bettern, die man aber unter dem Dache fast verfault antraff, sich zu Elisabethinerinnen umschaffen zu lassen. So wurden sie also erst durch die Aufhebung wahre Christinnen, die sie nicht waren, als man sie Bräute Christi nannte. Ihr Gewissensrath, der ihre Unbarmherzigkeit dort gleichwohl mit Bezeugung ihrer Armuth (man fands aber anders) beschönet hatte, mag nun, nachdem er ihnen auch noch anderswohin nachgereiset ist, selben die letzten Dinge vorpredigen, um sie noch in seinem Gehorsame zu erhalten: es kann doch in die Länge nicht mehr dauern.

4. Man denke nicht, als wollte diese Schrift mit Partikulairstücken Rumor machen. Ein, und das andre floß nur zufälliger Dinge hier ein. Der Zusammenhang bleibt überhaupt immer beym Gantzen. So taugte auch diese Einleitung dazu; und noch insbesondere gegen eine fast durchgängige Einwendung, daß bey den aufgehobenen Klöstern

so

so viel Almosen, und mithin auch so viele Werke der Barmherzigkeit verlustig giengen. Dabey bleibt gegen diesen Einwurf zwar überhaupt sicher wahr, daß die wenigsten solcher Almosen die Prüfung der evangelischen sowohl, als civilischen Aechtheit aushalten würden. Doch leuchtet dieses so allgemein hin gesagt nicht immer so hell ein, und verfällt oft nur ins Magere, wenn es nicht hin und wieder auch mit sonderbaren Begebenheiten eingekleidet wird, um sehen zu lassen, was da für ein Schade um solche mißhandelte Gelübde sey, wenn sie dafür ins thätige Christenthum übergehn: wobey nun die beglückten Seelen auch vor dem Richter nicht mehr so zu zittern haben; und so, wie sie unter den Menschen Keiner zu verdammen Gründe genug aufbrachte, einen gleichmäßigen Entscheid vom Richter vernehmen werden: Auch ich verfälle euch nicht.

§. III.

1. Nun auf unsern Ungenannten zurücke. Mit seinem Ende, davon wir den Anfang machten, stimmet auch der Eingang ganz zutreffend überein. Das übrige in der Mitte machen seine Proben aus, denen wir

Schritt für Schritt nachsetzen werden. Also zuerst End, und Anfang, und zwar vor einem erschrecklichen Richterstuhle. Doch zeigt sich unser Verfasser hierin noch ziemlich bescheidner, wie andre. Er masset sich keines so oberrichterlichen Ausspruches an, wie selbe. Aber er schnüret doch den Leser so strenge ein, daß er kaum mehr genug natürliche Freyheit zu athmen beybehält. Im ersten §. erinnert er Herrn Prof. Gmeiner, wenn seine Grundsätze etwas zweifelhaft, und schwankend seyn sollten: so werde er schon vorhinein wissen, was für ein Schluß zu machen wäre. Nun was für einer denn? Zweifelsohne jener, den er im letzten §. für eine geistliche Seele selbst ausführet: Wenn ich wegen Ausübung, oder Unterlassung meiner Gelübde die Erklärung erwarte, oder um selbe anhalte, so sündige ich ganz gewiß nicht, und ich setze mich auch nicht der Gefahr zu sündigen aus: wenn ich aber wegen einigen Scheingründen mich in gegenwärtiger Verfassung, ohne vorhergehende Dispensation meiner Pflichten, die ich mir freywillig aufgeladen, entledige, so setze ich mich wenigstens der Gefahr zu sündigen aus. Damit ich also in jenem erschröcklichen Tage vor meinem

gött-

göttlichen Richter sicher bestehen möge, werde ich niemal dafür halten, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehende Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren.

2. Wie hübsch werden wir da in das Gangwägelchen eingespannet, womit sich die Probabilisten, und Antiprobabilisten vergeblich mühsam fast nur gegeneinander herum schleppen, da doch, anstatt die Stuffen größrer Wahrscheinlichkeit ängstlich abzuzählen, nur gesunder Menschenverstand dazu gehört. Also machte sich der ungenannte Verfasser die Rechnung, die Sache wenigstens soweit herunter zu bringen, daß er die Leute gleichwohl in Gewissensängste setzen könnte, wenn etwa welche nicht aufgelegt wären, seine Soriten zu zerreissen. Wie aber? Wenn diese vielleicht des dunkeln Zusammenhanges halber schon vorläufig auf ihn mißtrauisch wären, und sich einiger Trugschlüsse befahreten? Was wird der göttliche Richter mit solchen Leuten anfangen? Wird er sie so sauer darum ansehn, weil sie nach guter Uiberlegung ihrem Dünkel gefolget hatten, indem sich zween Gelehrte so darüber zankten, daß ihnen nicht

möglich war, den Prozeß zu entscheiden? Warum nehmen aber solche Unwissende nicht je das Sicherere, und für sie Schwerere zur Richtschnur? Ha! Wie weit gienge diese Ausdehnung? Und was braucht es so viel, wenn der Gegenstand nicht von der Erheblichkeit ist, die man vorspiegelt, und der Verstand sich auf andre Weise helfen kann?

3. Wer dem Ungenannten so treuherzig glaubt, Folge schuldig zu seyn, der mag meinetwegen auch nach Arabien, um das Sicherere zu spielen, große Geldsummen an Scheck Mekkrami verschicken, allwo dieser Fürst die Grundstücke des ewigen Himmelreiches annoch Lebenden jaucherteweise verkaufet. Die tummen Mohammedaner! Nein: sie sind weise: denn, sagen sie, hat der große Wundersmann Mekkrami die Vollmacht von Gott dazu: so wäre es Verdammniß, und grosser Verlust, den Kauf versäumen. Hat er aber selbe nicht: so ists kein Schade. (Sieh Niebuhrs Beschreibung Arabiens S. 272.) Schande, daß man auf derley Folgerungsart sogar Wählungssysteme von der wahren Religion aufgeführt findet! Wir werden aber bald ersehen, daß selbst im Grunde an den Gelübden, wovon hier die Rede ist, und wie sie vor den Augen

Got-

Gottes wirklich angesehen seyn müssen, jene Erheblichkeit sich nicht erwahret, die schon an sich selbst eines so scharfen Prüfens, und Vorausbauens würdig wäre, daß man über das Gewicht einer Sache in Verlegenheit gerathen sollte, der es an mancher Grundlage fehlet: zugeschweigen, daß die schon von andern angebrachten Beweise noch obendrein ihr Vorgewicht unwidertreiblich beybehalten.

4. Nur eine kleine Zugabe, die zum Anschluß andrer Zwecke dienen mag, hier noch beyzufügen, kann man sich da, wo zwar in der ganzen Behandlung nichts weniger, als Auktoritätenkram Platz greifen darf, nicht genug verwundern, daß jene, die all ihr Gewerb bisher damit trieben, nur da es darauf ankam die Verfügungen Josephs II. bey Aufhebung der Orden zu bestreiten, die ältern Meinungen stillschweigend verließen, und von Seite ihrer Gelübde den Vorwurf dagegen mit aller Hitze anfeuerten. Ich sage es nochmal, wir brauchen solche Anführungen für uns gar nicht, und reden nur, wie es heißt, argumento ad hominem, wenn wir bemerken, daß schon ältere Moralisten, wenn sie uninteressirt nur nach Gründen, ohne ein bestimmtes

Kloster vor Augen zu haben, über den Fall einer Aufhebung durch den Landesfürsten zu Rede waren, die Sache ganz freymüthig so entscheiden, daß solche Ordensglieder nun von ihren Gelübden ohne weiters entbunden leben dürften; wie z. B. schon ein gewisser Karmelite, Thomas a Jesu behauptete. Das ist aber was anders, wird es heißen, wenn ein Fürst in gewissen Fällen ein Kloster aufhebt: da mag man es einigen Casuisten wohl angehen lassen, wenn sie den Handel also zur Erleichterung schlichten. Was will man mit den Leuten machen, wenn das Kloster dahin ist? da hören die Gelübde eben darum auch mit auf. Wenn aber der Kaiser mehrere aufheben wollte; und ihm die Kirche in Beziehung auf die Gelübde nicht Einhalt thun dürfte: da würde seine Macht zu groß, und für Rom bedenklich. Das geht nicht an; wenn schon, die Gelübde betreffend, die Ursachen ihrer Aufhörung sonst einerley wären bey mehrern Klöstern, wie bey einzelnen.

§. IV.

1. Da nun der ungenannte Verfasser der kurzen Erinnerung im II., und III. §. mit

der

der Bestimmung eines Gelübdes nach Herrn Gmeiners Beschränkung, daß es sich auf etwas Bessers beziehen soll, als man auszuüben verbunden ist, nicht wohl zurechte kömmt: erwachsen uns hierüber schon noch manche andre allgemeine, und sonderbare Bedenklichkeiten, vermöge deren man die Sache aus ganz andern Augen sieht. Es hat seine ungezweifelte Richtigkeit, daß ein Gott gethanenes ächtes Verlobniß dem Menschen allzeit heilig verbleiben, und in genaueste Erfüllung gehen muß: nichts geringers heischet die Pflicht des vernünftigen Geschöpfes gegen seinen anbethenswürdigsten, und wohlthätigsten Urheber. Aber es gehören in Beziehung auf Gott, und den Menschen so mancherley Erforderniße dazu, daß die Zahl der ächten Verlobungen, so wie der erlaubten Eidschwüre, sich sehr verdünnen muß.

2. Und zwar foderst liegt zum Grunde der Verbindlichkeit ein göttlicher Aufnahme würdiger Gegenstand; weil seine erhabenste Weisheit nichts unvernünftiges genehmigen kann. Das sagt die helle Vernunft. Kein Jephtegelübd, so wie mans insgemein nimmt, kein fanatischer Enthusiasmus, kein unvernünftiges Wagen kann Gott gefällig

seyn, und eben so wenig, als ein Herodesschwur verbinden. Es ist also für niemals angenommen zu halten. Ferner soll der Gegenstand auch nicht einmal von der Gattung gleichgültiger, sondern beßrer Dinge seyn: denn eine gleichgiltige Sache ehret Gott nicht, ist auch kein würdiger Grund seiner Gegenfreundschaft mit den Menschen, so wie Kleinigkeiten beym Eidschwure. Doch kann hin und wieder das Gleichgiltige und Willkürliche (nur das Eigensinnige taugt nirgends, wie schon unter den Menschen) zur Stuffe des Beßern erhoben werden, wenn selbes entweders die einhällige Zusammverständniß einer Gemeinde zu einem besondern Zeichen machet, oder wenn etwa Gott in gewissen Umständen unschuldiger Unwissenheit oder Dürftigkeit mehr auf den Herzensgrund des Gelobenden, als auf die Sache zu schauen belieben sollte. Beyde Fälle, der Würdigdigkeit und der Herzensmeynung haben in dieser Abhandlung vieles zu sagen.

3. Endlich bleibt auch die Foderniß des Herrn Prof. Gmeiners unumstößlich, daß ein Gelübde sich auf keine Handlung beziehen darf, zu der man ohnehin durch das natürliche, oder willkürlich gegebene Gesetz verbunden ist. Da zerfällt mit ihm freylich

der

der ungenannte Verfasser, und will selben in der Note zum III. §. mit Beyspielen eines andern überführen. Almosen geben, sagt er, ist gebothen, — und doch kann jemand sich zu selbem durch ein Gelübd verbinden. Die Antwort läßt ja so leicht! Almosen geben ist gebothen überhaupt, ohne Bestimmung der Zeit, des Orts, des Werthes. Dieses Geboth zu halten, kann ich auch kein Gelübd ablegen, so wenig als andre Gebothe zu halten. Ich kann aber eines ablegen für gewisse Umstände, da ich eben nicht durch eine Vorschrift gehalten wäre, etwas zu reichen; weil die anhaltenden Gebothe nicht eben so, wie die verbietenden uns auf je, und überall in Pflicht setzen. Das zweyte Beyspiel hält eben so wenig Stich. Ich bin bey einem rechmäßigen Vertrage kraft des natürlichen Rechtes zu selbem gehalten, und ich kann noch darüber durch einen Eidschwur mich zu selbem verbindlich machen. Ja das kann ich um des Andern Willen, wenn es die Noth ausweiset, ihm eine kräftigere Versicherung zu geben, und also auch mich für ihn theurer zu verpflichten. Aber für mich selbst wäre hin zur Verbindlichkeit überflüssig, und mites ein verwerfli cher Mißbrauch.

4. Wie beym Eidschwure Noth und Gewißheit; also muß sich beym Gelübde Freyständigkeit und Würdigkeit einfinden. Das erhellet aus ihren wesentlichen Eigenschaften, wie man sie an beyden allenthalben kenntlich antrifft, und ohne Gefahr mancherley Ausartungen nicht weiter ausdehnen kann: sonst würden bald soviel Gelübde, als Schuldigkeiten entstehen: ja die Ausdehnung hätte keine Schranken mehr; da es doch der Begriff, den wir vom Gelübde, und selbst von den sogenannten evangelischen Räthen haben, mit sich bringt, daß ein Gelobender aus besonderm Triebe der Andacht über das Schuldige hinaus, das er ohnehin nicht mehr versagen darf, zu etwas ausserordentlichem sich von freyem Sinne verpflichten wolle. Der ungenannte Verfasser merkte wohl die Folgen davon, wenn dieses nun wahr bleiben sollte, und wollte daher schon in der Bestimmung des Gelübdes durch Weglassung dieser Eigenschaft, denselben vorbeugen. Wir werden bald sehen, wie manche Gelübde dadurch wegfallen.

§. V.

§. V.

1. Durch eine andre Note, die zwar mit dem vorhergehenden nicht im schönsten Zusammenhange steht, bahnet sich der Ungenannte den Uibergang zum IV. §, darinn er behauptet, wenn das Gelübd gewisser Umstände halber nicht mehr, wie vorher ausgeübet werden kann: wenn aber doch noch andre Wege vorhanden sind, vermög welcher man von seinen Schuldigkeiten entweder ganz, oder zum Theile kann entlediget werden: so ist man verbunden, solche einzuschlagen. Woher kömmt dieser Satz, und wo zielt er hinaus? Denn er muß uns stören, sowohl weil wir seinen Grund in der Vernunftlehre so leicht nicht entdecken, als auch weil Dunkelheiten selbst in Wörtern mit eingewebet werden, die ja je den Verdacht erregen, daß etwas auf eine Berückung angesehen seyn kann. Den Beweis davon, den unsre Vernunft zu entdecken große Beschwerlichkeit findet, entnimmt er aus einer Stelle des h. Thomas von Aquin, worinn ebenfalls keine Grundursache beygefügt anzutreffen ist. Also bleibt dieser Schullehrer sein (hieher auch nur erborgter) Held,

Held, mit dem er so beträchtliche Folgereyen erfechten will.

2. Es kann aber dabey kurzum nur Vernunft, nicht Auctorität gelten: und da müssen wir zuerst die dunkeln Wörter auseinander setzen. Was heissen jene andern Wege? Braucht es was anders, als Geradezu bey einer aufgelegten Sache? Was sollen da Nebenwege? Ferners was sind's für Wege? Soll der Verlobte ein anders Gelübd machen, oder doch etwas anders dafür leisten, wenn er das vorige nicht halten kann? Mit was Grunde? Oder soll ers auf die nächste gleichgiltige Weise halten? Ist dieß, so war's ihm ja nicht unmöglich. Oder soll er sich durch fremde Hilf vom Gelübde los machen? das ist wohl des Ungenannten Absicht; aber nicht der Fall, auf den des h. Thomas Ausspruch passet. Er sagt nur, wer das Ganze nicht halten könnte, wäre noch zu einem Theile des Gelübdes gehalten: und da fragt sich's erst noch, wenn, wie und warum? Unser Verfasser aber deutet nur auf die Entledigung vom Gelübde. Also verlangt er nicht den Weg der Erfüllung oder Ersetzung, sondern der Erlassung. Warum dringt er so darauf? Soll kein Interesse dabey seyn? Wie aber, wenn eben dieser Weg

nicht

nicht der einzige, nicht der leichteste, nicht der ächteste wäre? Nun dieß wird sich bald zeigen.

3. Zuvor müßen wir die Verbindlichkeit zu einem Theile, wo man das Ganze nicht halten kann, untersuchen und prüfen. Wenn das Verhältniß des Theiles mit Veränderung des Ganzen auch merklich umschlägt, den Zweck verliert, neuer Mittel bedarf, unbeträchtlich, oder gar schädlich wird: wie gehört es mehr zum Ganzen, das schon aufhörte? Oder warum sollte das, was ohne Schuld des Gelobenden aufhörte, durch etwas anders ersetzet werden, daran er vorhin nie gedacht hatte? Der Verfasser will es wieder durch ein Beyspiel erzwingen. Ein Unterthan ist schuldig, ein gewisses Stück Geld jährlich zu bezahlen: Unglück versetzet ihn in einen Stand, der ihn unfähig machet, diese Zahlung künftighin zu leisten. — Kann nicht der Herr eines solchen Unterthans statt des Geldes etwas anders fodern? Wie weit gehen nicht die Ausdehnungen, wenn man einst einen unbestimmten Satz so obenhin für richtig gelten läßt? Ein Unterthan steht ja bey seinem Herrn in einem andern Verbindniße, als ein Versprecher mit

jenem, dem ein Verheiß gethan worden. Mithin entsteht auch da ein anders Recht. Kann das nicht geschehen, was versprochen wurde: wird der Anhoffende darum wohl befugt seyn, etwas anders zu fodern, was der Versprechende nie gedacht hatte, zuzusagen? Da das Gelübd eine Art von Verheiß ist: kömmt nicht alles auf den Herzensgrund, das ist, auf die Meynung des Gelobenden an, ob er unumschränkt, und auf was immer für einen Verfall sich zu verbinden gedacht habe, welches ein seltsamer Fall heissen mag, der erst noch nach der Vernunft zu prüfen stünde, oder ob sein Gelübd nicht gar weggeblieben seyn würde, wenn er diese Umstände vor sich gehabt hätte? Der Grund liegt ganz klar am Tage: Wo kein Wille zu geloben war; da war auch kein Gelübd.

4. Darum lassen sich auch die fernern Folgen bey eben diesem hellen Lichte weiters fort ausführen, wenn man fraget, wer also die Schuldigkeit, das Gelübd zu ersetzen, oder die Entlassung von dieser Schuldigkeit zu erkennen habe: nähmlich eben der, welcher es aus freyer Willkur machte. Dieser muß, und kann's am besten wissen, wie er's verstanden, und was seinem Willen zufolge etwa

wa zu ersetzen seyn möchte. Er ist der freywillige Urheber: kein fremder Wille hat sich also da einzumischen, wenn der seinige nicht geschehen kann. Und hat nun der Mensch kein Gewissen über die Schuldigkeit gegen seinen Gott: so hilft doch nichts; hat er's aber, und zweifelt doch, so ist guter Rath nicht theuer. Aber daß jemand andrer von selbst darein zu reden sich herausnehmen dürfte, erweiset sich in allem bisherigen kein Grund. Daraus erfolget aber auch noch weiters, daß bey einem rechtschaffenen Menschen, wie er seyn sollte, der seines Gott gethanenen Gelobnisses nimmer will los werden, es sey dann, daß ihn das Gelübd selbst verlasse, entweder weil am Gegenstande, oder an der Willensmeynung was fehlte; oder weil sich die Umstände also geändert haben, daß es nicht mehr thunlich ist: daß, sage ich, bey einem solchen Menschen keine Schuldigkeit entstehen kann, andre Wege der Entledigung zu suchen: denn er verlangt diese nicht, und soll sie auch nicht verlangen, ausser sie dringt sich ihm selber auf.

5. Das taugt nun unserm Verfasser gar nicht in seinen Kram; es ist ihm nur um die Dispensations-Befestigung zu thun; und er weis gar wohl, wieviel seiner Parthey daran

ge-

gelegen ist. Er rücket also im V. §. noch deutlicher heraus, und will es uns abnöthigen, daß man sich des Weges der Dispensation bedienen müsse; weil er sicherer und gewöhnlicher ist. Wie? Ist dieser Weg wohl auch so sicher, als er vermöge vorausgeschickter Beweise überflüssig ist, und gar nicht im Mitverbindnisse steht? Ist er nicht eben sowohl der Gefahr, bald einer lockern Gelindigkeit, bald einer übertriebenen Strenge, und zwar beyderseits nicht ohne Schuld und Einflüsse verschiedener Nebenabsichten also ausgesetzet, daß daran sowohl der Verlobte, als der Dispensirende Antheil nehmen kann?

— — — — — — — —

Warum die Verordnungen des Monarchen auf diesen Weg hinweisen mögen, wird bald hernach §. IX. n. 3. ganz anders erörtert werden. Inzwischen da der Verfasser im VI. §. es dem H. Prof. Gmeiner nicht in Abrede zu stellen getraut, das Recht in Gelübden zu dispensiren bestehe bloß in dem Rechte zu erklären ꝛc: so ersieht man wohl, daß die Dispensation für sich selbst keine weitere auflösende Kraft habe, als innerhalb eben denselben Schranken, in welchen nach bisherigen Grundsätzen eine reine Vernunftlehre die Entscheidung gewähret.

6. Un-

6. Unvermerkt spielet hier der Verfasser eine Einrückung hierzu, die ihm sein facit vollmachet. Hier ist die Frage, sagt er, wem steht es zu, ein Gesetz zu erklären? Nach beyden Rechten jenem, der es gemacht hat. Die Feyerlichkeit der Gelübde, woher kömmt sie? Nicht wahr? Nur allein aus Verordnung der Kirche. Itzt hat nun der Verfasser sein Netz zum Zuge vollends aufgespannt, welches die Arbeit der ersten sechs Paragraphen war: denn die folgenden sind wiedrum eines besondern Inhaltes. Wie die Einleitung zusammhange, und wohin sie abzwecke, werde ich bald aufklären. Nur den letzten Satz mit seiner Folgerung kann ich nicht so nachsichtig durchwischen lassen. Das Gesetz, Gott seine Gelübde zu halten, von dem bisher die Rede war, hat ja nicht erst die Kirche gemacht, um das Recht ausschlußweise zu behaupten, selbes auch zu erklären. Bevor noch Mönchsgelübde waren, hat dieses Gesetz der Natur die Vernunft den Menschen schon verkündiget. Von ihr wird man wohl auch die Erklärung zu entnehmen haben, in welchem Verstande sie uns selbes auferlegt habe. Wie, und wenn sich nachmals auch die Feyerlichkeiten der Kirche darein gemenget, und was

ſie über das Gelübd hinaus noch weiters zu ſagen haben, iſt eine andre Frage, die auch anderswo §. X. n. 1 ſoll berühret werden, aber hieraus ein ausſchlieſſendes Recht für die Kirche ziehen wollen, gleichſam als wäre ſie die Urheberinn des Geſetzes, das hieß mir wohl ein recht verſchmitzter Streich.

§. VI.

1. Ich will unſrem Verfaſſer eben nicht Schuld geben, daß er vorſetzlich ſowas geſpielet habe, wenn ſchon das Lehrgebäude überhaupt dahinaus zwecket. Aber es iſt gar möglich, daß bey blendenden Trugſchlüſſen, die den gemeinen Mann durch dunkle, unbeſtimmte Begriffe leichtlich überwerfen, hier einer aus Argliſt, dort ein andrer aus Blödſinne zu Werk gehe. Treibt man die beſten Grundſätze der Religion blindhin über ihr eigenthümliches Weſentliches hinaus: ſo muß man allenthalben ins Abentheuerliche beyderſeitiger Ausſchweifungen und Mißbräuche hineinſchwärmen. Ein Beyſpiel aus einer fremden Religion kann uns zur Beſtättigung dienen. Mohammed verboth ſeinen Anhängern den Wein, um der Berauſchung vorzubeugen. Es blieben aber dabey dem Zweck zu-

fol-

folge auch andre betäubende Getränke mitausgeschlossen. Dabey erklären gelehrtere Mohammedaner, daß ihr Gesetzgeber nie daran gedacht habe, einen mäßigen Trunk Weins, wo nicht die geringste Gefahr einer Berauschung vorhanden wäre, zu verbiethen. Das verträgt sich nun mit einer geläuterten Vernunft gar wohl. Aber die Enthusiasten, die sein Gesetz nur nach der Pünktlichkeit der Wörter abmessen, verlieren sich zu beyden Seiten ganz in Ungeheure. Eine Parthey enthält sich vom Weine, ersetzet aber diesen Taumel mit andern weit mehr beräuschenden Kunstgetränken. Eine andre bleibt zwar nüchtern, aber dabey eben so ausschweifend übergläubisch, daß sie nach den Berichten des Ritters d'Arvieux behauptet, ein solcher Muselmann dörfe in dem Falle, wenn etwas wenig Weins in einen Brunnen fiele, und der Brunn eine Wiese bewässerte, darauf ein Hammel zur Weide gieng, von diesem Thiere keinen Bissen genießen, damit er sich nicht gesetzbrüchig machte. Und wage es Jemand diesen Leuten ihr Gehirne zu säubern. — Aber ein Nachbild gleicher trügender Soriten und durch die Anwendung und Verknüpfung aus dem Unbestimmten weiters gedehnter Folgereyen haben wir in dem Gewebe unsers

 Ver-

Verfassers. Wie viele Umschreibungen brauchte es nicht, bis er endlich die Geistlichkeit (verstehe die zuvor erst von Rom bevollmächtigte Geistlichkeit; denn nur diese stellt, wie aus seinen Grundsätzen ziemlich sich merken läßt, die Kirche vor) in den alleinigen Besitz der Gelübdelösung einführte? Ein zuweit getriebener Satz folgte hier in einem Kettenschluße auf den andern, und half ihn noch weiter ausdehnen. Wohin könnte man's auf diese Weise noch treiben? Dabey ist es nicht jedermanns Geschenke, den Betrug, der da mitschleichet, zu entdecken. Hier geschah's zwar zum Theile; aber noch nicht so vollständig, daß das neue Gebäude, so hier noch darüber herum geführt wird, schon alda nun fertig wäre.

2. Aber ferners wozu sieht alles ab, was dieser Sachführer auszufechten hatte, der vielleicht nur höherm Auftrage gehorchen mußte? Zuerst muß Gott alle Gelübde genehmigen, und sollte wohl auch an ihrer Vernünftigkeit zu zweifeln, oder gar zu verzweifeln seyn, damit man nur so viele Gelübde zu binden und zu lösen habe, daß aus dem Gewirre nicht so leicht zu kommen ist. Weiters mußten sich Gelübde auch auf gebothene Gegenstände erstrecken, damit nicht

man-

manche derselben vonselbst wegfielen. Und was thäte man hernach mit so vielen Orden, die nur darauf beruhen? Drittens müssen Gelübde noch Theilweise gehalten, und ein- oder aufgeschnüret werden, demnach es die Curia dictatrix durch geheime Unterrichte mitzutheilen für gut befindet, damit man die Glieder der aufgehobnen Orden auch noch in die Welt hinaus mitbegleiten, sie am Bändchen führen, und ihnen weismachen könne, daß sie noch wahre Religiosen seyn; daß keine weltliche Macht sie aufheben kann; daß sie alles nachzutragen schuldig sind, was ihnen dermal nur möglich seyn wird. Man hat von solchen Circularschreiben ziemlich gute Nachricht. Viertens müssen sie folglich bey allen ihren häuslichen und anderwärtigen Angelegenheiten, wo ihnen ihre Pflichten in andre zu verwechseln beliebte, sich immer bey geistlichen Gerichtsstühlen herumschleppen, und mit saurer Noth Menschen zu Gefallen leben, die ihnen ihre Dispensationen schwer genug zu machen wissen. Die Beschränkung könnte hin und wieder bey einigen nicht übel angebracht seyn. Aber eben diese werden über die Furcht zu irren und zu sündigen schon viel zu weit hinaus seyn. Also ein vergeblicher Despotismus. Fünf-

tens will man alles dieses so beysamm im Beschluße erhalten, damit man die vermeinte Losssprechung von den Gelübden verweigern, und dadurch den weltlichen Staat zwingen könne, daß er ohne Erlaubniß der von Rom abhängenden Geistlichkeit nichts unternehmen darf, welche diese Curia auch, bald nach eignem, bald nach andrer Höfe Gutbefinden, bewilliget, oder abschlägt; daß also der Staat immer von ihrem Gefallen abhängen soll, und dieß alles unter dem Vorwande, sich von der Sünd durch den Weg der Sicherheit zu entfernen. So mag sich's meinetwegen der Ungenannte aus Einfalt vorgestellt haben. Es ist aber doch ganz gewiß, daß weit andre Absichten dahinter stecken: sonst wäre es sowohl eines, als des andern Theiles kaum der Mühe werth, hierüber so obachtsam zu seyn. Da das Mönchswesen die stärkste Vormauer der päbstlichen Oberherrlichkeit in fremden Ländern ausmachet; so ist der Grund, warum man sich so stämmet, dieses zu unterhalten, sicher politisch. Wenn aber der Staat auch mit seinen Gegenrechten dawider ausrücket, so nimmt Rom seine Zuflucht zum heiligen Anker, und will eine Gewissenssache daraus machen.

3. Nun

3. Nun waren hierüber aufgeklärten Politikern die Augen schon längst nicht so verkleistert, daß sie das geheime Uhrwerk mit seinen Triebfedern nicht sollten gekannt haben. Aber die nach mathematischer Gewißheit unausbleiblich bevorstehenden Sträubungen, woran bisher noch alle Versuche andrer abprellen mußten, auf sich zu nehmen, auszuhalten, zurückzutreiben war nur der Großmuth und Klugheit unsers Monarchen vorbehalten. Bald wird Rom seine Weigerungen aufheben, und seine Vortheile im Umsatteln suchen müssen, nachdem seine Hastati, oder die Religiosen schon ziemlich eingegangen sind, und sich hinter die Principes, oder Bischöfe und Kirchenprälaten haben zurückziehen müssen. Da möchte freylich mancherley Interesse, und durch die Coelibanten bestättigter Vorurtheile halber der Scharmützel noch einige Zeit anhalten. Aber auf die Triarii oder Weltpriester, die schon längers her Pars ultra dimidium læsa waren, dürfte sich das neue Rom eine falsche Hoffnung machen. Also soll dieses Gelübdebind- und Auflösungsgeschäft, das man uns so ehrfurchtsvoll vorstellte, nur die äußere Schaale eines ganz andern innern Wesens seyn? Dörfte man dieses die Welt auch nur wissen

lassen, ohne Gesetzlosigkeit dadurch zu veranlassen? Ja wirklich ohne diese Beysorge: denn wer eine Wahrheit sagt, der kann darum eine andre nicht verunglimpfen, wenn sie auch Wahrheit ist, und beyde werden nur zusammhalten, den Zügellosen einzuschränken. Kürzlich, ein anders ist, was die römische Geistlichkeit (nicht selbst der heilige Vater) mit Nebenabsichten trotzend abfodern wollte: anders, was unsre Clerisey mit bestem Fuge und aller Treue gegen Gott und den Kaiser dabey leisten kann. Dieser wird, und muß ihr Rang und ihre Ehre immer verbleiben, noch besser, wie zuvor. Nur das ist gar nicht zu dulden, daß noch Mönche unsern Prälaten und Lehrern nach dem Styl der römischen Curia vorschreiben wollen, was ihnen erlaubt sey oder nicht, daß sie sich hinter selbe stecken, sie intimidiren, und mit Unterhandlungen aufziehen, daß sie die besten Anstalten durch Schleichwege hinterstellig machen, ja bey dem Reste ihrer sinkenden Macht erst noch zeigen, wie gefährlich selbe zuvor gewesen sey.

4. Aber alle diese heimliche, und offenbare Maschinen werden nicht mehr lange taugen; sobald unsre Oberhirten mit ihren von den Aposteln anererbten hierarchischen

Vor-

Vorrechten beßer an sich halten wollen, als es ihre Vorfahren im Mittelalter gethan haben, von denen man in den Synodalunterzeichnungen der Nämen nach der Ordnungsreihe aller Anwesenden, die traurige Bekenntniß in ihrem Namen eingetragen liest, daß sie weder lesen, noch schreiben konnten (Man sehe Andersons Geschichte der Handelschaftnach, im III. Bande der Ausgabe von Rigleich zu Anfang glaublich aus Baluzen); und mußten dabey doch Kirchenväter seyn. Da wird es ganz faßlich, wie in diesen dunkeln, und trägen Zeiten der Unwissenheit, davon man noch Vieles zu beschreiben hätte, alle oberhirtliche Rechte der Bischöfe, damit sie so wenig umzugehn wußten, als David mit Sauls Waffen, gerne nach Rom ausgeliefert wurden, welches es aber nicht für profitabel fand, selbe wieder zurückzugeben; gleichsam als könnte eine fehlerhaft mißhandelte Sache durch den Fehler eine Präscription gewinnen, fehlerhaft bleiben zu müssen. Heute haben sich schon manche unserer Kirchenhäupter, und benanntlich in diesem unsrem Gegenstande, ausgezeichnet. Ha! die Sorbonne wird es noch für Gut finden, bey uns in die Schule zu gehn, wie wirs zuvor anderswo thun mußten.

Aber jetzt still! genug, daß wir solche Prälaten haben, über die weder ein Mönch, noch sonst ein andrer trüber Parteygeist regiert, ich hatte selbst die Ehre, einen derselben freundschäftlich zu sprechen, der Sr. päbstlichen Heiligkeit bey der Durchreise die dringendsten Vorstellungen machte, daß Sie die Gelübde der aus den Klöstern entlaßnen Ordensgeistlichen loszubinden unbeschwerte Erlaubniß ertheilen sollten. Das war für Ungarn damals schon geschehen, und abgehandelt. Doch in oberösterreichischen Diöcesen, und andern Ländern herum konnte man noch nichts davon wissen. Und daher hieß es, daß sich die päbstliche Gewalt nicht so weit erstrecken konnte. Der Herr Bischof stellte weiters vor das Gutachten seiner, und auswärtiger Universitätslehrer, daß nehmlich solche ehemalige Ordensglieder wenigstens darum müßten der Gelübde entlassen werden, weil sie bey veränderter Verfassung denselben nicht mehr, wie vorhin, nachkommen könnten. Umsonst! Se. Heiligkeit antworteten, daß selbe noch eben so an ihre Gelübde gehalten wären, wie jene Nonnen, die auf Sammlung herum giengen, nachdem ihnen etwa ihr Kloster abgebrannt war. Da schwieg nun unser gelehrte

deutsche Bischof zum schönen Beyspiele, daß auch wir uns nicht länger dabey aufhalten sollten, da schon Jedermann weis, was für ein Unterschied sey zwischen einem Verlobten, der seine Reise auf einen Tag einstellen muß, und zwischen einem, der sie gar nicht mehr antretten kann. — — — — — — — — — — — — —

§. VII.

1. Damit den Gelübden, und überhaupt den Orden nicht zu wehe geschehe: so muß sie ein ächter und zugleich gewissenhafter Staatsmann an ihnen selbsten prüfen, und kennen; welches seit ihrem Daseyn annoch höchst selten geschehen ist. Wir sind zwar von Jugend auf mit dem Begriffe, als einem Hauptlehrsatze katholischer Religion erzogen worden, daß die drey bekannten Ordensgelübde evangelische Räthe seyn. Woher kam diese Erblehre? vom Mund zu Mund, oder durch die Schrift? Nicht vom Munde: denn die Benennung schreibt sich vom Evangelium her. Also muß die Sache darinn verzeichnet stehn. Nicht durch die Schrift: denn man wird sie darinn so nicht finden, wie sie uns vorgetragen wurde. Was hat also das Ding für einen Ursprung, und

wie

wie kam es in den Auszug katholischer Lehre? Das sagt uns freilich kein Hieronymus Platus, kein andrer Ascete, kein Katechist, daß es nur ein Mönchserzeugniß des Mittelalters war. Die Hauptstücke christlicher Lehre sammelten anfangs die Mönche nach ihrer Fähigkeit in einen kurzen Begriff zusamm. Von ihnen haben wir die alte Catechesis Theotisca (das Muster aller nachmaligen Catechismen, wie auch jenes des Petrus Canisius) die bald nach Karl des Großen Zeiten verfasset, von Joh. Georg Eccarden aber aus den alten Handschriften herausgegeben worden. Dort liest man schon diese drey Gelübde für evangelische Räthe angesetzet; weil sich nehmlich die Mönche etwas damit zu Ehre thun wollten; da selbe doch weit genug hergezogen wurde. Forthin sagte man dieß immer so nach, und Niemand getraute sich, es bey uns mehr in Zweifel zu ziehen, weil man dafür hielt, der göttliche Heiland habe sie selbst gelehret, und als eine beßre Sache seinen Nachfolgern anbefohlen. Wird sich dieses wohl umstoßen lassen? Ey! ich finde doch eine beträchtliche Verdrehung dabey, die mit der Zeit immer in neue Zusätze ausartete, weil man einst schon zuviel zusammengemengt hatte. Im fünften

Jahr-

Jahrhunderte waren die von Christus belobten Lebensarten schon nicht mehr das, was im ersten. Dort waren sie schon Gelübde; da aber zum Theil nur Räthe, und zum Theil Rettungsmittel vor der Verfolgung. Und doch machte man nachhin einerley Sache daraus, obgleich der himmlische Lehrer niemals eingerathen hat, ein Gelübd darüber abzulegen. Dieß ist sicher nicht von ihm, und gar nicht sein Einschlag, was doch hier die Hauptsache und den Grund der Orden ausmachet. Man hat auch keine ächte Anzeigen, daß sich die Apostel je mit einem Gelübde zu solchen Lebensarten sollen verbunden haben. Ha! was thut das, wenn zum Rath des Herrn etwas hinzu kömmt? Der nachmalige Zusatz trieb die Vollkommenheit nur noch weiter hinauf. — Ja so hinauf, daß ein ganz neuer Sauertaig daraus wurde.

2. Setze mir einen Menschen, der, um gemeinnütziger, freyer, zum Geschäfte des Selenheils aufgelegter zu werden, in Enthaltsamkeit lebt, und nirgends von dem Geschleppe der Reichthümer seinen Geist feßeln läßt. Diesen christlichen Philosophen wollen wir theuer halten. Dieser kann ein Ausbund von andern Menschen, und zu einem

ho-

hohen Zwecke ein auserlesner Werkzeug werden. Daran hat die Vernunft nichts auszustellen. So waren überhaupt die Apostel, und derselben Gehilfen zu ihrem großen Werke ausgerüstet; wenn schon deren einige noch im Ehestande lebten. Aber binde solcher freywilligen Uibung einen Gelübdedrang hinzu: bald wird es diesem, oder jenem zum Anstoße, zur Uiberlast, ja gar zum Fallstricke werden. Die Vernunft kann es also nicht für weislich und rathsam finden, sich auf immer, wenigstens ohne sehr lange Prüfung, zu einem so gefährlichen Stand zu verpflichten, weil der Mensch abänderlich ist, und die Umstände sich allzuvielfältig verwechseln. Der Apostel rieth wenigstens den Verehlichten auch nur den Versuch einer Enthaltsamkeit je nur auf einige Zeit ein: und bey andern mag es für immer nur ein anhaltender Vorsatz, eine unverlobte Erfüllung im Werke, eine Wiedmung 60 jähriger, mithin wohlgeprüfter Witwen zum Diaconissendienste gewesen seyn. Wenigstens war, und bleibt ein Gelübd doch nie ein evangelischer Rath. Auch hätten sich die Apostel zum Nachtheile ihres Predigamtes wider damalige Staatsgesetze durch Einführung solcher Gelübde unvorsichtig verstossen

müssen;

müssen; wie es ihnen zwar fabelhafte Legendenschreiber zu einer übel verstandnen Ehre fälschlich beymessen. Die apostolische Armuth, weil sie durch kein Gelübd in eine Gewissenspein verwandelt wurde, blieb uneingeschränkt, je ein kluger Rath, je den Umständen angemessen (anders konnte es auch da nicht seyn) und dabey immer sich selbsteu gleich, das ist, frey im Geiste; kein verkünsteltes Hirngespinste, wie nachmals; nur ein Gegensatz des lästigen Reichthums. Von einem Gehorsame, vermöge dessen sich ein Mensch dem andern freywillig unterwerfen sollte, um ihn zu seinen Obern zu machen, lese ich gar nichts im Evangelium. Daß aber der rechtmäßige Unterthan seinem Vorgesetzten gehorchen soll, ist kein evangelischer Rath, sondern ein Gesetz der Natur; also keines Gelübdes fähig. Hingegen giebt es dort viele auserlesene Räthe, die die Orden keines abzulegenden Gelübdes würdig achteten.

3. Es ward nemlich bey ihrer Entstehung mehr auf ihre gemeinsame, meist andächtige, aber doch auch großentheils selbstbeliebige, willkürliche Lebensart gesehen; und dahin mußten die zween Räthe als ein benöthigtes Mittel dienen: worzu noch der

Ge-

Gehorsam, als eine Hauptstütze gezogen wurde, wiewohl er für sich kein Rath war: und um diese Mittel standhältig zu machen, so wurde noch allen Dreyen das Gelübd überbunden. Wenn sich dabey auch alles ächt tugendhaft finden sollte: dörfte man wohl darum bey solchen Veränderungen das große Aufheben machen, als hätte dieses alles der Weltheiland so eingerathen; da doch das ganze Gebäude aller Orden meistens nur auf dem von ihm nicht einmal berührten Gehorsam gegen einen Menschen, den man willkürlich zum geistlichen Führer annahm, sich gründet? Nicht Christi Fingerzeig, sondern die Hochachtung für einen menschlichen Plan brachte so große Horden blindfolgsamer Leute zusamm, die sich dadurch heilige Ehrfurcht erwarben, daß sie eine Menschenerfindung unter Gottes Namen ausführten. Da die Bestandtheile des Mönchswesens erst der beträchtlichere Hinzuwachs zu den evangelischen Lehren sind: so läßt sich auch leicht einbilden, wie viele menschliche Mengsel der Einbildung, des Eigensinnes, des Mißverstandes evangelischer Wahrheiten, des Verstosses gegen das gesellschäftliche Leben, 2c. erst noch ferner dazu mitunterschleichen dorften; und wie sich selbst die evangelischen Räthe

dar-

darnach bequemen mußten. Daher dann die Armuth ausschweifend dabey wechselte, und einige Orden auch die eheliche Keuschheit (wie alle Welt weis, ein Geboth) zu geloben keinen Anstand nahmen. Zum Beyspiele dienen die Ritter von der Passion unsers Erlösers, die nur den Gehorsam gegen ihre Könige, die Armuth des Geistes beym größten Reichthume, und die eheliche Keuschheit schworen, nur damit sie vermöge dieser Gelübde geistliche Orden heißen möchten. Den Rittern von St. Jakob, und denen von Calatrava ist auch nur die eheliche Keuschheit aufgebürdet.

4 Wäre dieß alles nicht so strotzend, als es doch gefunden wird: so fragt sichs gleichwohl immer, war es erheblich genug, sich zu solchen Menschensatzungen, ohne die man eben so gottselig leben konnte, durch ein so strenges Verlobniß zu verbinden? da gieng der Gehorsam, der sonst ein Geboth ist, zwar nun in etwas nun Willkürliches und Selbstbeliebiges über: und so könnte, in soweit, als Freyständigkeit zum Gelübde gehört, ein solches einigermassen daraus werden. Aber ein evangelischer Rath wird er wohl nimmer heißen dürfen. Und wie soll er also als der Innbegriff lauter nur menschlichen

licher Bürden für das ganze Leben der würdige Stoff eines Gott beliebigen Gelübdes werden? Ob etwa Gott bey einigen unbescheiden auferlegten Pflichten, wenn er schon kein Gefallen daran haben konnte, dennoch mit der einfältigen Meinung dessen, ders nicht beßer verstand, zufrieden seyn mochte, wissen wir nicht: muthmasse es, wers will. Da kommen wir nun auf den oben berührten Fall zurücke, wenn zwar der Gegenstand des Gelübdes an sich selbst nicht hinlänglich, aber durch eine allgemeine vorgefaßte Meinung gleichsam gewürdiget ist: und so entschuldigen wir die fromme Einfalt des Mittelalters, ohne sie darum zu bestättigen.

5. Das Ansehen solcher Institute zu erhalten, wollten zwar fast alle Ordensstifter, wie ein Numa Pompilius ꝛc., mit himmlischen Personen mündlich geredet haben: welches aber eine offenbare Wirkung befangner Einbildung ist, wie sich mit den sichersten Beweisen erhärten läßt. Man thut aber besser, wenn man den Unverstand des Pöbels damit verschonet, damit er nicht bey einer dunklern Sache andre üble Folgen ziehe. Nur ein sonders hieher gehöriges Beyspiel wird hinlänglich, und doch unschädlich seyn. Wie soll man sich einfallen lassen,

daß

daß ein Oberer alle Schritte seiner oft so zahlreichen Ordensbrüder für alle Augenblicke des ganzen Tages in Gewalt zu haben, und dabey so vorzumessen befugt sey, daß ein jeder Befehl eine Eingebung des h. Geistes seyn soll? Und das prätendirt man doch von Seite der Obern. Selbst der kluge Stifter des vormaligen Jesuitenordens behauptet in seinem Sendschreiben vom Gehorsam, ein solcher Geistlicher, der sich einem andern freywillig übergeben, damit er von ihm an Gottesstatt geleitet, und regieret werde, solle zusehen, für was er ihn in seinem Herzen halte, ob er ihn für einen Gott ansehe, oder für einen Menschen. Ich finde im ganzen Evangelium keinen Verheiß auf den Fall einer solchen nur eigenwilligen Unterwerfung. Beym Richterstuhle der Vernunft hätten wir erst noch mehr darüber zu sprechen: andre von diesem Grunde aus noch weiter gehende Ausdehnungen der Asceten hier zu geschweigen. — — — — — — — — — — —

Soll dieser gar nicht evangelische Same, diese Betäubung der Cölibanten, worauf sie sich mit ihren Riebezahlen herum raufen, auch noch bey unsern Kirchenprälaten in solchem Ansehen stehn, daß sie mit Dispensationen so große Bedenklichkeit machen dürften? müßte man

nicht merken, daß solche Sperrungen aus ganz andern Ursachen des römischen Systems herrühren?

§. VIII.

1. Die Untersuchung des Herzensgrundes kann die Gelübdelösung für jede Person bey sich selbst; sodann auch für den Priester, dem man sich zeigen will, oder muß, noch um vieles erleichtern. Der ein unvernünftiges Gelübd machte; es sey für seine Umstände, oder an sich selbst unvernünftig, der hat zwar dortmals aus Unverstande so einen Fehltritt gethan: er wird aber, oder konnte dabey die unschuldige Bereitwilligkeit beybehalten haben, daß er kein solch Gelobniß hätte abgelegt, wenn er die Sache für unvernünftig, oder so höchst beschwerlich, wie manchmals, schon dort würde erkannt haben. Nun ist bey Gott Niemand anders an sein Gelübd gehalten, als wie es sein Herz damals meinte, und sagen wollte, da es gelobete: welches nach der ganzen Beschaffenheit desselben zu ermessen ist. Sein Irrthum und seine Unkenntniß gehört vor Gott, der durch keinen mangelhaften Grund kann übervortheilen wollen,

ja

ja nicht dazu, sondern entschuldiget vielmehr, so wie auch manchmal bey menschlichen Versprechen. Dieß können jene geistliche Oberhirten nicht eben so leicht abwägen, die das Gutachten über Gelübdesachen allzu gierig an sich reißen. Aber Gott sieht es tief genug ein, und nächst Gott Niemand besser, wie der Verlobte selbst.

2. Nun laßt uns aus sehr wohl eingenommener Erfahrniß, und mancher Ordensglieder Bekenntnisse die Grundmeynungen ihres Herzens vernehmen. Warum schworen sie die Armuth, Keuschheit, und den Gehorsam? Vielleicht aus besonderm Hange für diese Tugenden, die sie einst gar nicht kannten, bis ihnen hernach ihre Asceten weis nicht was für berückende Bilder davon in die Phantasey jagten. Das waren nun, kömmts hoch, frostige Anmuthungen über gleichsam metaphysische Gegenstände, und auch dies noch nicht in rechter Beziehung; denn für sich sind diese Tugenden auch nichts selbstständiges, sondern gehören nur zu einer weit höhern Absicht; haben also auch für sich selbst sehr wenig Anziehendes, das sich so nahe an die Hertzen legen könnte. Der meiste Theil der Ordensglieder, und darunter auch der aufgeklärte, un-

terzog sich daher diesen Gelübden nicht aus Neigung des Herzens zu selben, sondern warum? Jedermann weis es schon ohnehin; darum, weil sie ein Bedingniß waren, ohne welches man jenen Lebensstand, der ihnen damals der gewählteste schien, nicht behaupten konnte. Wären die Gelübde nicht damit verbunden, sondern diese Tugenden nur freyständig, nur, wie einst die Räthe, in beliebiger Uibung gewesen: sie würden selbe unter sich beybehalten, aber wohl nie an ein Gelübd gedacht haben: nie würden sie hierin auf eine Neuerung verfallen seyn: nur aus Zwang hielten sie, und oft gar ungerne, mit.

3. Schon vorläuftig giengen oft allerhand Vorstellungen, und Absichten voraus; wodurch solche Leute in die Klöster gelockt wurden; die sie aber nachmals ganz anders fanden, und endlich merkten, daß sie, mit Kurzem, in eine Mausfalle eingegangen wären. Kein Zurücktreten war mehr. Das kanonische Recht stand zwar manchem Vorfalle bey, eben aus Uiberzeigung, daß es in gar vielen Begebenheiten unrichtig zugehn und solche Gelübde bey Gott gar nicht aufgenommen seyn konnten. Aber da walteten die äußerlichen Umstände der Zeit, Anver-

wand-

wandte, Erbtheile, Interresse, Zeugschaften ꝛc. allzuviel ob, als daß die zum Grund liegende Herzensmeinung vor den Menschen mehr so, wie vor Gott, vordringen, und gelten konnte; und das auf dem trüglichen Kloben beklemmte Vögelchen mußte wider alle Lust, und vormalige Rechnung im Kefiche sitzen bleiben. Wie oft, und lange wird das arme Kind seinen Unverstand beseufzet haben! Man findet ganz unerwartete Denkschriften von den Klöstern des Mittelalters, wie jene bey einem Nonnengrabmaale: erravi, sicut ovis, quæ peperit, etwas verdreht aus dem 110. Psalme, 176. Vers. Und wie manche würde nicht ein frühzeitiges Ende genommen haben, wenn nicht Joseph II. dem Elende Vieler schon abgeholfen, und den übrigen durch das Vorbild des Geschehenen noch Hoffnung machte! Soll man so verschmitzten Nachstellungen, die nachmals eine solche Bereuung kosten, nicht gramm werden?

4. Daß solche Verbindnisse in Wahrheit nicht zum Beßten der Personen im Orden, sondern einiger Obern und Gewaltsträger, und dabey nicht so fast Gott, sondern meist nur dem Orden und so eigentlich

eben diesen Personen abgelegt werden: das können uns gute Beobachtungen weisen. Aus den Gelübdeformeln ließe sichs zwar nicht so gut erproben: denn diese variren immer, und überall gar sehr. Aber die bekannte Verfassung mit ihrem Bedingnisse, die Gelübde abzulegen, und der zeitlichen Gegenverpflichtung bringt es so mit sich, daß die Absicht nur auf das beyderseitige Band gerichtet ist, und die Einbildung des dahin vormals abzielenden Canditaten wird wohl nimmer umgestimmet, daß er's anders dabey meyne, als zu seinem Vortheile dem Orden in die seinige einzuwilligen. Gott muß dabey nur Zeuge seyn, wie bey jedem Eidschwure: und daher ist der Gelobende dem Orden, solang er bleibt, immer so bey Gott verbunden, wie ein geschworner Beamte oder Soldat. Aber so wie dieser frey wird, sobald ihn sein Principal nicht mehr erhalten will, oder kann: so tritt auch solch ein Ordensglied, das mit dieser Meynung gelobte, nach Aufhebung des Ordens in Freyheit zurücke, ohne noch darauf zu sehen, ob die Gelübde bey veränderten Umständen wenigstens theilweise könnten gehalten werden: denn nach solcher Grundlage waren sie eigentlich keine Gelübde, sondern ein Eidschwur der Treue. Zum Glück

ha-

haben die Orden nicht leicht auf diesen Unterschied gedacht, daran ihnen nichts gelegen zu seyn schien, und selbem daher vorzubeugen ganz sorglos verabsäumet: denn ihre Einrichtung und Anstalt gieng nur dahin, ein großes, mächtiges Heer anzuwerben, dessen Eid auf nichts anders angesehen war, als sie bey dieser Verfassung, solang sie bliebe, jener Beschwerlichkeiten zu überheben, die Ehestand, Eigenthum, und eigne Willkuhr mit sich gebracht hätten.

5. Nun dieses vorausgesetzet, woran man gähling in einigen Kleinigkeiten etwas klügeln könnte, aber dabey einer schon voraus bereitschäftlichen Antwort versichert seyn mag: so verschwindet die Erheblichkeit der Ordensgelübde, wenigstens nach jener Figur, die sie bisher machte, und mit dem Firnisse, den man ihr zu geben wußte. Es brauchet also kein so scharfes Bollwerk um sie herum zu ziehen, wie unser ungenannte Verfasser aufführt, da bey genauerer Untersuchung ihrer Entstehung und Fortsetzung das Göttliche wegfällt, und das Menschliche sich in natürlicher Blödigkeit zeiget; auch manche Gelübde und Orden schon von selbst dabey nichtig, oder doch hinfällig werden. Ist wohl ein solcher Gegenstand, dem es also am Funda-

mente fehlt, von derley Wichtigkeit, daß sich die Gewissen damit so peinlich ängstigen sollten? Verdient ein Ding, dessen Grundwerth nicht sehr groß ist, solche Heiklichkeit, daß man alle gewichtige Gegenursachen gleichsam völlig aus dem Augenmerk verlieret? Es giebt Gründe von Seite der Willensmeynung des Regenten, die hat Herr Prof. Gmeiner in seinen beyden Abhandlungen sehr wohl beleuchtet. Es giebt Gründe von Seite einer neuen Verfassung bey veränderten Umständen solcher Personen, deren Orden aufgehoben ward; davon den Beweis eben dieser Herr Professor schon in erster Schrift §. 29., und noch vor ihm Herr Prof. Pehem in seinem Versuche über das Recht der Regenten §. XL. S. 151. rc. vortrefflich ausgeführt; mir aber zu beliebter Kürze ersparet haben.

6. Da sich die Orden vermöge der Gelübde, wie eine unabänderliche, obgleich bösartige Nothwendigkeit, bey dem Staate zu erhalten suchten, und Rom noch mehr daran gelegen war, diese Erhaltung zu unterstützen: so ist die Auflöslichkeit derselben ohne Zweifel ein wichtiger Gegenstand; als wodurch solche Glieder anstatt nur auswärts zu schauen, hinfüran um so näher mit dem Staat müssen vereiniget werden. Hierzu war kein anders Mittel, als die Aufhebung, damit

mit

mit hiedurch auch die Gelübde aufhörten, oder wenigstens unkräftig würden, das Chaos ferners hin zu befestigen, das sie vormals dazwischen unterhielten. Sollten noch einige Orden im Staate zu verbleiben haben, oder nicht so leichte aufgehoben werden können; so müßen sie gleichwohl von ausserhalb abgelöset; von innen aber durch reelle Vortheile mit dem gemeinen Wesen verbunden werden. Und doch wird dabey weder Ruhe und Zufriedenheit der Glieder, noch Zusammenhang mit dem Staate bestehen können; wenn nicht eine Auflöslichkeit der Gelübde auf immerfort, oder so was gleichgiltiges veranstaltet würde. Hat es der kluge Loyola zum Besten seines Ordens damit auf ungewöhnlich viele Jahre hinausgebracht, und die Cassinatenmönche ꝛc. ahmten auch schon so etwas nach: warum sollte es der Staat nicht auf Lebenslänge hinaustreiben können? Da wäre alles von aussen und innen frey; und, weil nutzbaren Gliedern ein beständiger Regreß in dem Staat offen stünde: so würde alle Absicht auf Ausbildung zielen. Ich sagte aber: Gesetzt, wenn ja noch Orden zurücke behalten werden sollten, und es nicht besser wäre, selbe absterben zu lassen. Eine solche Bewandtniß hat es mit der Auflös-

lichkeit der Ordensgelübde, wenn sie nicht immer dem Staat überlästig fallen sollten.

7. Dieses Lossagungsgeschäft wäre ordentliches Weges durch die geistliche Oberkeit, als den rechten Arm des Staats auszuführen, so wie andre Gegenstände durch hierzu bestimmte Stellen laufen: denn von Rechts wegen sollten überall die Geistlichen die besten und nützbarsten Staatsbeamten seyn, als die das Volk nach dem Willen des Regenten und Vortheile des gemeinen Besten recht ersprießlich anleiten, und zu seinen Pflichten anhalten könnten. Sie müssen zu den meisten guten Reformationen gezogen werden, wenn man sie geschwinder und nachdrücklicher befördern will. Wenn aber deren Häupter ihren Dienst hierin dem Staate versagen, und ihn vielmehr einem andern leisten wollen, ungeachtet sie auf so dringliche Vorstellungen mit keiner Ausrede bestehen können: so ist es auch gut, daß man ihres Dienstes gar nicht bedarf, weil es genug dargethan ist, daß jeder Verlobter in dieser Pflicht selbst sein bester Richter seyn kann. Um so billiger kann sich sodann der Staat solcher Glieder annehmen, und im Falle irgend eines Angriffes ihnen Schutz angedeihen lassen, wenn sie bey gutem Wissen und Gewissen via

facti eben so drein gehen, wie ihnen ihre Oberhirten die gerechte Entscheidung ohne Grund nur via facti abschlugen. Eben solche Halsstärrigkeiten müssen den Staat nur bedacht machen, die Geistlichkeit um so enger mit sich zu vereinbaren, damit die Biegsamkeit, wie sonst bey guten Bürgern, durch natürliche Bande der Menschheit wieder hergestellet werde. Dieses Gegenwerk erwuchs mir aus des ungenannten Verfassers so mühsam aufgeworfner Schanze.

§. IX.

1. Alle noch übrige Paragraphen eben dieses Erinnerers lassen sich in zween Hauptinnhalte zusamm ziehen: ein Theil derselben betrifft den Contrast der Gelübde mit dem Staat: der andre schwärmet mit den Beyrechten der Kirche und dem Ebenmaße des Priester-Coelibates ganz unruhig um unsre Ohren herum: denn in einem Zusammenhange schreiten diese zween Gegenstände bey ihm eben nicht fort. Es wird daher dienlich seyn, einen kurzen Auszug daraus zu liefern. Im §. VII. gesteht der Verfasser, daß ein bedingnißweise abgelegtes Gelübd nach Wegfallung des Bedingten ohne weitere Dispen-

sation oder Erklärung selbst aufhöre. Im VIII. §. bemerket er, wenn nun bey dem Gelübde deutlich oder stillschweigend das Bedingniß mitgenommen wird: In soweit, und solang es dem **Willen meines Oberherrn (des Landsfürsten) nicht widerspricht:** so müsse man zuvor die Rechte eines Oberherrn über seine Unterthanen bestimmen: und da behauptet er von den Nonnen, daß sie ohnehin von den Rechten des Herrn zu Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Er verfällt dort weiterhin auf einen andern Schluß, weil auch der Priesterstand sich nur in soweit zu seinen Pflichten verbinden könnte, **als es den Rechten und Willen des Oberherrn nicht widerspricht:** so hörte auch auf gleiche Weise das Geboth der Kirche vom ehelosen Stande der Geistlichen auf, sobald sie die Meynung des Oberherrn hierüber gewiß und gesetzmäßig wüßten; und würdens auch wirklich so achte wissen, sobald sie als Soldaten abgefodert werden. Das zöge aber schädliche Wirkungen nach sich. Nun beweiset er im IX. §., daß der Monarch selbst seine Einwilligung zu Fortbeobachtung der Gelübde gebe, indem er das Aufnehmen in die Orden nicht verbothen, sondern nur die Jahre bestimmet, vor denen die Gelübde

nicht

nicht sollten abgelegt werden, ja die Glieder der aufgehobnen Orden in einen andern, oder in andre Klöster hinüber gehen läßt. Doch im XI. §. drehet sich der Verfasser gähling, und sagt uns mit einer hämischen Mine, die feyerliche Profeß sey ein von der Kirche und dem Staate angenommener, und also zugleich geschlossener Vertrag mit dem Gelobenden. Wenn ihn also schon der Staat seiner verheißnen Pflichten entledigte, so könne er sich darum nicht als frey betrachten, so lange er nicht von beyden Seiten losgesagt ist: und dieses bestättiget er mit dem Beyspiele zwoer der Gelübde entlassener Fürstenspersonen in dem Mittelalter. Er läßt auch ferner §. XIII. XIV. XV. zu, daß die Ordensgelübde nie unbedingt abgelegt werden können: glaubt aber hierauf durch eine umgekehrte Folgerung von dem verbietenden Gesetze auf das anhaltende im XVI. §. es dahin zu bringen, daß, wer das Gelübd der Enthaltsamkeit zu beobachten nicht mehr gehalten ist, heyrathen muß: so wie jener, der das Gelübd mit Fastenspeisen Vorlieb zu nehmen, nicht mehr halten kann, Fleisch essen muß. §. XVII. aber kömmt er mit der Stelle des h. Paulus von seinem übelverstandnen Coelibatswunsche drein, womit er

den

den Herrn Gmeiner fast zum Sacke bezwingen zu wollen scheint. Dann leint er gleichwohl §. XVIII. den Vorwurf von Seite der Verordnung des Monarchen ab: und giebt, zum Rückgange einen gelinden Ton zu treffen, die bisherigen Aufhebungen der Orden nicht ihren Gelübden, sondern ihrer Unthätigkeit zum Wohl des Staates Schuld. Glaubt aber §. XIX., daß die Gelübde der Armuth und des Gehorsames den Staat wenig kränken möchten. Nur mit der sogenannten Keuschheit hat er ein wenig Anstand, ob sie nicht den Staat in etwas beleidigen möchte. Doch giebt er zu Vertheidigung dieses Wortes dem Herrn Prof. Gmeiner einige gelehrte Trümphe aus dem Cicero, und schließt §. XX. und XXI., wie oben gesagt worden.

2. Nun den ersten oder statistischen Inhalt von dieser Recension nachzuholen, bekenne ich, anfänglich in eine Verlegenheit gerathen zu seyn, ob sich nicht unser Verfasser einen allzukühnen Schritt erlaubet hätte, da er zu fodern schien, bevor man erachten könnte, ob dieß, oder jenes gegen die Rechte des Oberherrn strebe, müssen dieselbe richtig bestimmet werden. Wohl ein anstössiges, frech- und vermeßnes Begehren! Wer soll das bestimmen? Soll man Leute,

die

die keine Kenntniß vom Staatswesen haben, erst vergeblich darinn unterrichten? denn sie werden gleichwohl die nothwendigsten Absichten nicht erreichen; so wie unser Verfasser die seichtesten Begriffe davon verräth, als da er glaubt, Nonnen wären von diesen Rechten schon ohnehin ausgeschlossen. Warum? ich weis nicht, woher er so dachte. Wie es scheint, darum, weil sie keine Musqueten tragen, noch Staatsämter bekleiden. So müßte also das ganze schöne Geschlecht gar nicht zum Gesichtspunkte der Staatsklugheit angehörig seyn, und diese gar keinen Gebrauch davon zu machen wissen? Das wäre für beyde zu verletzend. Oder sollten die Rechte des Monarchen solche Leute zu bestimmen haben, die selbst in Staatsaffairen wohl bewandert sind? Würden sie aber, wenn ihnen schon die speculativen Rechte der Regenten bekannt sind, auch die gegenwärtige Lage, die besondern Vorfälle, das schicklichere Ebenmaß des Uiberschusses, Abganges und Ersatzes mit andern Geheimnissen des Reichs in deutlicher Berechnung vor sich haben, ja nur muthmaßlich errathen können? Und nun Dinge, die sowohl an sich selbst, als auch andrer Nebenursachen halber, ohne die sich nichts erachten läßt, und wegen

 tau-

tausenderley Ebenmaßen untereinander tiefest verborgen bleiben müssen, um noch schlimmern Folgen vorzubeugen, sollen einem darinn Unkundigen aufgedeckt werden, damit er über seines Herrns Rechte richten könne? Aber ich fand bald Mittel, diese Stelle des Verfassers besser auszudeuten, weil er zu Ende des X. §. gleichwohl selbst bekennet, warum der Monarch in seinen Staaten einige Orden noch duldet, andre aber nicht mehr, sey er Niemanden schuldig, Rechenschaft zu geben.

3. Nun da unser Verfasser dieses Recht dem Regenten hier nicht absprechen konnte: so mußte er nur behaupten, daß selber seinen Willen hierin noch nicht erkläret habe. Da aber schon wirklich einige Aufhebungen der Klöster vor sich gegangen sind, so mußte er auch dieß gleichwohl auf etwas anders hinüberschreiben, welches aber der geschehenen Sache doch nichts abträgt. Nur in dieser kann man die Willensmeinung des Regenten zuverläßlich erkennen; weil ohne zureichende Ursache nichts wichtiges geschieht. Wie weit aber sich solche erstrecke, wäre Vermessenheit vorzubestimmen; und sollten wir schon in vollem Maaß die Ausländlichkeit der Ursache beysammen haben, so könnten wir erst

noch

noch keinen Ueberschlag von dem Betragen machen, das Neben- und Gegenursachen einrathen. So voreilig es gehandelt wäre, wenn man die ganze Wirkung der Triebfedern schon vollendet wissen wollte; so lächerlich läßt es, wenn man aus dem, was noch nicht geschehen ist, Folgerungen auf das, was auch nicht einmal im Vorhaben seyn soll, ziehen will. Kenner werden bey den gewagtesten Unternehmungen des Monarchen zeit dieser Reform noch immer mehr die Klugheit im Hinterhalte, als selbst den muthigen Angriff beym Durchbrechen bewundern. Was für Anstalt, Zeitfrist, Mäßigung und Ordnung wird bey einer Absicht, eine Menge Leute anderswohin, und zwar ins Beßre zu versetzen, erfodert, damit alles in möglichster Ruhe, Zufriedenheit, und ohne Ungestümme widerspenstiger Köpfe ablaufe? Wer will aus dem, daß der Monarch anfangs einigen für das Klosterleben eingenommenen die Wahl ließ, in andre Orden oder Klöster zu treten, die Folge ziehen, daß selber mit ihrer bisherigen Lebensart politisch gut zufrieden war? Riethen solche Gelindigkeit nicht Staats- und andre Ursachen ein? Mit welcher Ehrfurcht und Ceremonie trugen selbst die ersten Vorsteher des Christenthums den Rest des nun erloschenen mo-

saischen Gesetzes zu Grabe, und ließen ihm zur völligen Bestattung gute Zeit, um die Gemüther nicht schwierig zu machen? Aber aus solch einer Nachsicht läßt sich eben so wenig ein Schluß auf ein Gutheißen, als aus der im V. §. angeführten Verordnung, daß zu Auflösung der Gelübde der gewöhnliche, vorgeschriebne Weg einzuschlagen sey, eine Folge ziehen, als wollte sie selbst der Monarch noch im Gewissen als gebunden erklären, bis ein Consistorium ihre Bande auflösen würde. Man hat daraus nur soviel abzunehmen, daß der Landesfürst, nachdem Selber einmal seine Rechte ausgeübet, sich hierum nichts weiters bekümmeren; sondern um die Ruhe, und nöthige Unterordnung zu Ausführung des Ganzen hierin beyzubehalten, an diese geistliche Stelle sicherers Weges anweise: denn sonst möchten sie ja ihren Regreß an dem Staat leicht finden. So wird man ja auch auf die Grundmeynung des Monarchen hieraus keine Rechnung machen, daß die Novizenaufnahmen den Klöstern noch nicht durchgehends waren eingestellt worden. Der Verfasser hätte nur ein wenig warten sollen: denn jüngsthin ist auch dieß schon geschehen. Da solche Dinge wirklich in Ausbruch gekommen sind:

so steht das bessere Vorurtheil wohl immer für das gmeinerische Raisonnement, und für jene politische, und sittliche Ursachen, die solch ein Unternehmen veranlasset, und berechtiget haben. Auf diese hat das Publikum nun alles Recht nach zu denken, und, da es vorhin seine Achtung so verschwenderisch den Gelübden der Ordensstände verschenkt hatte, zu seiner Beruhigung sich von den Gerechtsamen des Regenten beßer belehren zu lassen.

4. Wenn ein geistlicher Stand, der vom Evangelium, belangend seine Grundlage, worauf alles andere ruhet, keine Empfehlung aufweisen kann; an dem mithin auch der apostolischen Kirche (nicht dem politischen Kirchenstaate) gar nichts gelegen ist; so wie sie einst ohne demselben schönstens blühete: hat nicht der Landesfürst das erste Recht zur Einsehung, ob er seinen Staaten anständig sey, oder nicht: da selbst der nutzbarste Stand gleichwohl durch untaugliche Nebendinge überlästig werden könnte, und mithin der landesherrlichen Obereinsicht unterworfen seyn muß. Die Stützen dieses Standes sind die Gelübde, und sollten diese für sich selbst gegen den Staat eben nichts anstössiges sagen; so könnte der Monarch gleichwohl Ursache genug haben,

selbe auch nur darum weg zu schaffen, weil sie zur Schutzwehre des Mönchswesens angewandt worden; als woran man so viel ungesundes, für den Staat bedenkliches Zeug entdecket, als man in der unvergleichlich gründlichen Abhandlung des Herrn Raths und Prof. Pehems (Versuch über die Nothwendigkeit einer Reformation der geistl. Orden) geflissentlich nur überhaupt angezeigt antrifft. Damit das ineinander verflochtene Unwesen nicht sollte abgeschaffet werden, musten die Gelübde eine heilige Vormauer seyn. Sollte ein Fürst, dem das Wohl seiner Staaten am Herzen liegt, nicht dem Gegenstande gehäßig werden, der ihm *allein* die Hände binden will, das Uebel nicht zu heben, das sich nie heilen ließ? Und kann ers nun gut erwirken, daß diese Verlöbnisse aufhören, wenn er ihnen die Unterlage nimmt, auf die sie wirken wollen; wozu er aber den Haupschlüssel der Gerechtsame besitzt: warum soll er diesen so beliebigen Weg sich nicht gefallen lassen? wenn man nun noch merket, daß die Gelübde erst durch eine Maxime nach, und nach daher gezogen sind worden: thut man nicht wohl, wenn man sie nach, und nach eben so abdanket? Ut te charmidasti, rursum te recharmida, heißt

es

es beym Plautus *Trinumm.* Act. IV. Sc. II. v. 55. Nun da der ungenannte Verfasser §. XVIII behauptet, daß die Gelübde der Willensmeynung des Monarchen eben nicht zuwider wären, und daher von dieser Seite in ihrer Verbindlichkeit belassen würden: so muß mans nicht außer Augenmerk gesetzt lassen, daß eben die Unthätigkeit zum Besten des Nächsten, und zur bürgerlichen Gesellschaft, die er für die wahre (hoffentlich auch rechtmäßige) Ursache der Aufhebung annimmt; daß eben diese Unthätigkeit, sage ich, durch ihre Gelübde versiegelt wurde, und daß selbe mithin gerade des Regenten Willensmeynung widerstreben müßten; mithin auch dadurch aufgelöset sind. Dabey fragt man hier nicht, ob dem Monarchen alle Gelübde der Orden überhaupt unbeliebig seyn; sondern nur, ob man von den aufgehobenen diese Folgerung schicklich ziehe. Nur auf diese bezog sich der Beweis, daß ihre Gelübde schon ohne vorausgehender Dispensation durch den Willen des Regenten losgebunden wären, da er ihnen ihre Grundlage entzogen hat: auf alle übrige, mit denen noch nichts vorgenommen worden, konnte sich der gmeinerische Grundsatz noch nicht erstrecken.

5. Will man aber überhaupt die Sache aus andern Gründen noch weiters untersuchen: so läßt sichs wohl beleuchten, daß nicht nur jene klösterliche Enthaltsamkeit, die man die Keuschheit nennet, sondern auch ihre Armuth, und der Gehorsam mit einer guten Statseinrichtung gewaltig kontrastiren. Bey andern von seiner Parthey wird es ein Versehen heißen, daß der Verfasser dieß von der Keuschheit selbst eingestanden hat. Beßre Kenner aber werden ihn darum für einen ehrlichen Mann ansehen. Die Betteleyen, die Aussäugungen des arbeitsamen Publikums, um einen Schwarm Müssiggänger zu füttern, die manchmal dem Gewerbe entzogene Thätigkeit, die Schleichwege durch Bruderschaften, Walfarten, Missionen, die Testamentschnappung, die Verwendung brauchbarer Reichthümer zu todten Kostbarkeiten rc. sind leidige Folgen des, wie es schien, im Staate so unschuldigen Gelübdes der Armuth. Noch gefährlicher wird der Gehorsam durch seine Ausdehnung nicht nur auf alle gleichgiltige Kleinigkeiten des Willen, sondern auch durch eine mehr als Despotische Unterwerfung des Verstandes, die die Klösterobern satt oft nicht nur zu Verletzung mancher natürlicher Rechte, sondern auch

noch

noch zu einer unbändigen Allmacht gegen den Staat durch ihre ausgeschickte Fronknechte mißbrauchen. Einige solche Obern hat ein gählinger Zufall entdecket, und in die Strafe gezogen, weil sie ihren Muthwillen bey angewohnter Sicherheit allzulaut trieben, und den landesfürstlichen Befehlen fast offentlich entgegen zu schnalzen wagten. Hundert andre thun eben dasselbe behutsamer, und manierlicher, und wirken dabey mehr aus. Was für ein inquisitionsmäßiges Verfahren haben jene zu gewarten, die sich anmerken ließen, daß ihnen die kaiserlichen Verordnungen nicht von Herzensgrunde mißfielen, da sich diese Oberherren herausnahmen, auch die neuen philosophischen Sätze der kaiserlichen Universitäten so lange noch zu verbannen, bis sie nach dem Beyfalle der ganzen übrigen Welt gleichwohl die letzten noch nachheucheln mußten. Vor etwa sechs Jahren wurde noch ein würdiger Lehrer mit einem dreymonathlichen Kerker gezüchtiget, weil er nebst der Belobung der Befehle der Monarchinn die seinem Orden so geheiligte peripathetische Philosophie verlassen hatte. Den edlen Martyrer, der zwar aus dem Kerker noch glücklich entronnen, sah ich dieser Tage innerhalb Wiens Mauren,

alwo er sein Elend kümmerlich hinbringt, weil wider die Obermacht seiner Vorsteher, die ihn auch bis dahin noch mit ihren Verfolgungen begleitete, annoch gleichwohl nichts ergeben mochte.

§. X.

1. Nun auf den zweyten Inhalt zu kommen, darin sich dieser ungenannte Verfasser mit dem Einfluß der Kirche auf die Feyerlichkeit der Gelübde, und mit dem Beyspiele des Coelibates der katholischen Geistlichkeit breit machet, so wird doch Niemand sagen können, daß diese feyerliche Gelübde vor Gott ein größers Recht gründen, wie die einfachen, noch daß sie was anders sagen, als ein von der Kirche, die sich gerne dazu gesellte, mit öffentlichem Zeugnisse aufgenommenes Gelöbniß, dem eine Gegenverbindung des Ordens zu statten kömmt, und eine Schutzversicherung vor geist- und weltlicher Obrigkeit. Man sehe bey dem Lichte der Wahrheit zu, was für eine das Gewissen noch stärker fesselnde Kraft dadurch hinzukomme, als eitel durch das Gelöbniß gegen Gott, oder vielmehr, wie gesagt worden, den Schwur gegen den Orden bey

Gott.

Gott. Sagt man dieses so deutlich: so hört aller Einwurf auf. Aber unter dunkeln Worten würde man sich, weis nicht, was vorstellen. Nun so sieht man wohl ein, daß diese Feyerlichkeit den Staat nicht besonders verstricke, noch weniger gebunden halte, indem er sein Wort nach den Umständen, so wie in andern erheblichen Fällen nach Erheischung des gemeinen Besten, zurücknehmen kann; des geistlichen Mitverständnisses aber gar nicht bedürftig war. Den Unterhalt, Schutz, und meisten Austrag gab insgemein nur das Land, oder sein Fürst dazu her, und nahm friedliebend den geistlichen Beystand zur Mitgenossenschaft an, der sich ihm im Trüben der Mittelzeit sehr nahe heran drang, um gemeinsam die Absicht zu unterstützen, die jenem, der sich aus Unkunde viel heilsames davon versprach, theuer zu stehen kam; jenem aber, der keine Kosten darauf verwandte, am meisten fruchtete, *) und ihn dabey in solch ein

An=

*) Daß die Ordensstände die stärkste Stütze monarchischer Gewalt der Päpste ausmachen, davon sehe man das Geständniß, und die richtige Bestättigung bey Pallavicin, Historia Conc. Trid. Lib. VIII. c. 17. & l. XII. c. 13.

Ansehen setzte, daß zuletzt der Stifter ohne seiner nichts mehr weiters sollte thun dürfen. Dieß geschah eben so bey Universitäten, und man glaubte einst, ohne päpstliche Genehmigung, und ohne kostbare Bestättigungsbriefe könnte keine bestehen; wenn schon der Fürst, die Ritterschaft ꝛc. alle Dotation allein reichte. Heute ist Niemand mehr hierüber in Verlegenheit. Die Ebenmasse treffen gut überein.

2. Hier begieng unser Verfasser die Unvorsichtigkeit, sich in die Geschichte einzulassen, um mit Beyspielen zu beweisen, daß auch Fürstenpersonen in wichtigen Umständen sich von den Gelübden durch päpstliche Dispensation auszuziehen hatten. Unglücklicher Schritt in dieses Fach! als worin ihm ganz auffallende Nebenbilder, denen man lieber mit Verschwiegenheit hätte ausweichen sollen, zugleich mit begegnen mußten. Die Geschichtkunde ist überhaupt allen übertriebenen päpstlichen Prätensionen, und ihren Vertheidigern gar nicht hold: sie geräth auch unter ihren Händen, selbst die historische Genauigkeit belangend, nicht gut, und verräth sie bey Bemäntelung ihrer Mißbräuche immer selbst. Je hatte es ihnen, selbst vom päpstlichen Stuhle aus verbothen

seyn

seyn sollen, die Geschichte auch nur zu berühren, als worin solche Dinge müßten aufgewärmet werden, die leichter in tiefer Unwissenheit vergraben, als wenn man sie hervorzöge, gerechtfertiget werden möchten. Ein solch Verboth ließ schon längstens Papst Paulus V. bey Gelegenheit der Händel mit den Venetianern ergehen, weil er, und die Jesuiten wohl merkten, daß sie mit der Historie zu kurz kommen müßten. Das wußte aber unser Verfasser nicht: sonst würde er sich's wohl haben gesagt seyn lassen. Zwar fand man nachmals Mittel durch Schminke, Machtsprüche über die größten Fürsten, und Weglassung der Mißfälle, und gröbern Unarten selbe bequemer für Roms Ansehen einzuleiten. Aber die Profangeschichte andrer Reiche schreyt immer viel zu laut, als daß solche Vorgänge sich noch decken liessen. Ein König in Arragonien (wer der war, weis der Verfasser nicht, man merket also, wie gut er sich in den Umständen müsse erkundiget haben) bewarb sich um päpstliche Dispensation. Der war aber Alphons IV. der Mönche zugenannt. Das that auch Constantia, eine sicilianische Princessin, die sich mit Kaiser Heinrich VI. verehlichen wollte. Diesen machet der Verfasser zum Bruder K.

Fried-

Friedrichs des Rothbarts. Nein! die Geschichtkunde ist diesen Herren nicht gut. Zwar konnte er auch österreichische, und andre Fürsten hier noch anbringen. Aber was hätte er damit anders erzielet, als daß man daraus ersähe, daß solche Dispensationen eben so, wie ihre Zurückhaltungen, theils auf große Summen, theils auf andre noch einträglichere Absichten des päpstlichen Hofes, nicht auf das gemeine Beste, welches unentgeltlich zu befördern wäre, abzweckten. Auch weis man ohnehin, daß in jenem Mittelalter, da die Päpste bald hernach Sardinien, als wenn es ihnen gehört hätte, an die arragonischen Könige, als ihre allerdings bewährte gute Vasallen, verschenkten, und das normännische Reich in Sicilien schon längers her als ihr Lehengut ansahen, den Fürsten von beyderley Ländereyen nicht wäre zu rathen gewesen, ohne Erhandlung päpstlicher Erlaubniß etwas zu wagen; wenn sie nicht das Schicksal Roberts des Frommen, Königes in Frankreich, gewärtig seyn wollten, da dieser nach dem Ausspruche seiner Bischöfe weitershin keiner päpstlichen Dispensation bedürftig zu seyn gut treuherzig hin glaubte. Aber was waren diese für Bischöfe? Die erkannte er nicht; so wenig,

als

als sie sich selbst. Wie erhaben war schon dazumal die päpstliche Macht? Das erfuhr er, da ihr alle die seinige unterlag. Also gereichen diese Beyspiele nur zum Nachtheil.

3. Für eine Zugabe läßt sich in eben diesem Contexte noch anmerken, daß die Geschichtkunde auch in einem andern Gegenstande, davon wir zu reden versprachen, nämlich dem Cölibate der Geistlichen, eben so wenig denen, die bey dem päpstlichen Hofe zu Lehen giengen, getreu verbleiben wollte. Der berühmte Herr Zaccaria, dessen Lieblingsstudium die Geschichte gewesen war, hatte doch, weil er sich anstellen ließ, der historischen Wahrheit Nothzwang anzuthun, hierin das Unglück, sich so unkritisch abzugeben, daß ihn Herr Daniel Harzheim allenthalben herumholte. Wie? wenn er erst noch Kurzweil mit ihm hätte treiben wollen? Und doch hatte dieser sein Meister noch die Connivenz, nebst andern Unrichtigkeiten ihm's zu übersehen, daß er die Canones der Apostel für ein ächtes Stück annahm, da doch die ganze Welt schon lange weis, daß diese Satzungen eine untergeschobene Sache sind; daran die Apostel nie den geringsten Antheil hatten. Aber fremde Absicht zwang ihn, wider die Anzeige deutlicherer Stellen

Ver=

Verdrehungen, und so lächerliche Muthmaßlichkeiten anzubringen, daß sein übriges Verdienst bey der Nachwelt gar sehr heruntergesetzt bleiben wird. Und dieses um baare Bezahlung? Welch ein besserer Vortheil! Eleria schrieb als ein Philosoph nur von Wahrheit gedrungen, ohne Hoffnung, oder Aussicht, für seine eigne Kosten auch nur einen Kreuzer zu heben; aber nicht ohne Beysorge, ob ihn nicht dieser dem gemeinen Besten geleisteter Dienst einst in Ungelegenheit versetzen dürfte. Aber der Himmel erhalte uns nur Joseph II.! Dieß mag inzwischen genug seyn, sowohl über die eigentlichen Gesinnungen des Landesherrn sich richtiger zu verständigen, als auch in wie weit sich selber über den Einfluß der Kirche, den ihr seine Vorfahren gestatteten, zu benehmen habe, wenn er diesen nicht mehr für gut findet. Hart geschieht einem Staate, wenn er zusehen muß, wie er einem fremden, der ihn bemeistern will, mit genauer Noth die Balanze halten, oder gar abgewinnen könne. Wenn er aber selbst daran Schuld hätte: da käme andrer Rath zu späte.

§. XI.

1. Da uns aber der ungenannte Verfasser so oft, und verschiedentlich mit dem Beyspiele des Priestercälibates herum foppet, und diesen Lappen uns so immer ums Gesicht schlägt: so muß er wohl endlich einmal mit einer ganz ergiebigen Antwort abgefertiget werden, die er vielleicht selbst erst gesuchet haben mag: denn es sollte Einem vorkommen, als wollte er uns die Worte in den Mund legen, um einmal das frey hören zu lassen, was sich schon so viele denken, und er sich nicht getraute herauszusagen: da inzwischen die Gleichheit der Sachen in beyderley Gelübden ziemlich anpassend ist; wenn schon ein Theil seines Beweises, oder vielmehr seiner Retorsion mit den Haaren daher gezogen ist; und eben darum kann ich glauben, daß es nur Spiegelfechterey war, damit einen Einwurf zu thun, und daß der Verfasser nur seine Kurzweil dabey hatte; eigentlich aber dahin abzwekte, dieses Spiel auch zum Besten des Priesterstandes nur interessanter, und lebhafter zu machen. Sonst wäre jener Zug schnöde und eitel, da er aus dem gmeinerschen Lehrsatze: Uebe jene Handlungen aus,

die dem Endzwecke des Staates gemäß und nützlich sind, § XVI. folgern will, daß die aus den Klöstern entlassenen Personen, mithin um so viel mehr die Weltpriester, auch wirklich heyrathen müßten; gleichwie, sagt er weiter, jener, der das Gelübd vom Fastenspeisenessen Gesundheit halber nicht mehr halten kann, Fleisch essen muß. Und dann schlägt er vergeblich mit dem Wunsche des heiligen Paulus darein, als wenn er verlangt hätte, daß doch alle Menschen unehelich lebten. Nu je! das stelle ich mir nicht vor, daß unser Verfasser heute so einen Sophisten machen wollte, der eine so einleuchtende Verdrehung begieng. Also zielte er anderswo hinaus: denn sonst hätte er ja gewußt, daß wir ihn seiner Folgerung eben so, wie seines Gleichnisses halber auslachen würden, als müßte nämlich alles im Staate verheurathet seyn; da eines theiles die anhaltenden Gebothe nicht allzeit, und überall vorschreiben, anderntheils aber zwischen heurathen, und mit Gelübd belegt seyn, ein Mittelding vorhanden ist, nämlich freywillig ledig bleiben: Est inter Tanaim quiddam, socerumque Viselli, sagt (Serm, I. v. 105.) Vater Horaz: da hingegen zwischen Fleisch- oder Fastenspeis-

es-

essen kein Mittel ist, als verhungern. Mit der Stelle des h. Paulus machte der Verfasser auch nur solch ein Blendwerk, daß ihm unmöglich Ernst dabey seyn konnte. Der Völkerlehrer wünschte ja nicht, daß alle im Cölibate lebten, wie er. Das Wort Enthaltsam, welches dieses sagen sollte, setzet nur der Verfasser nach seinen Begriffen in den Text hinein. Paulus aber wünschet nur, daß alle so wären, wie er; das ist, mit besondrer Gabe der Enthaltsamkeit von Gott versehen, und so frey im Geiste wie er; besonders in gegenwärtigen Umständen bevorstehender Verfolgung: denn sonst wäre des Apostels Wunsch offenbar wider die wirkliche Verfassung des Schöpfers, und müßte nur durch eine tropologische Auslegung durchgebracht werden, die also auch gar nichts zu erproben taugte. Derley krumme Sprünge können weder dem Ordens- noch dem Cölibatsgelübde eine Schutzwehre zu machen angesehen seyn; sondern nur beyde aneinander zu flechten, damit eins dem andern durch wahre Auflösungen der Knotten das Wort sprechen sollte.

2. Vielleicht dachte aber der Verfasser anstatt eines andern bessern Zweckes uns nur durch verschraubte Vernünftelungen eine Unter-

terhaltung, eine für ihn kurzweilige Unterhaltung zu machen, weil er die Aufhebung des Cälibates der Geistlichen wirklich, und zwar sicher für etwas unmöglich hielt, und uns mit der Unthunlichkeit einer Sache, die wirklich von einerley Folgerungskraft, wie jene der Ordensgelübde wäre, zum beßten zu haben glaubte. Man muß ihm also eine Sache wie die andre, die er gleichsam schon für verlohren giebt, von innenher eben so möglich weisen. Gewinnnt er im Erfolge: so gewinnt er doch nur durch die äußerlichen Zeitumstände, die eines zuließen, und das andre vielleicht nicht; ohne mit innern Gründen beßer daran zu seyn. Vielleicht aber öffnet eben seine Spötterey die Augen, und befördert eben die vermeynte Unmöglichkeit umso näher an die Gränzen einer Wirklichkeit. Da würde der Verfasser lieber geschwiegen, und auf seinen mauerbrechenden Beweis nicht so viel gehalten haben wollen. Ich würde mich hier in ein viel weitschichtigers Feld einlassen, als es mein Zweck einer Widerlegung dieses Verfassers austrüge, der zwar dabey eben nicht der vorzüglichste war, auch seyn sollte: jedoch da ich mich gezwungen finde, zu gehöriger Ausführlichkeit auch diese Behandlung noch beyzufügen, so hoffte ich durch schickliche Verkür-

zun-

zungen mir zu helfen, und gedenke nur einigen noch rückständigen Rest nachzutragen: denn sonst müßte ich vieles von andern schon gesagtes wiederholen, da ich doch hier meist nur meine besondre, zufällige Gedanken, die ich selbst ausgehecket zu haben glaubte, weil ich sie sonst nirgends las, nur als Beyträge hier zu Markte bringen wollte. Weil mir aber daran liegt, Zeit und Arbeit zu ersparen, und ich doch wissen kann, daß manche Leser in nöthigen Vorberichten zu wenig bewandert seyn werden: so muß ich doch eine kurze Anweisung geben, auf was für Vorkenntniße ich mich hier berufe, und in was für anderwärtigen Schriften, die gar leicht aufzubringen sind, diese vorausgehenden Begriffe sich schon vorräthig finden lassen.

3. Ich übergehe nun die ältern Abhandlungen und Stellen wichtiger Männer über diesen Gegenstand: worunter Udalger Bischof in Augsburg schon um's J. 858. an Pabst Nicolaus I. eine Vorstellung hierüber abschickte. Ich fand sie zwar dem rohen Concepte selber Zeit ziemlich angemessen. Was folget aber? Daß ein schwaches Licht in solchen Finsternissen nicht leuchten konnte. Andre Fragmente haben Reuter und Johann Wolf gesammelt. Auserlesenere Reden von Abschaf-

fung dieses Coelibates haben um und nach Luthers Zeiten schon hellere Einsichten verbreitet, die noch heut zu Tage nichts von ihrem Werthe und Ruhm verlohren haben, als (Erasmus und andre zu geschweigen) eines ungarischen Bischofes Dudiths, und eines russischen Dommherrn Orichovius, deren der erste so gut der ungarsche Cicero mag genannt werden, als der andre seiner Zeit ohne übertriebenem Lob der pohlnische Demostenes hieß. Doch auch bey diesen halte ich mich nicht, sondern ziehe mich nur auf unsre Zeiten zurücke, da zwar bey den Ausländern gute französische und deutsche Schriften hierüber zum Vorschein gekommen sind: aber weil selbe nicht jedermanden zu Gesichte stehn, hier unsre Aufmerksamkeit nicht interessiren. Also halte ich nur bey jenen Stand, die erst neulich bey der Morgenröthe der Alleinregierung Josephs II. hervor getretten, und in den Händen des Publikums also gang und gebe geworden sind, daß es leicht läßt, sich auf selbe zu berufen. Diese theilen sich in zwo Klassen, einige davon machen sich geringfügiger, und bringen im Scherze doch manche sehr richtige, und wohl getroffene Wahrheiten an: als da sind: Ende des Coelibats — am Ende des

18ten Jahrhundertes, Briefe über den Coelibat — von K — u — r, und W — o — g. Item Briefe über das Verboth der Priesterehe von einem katholischen Pfarrer an seine Freunde. Andre Abhandlungen aber sind gesetzter, ernsthafter, eben so weit von flüchtiger Lüsternheit entfernet, als mit prüfender Vernunft rüstig unterstützet, als da sind: Der Coelibat kathol. Geistlichkeit von Daniel Harzheim; item Ueber den ehelosen Stand der römischkathol. Geistlichkeit von einem kathol. Priester in Westphalen: vorzüglich aber Dringende Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des ehelosen Standes der kathol Geistlichkeit: lauter Aufsätze des 1782. Jahres, wie auch mein gegenwärtiger: wovon ich aber besonders und vor allem andern die den meisten Lesern so fremde und unbewanderte Geschichte vom Zustande der ersten Kirche, da unser Coelibatsgeboth ein blaues Wunder gewesen wäre; sodenn von den allmäligen Veranlassungen und dem endlichen Ursprunge des auferlegten Coelibates hier nothwendig voraussetze; welche gesicherte Nachrichten schon fast allein den meisten die Augen eröffnen müßten, daß sie alles von selbst würden beurtheilen können. Was

ich hier sonst der Länge nach ausführen müßte, das trifft man schon bestens vorgearbeitet bey H. Harzheim S. 13 — 66, bey dem westphälischen Priester S. 149—179 bey dem Verfasser der dringenden Vorstellungen S. 25 — 188 an.

4. Es wäre noch der Mühe werth, einige historische Beyträge, besonders von den 3 ersten christlichen Jahrhunderten nachzutragen, darinn aber die Berichtigung für einige Leser allzu trocken ausfallen möchte; damit man namentlich ersehen könne, was für theure Männer der ersten Kirche damals als Oberhirten, oder Priester gleichwohl ohne allem Tadel nach ordentlichem angenommenem, und zweifelsohne hergebrachtem Gebrauche dieses goldnen Zeitalters der Christenheit im Ehestande zugleich der Seelsorge dienten; als z. B. selbst von den Aposteln wäre zu dem, was der westphälische Verfasser schon vorbrachte, als ein Zusatz noch beyzufügen, was der h. Ambrosius (ad Hilar. in 2 Cor. XI.) bezeuget, daß nehmlich außer Johannes und Paulus alle Apostel Ehefrauen hatten. Auf eben diesen Schlag redet auch Epiphanius vom Gegenverhältnisse des h. Petrus mit Johannes (Hæresi 78. n. 10.) der um die h. Väter verdienteste Cotelier

füh-

führet (Tom. II. Patr. Apost. p. 80. n. 43. not. in Ignat. Epist. ad Philipp.) noch den Eusebius, Basilius, und andre an, die eben dasselbe bestättigen. Er und Bingham behaupten sogar mit starken Gründen, daß auch der h. Paulus beweibet gewesen. Nach diesen Zeiten kömmt in den Briefen des h. Polykarps (Epist. ad Philipp Eccles. n. 4.) der Priester Valens als ein Ehemann vor. Von Chäremon Bischofen der Stadt Nilus in Aegypten, der noch im hohen Alter verheurathet war, und Spiridion Bischofen zu Tremithunt in Cypern wäre ein gleiches zu erwähnen. Man sehe den Eusebius (L. VI. c. 42 ꝛc. nach. Von dem bischöflichen Vater des h. Gregors von Nazianz zeugen bekanntermassen die Schriften des Sohnes. Eine andre Nachlese ergiebt sich aus der Lebensbeschreibung und den Briefen des h. Cyprians. Sein ehrwürdigster Lehrer, Priester Cäcilius, dessen Namen er aus Dankbarkeit annahm, weil er von ihm zum Christenthum war bekehrt worden (Und hätte wohl bey einem so niedlichen Weltmanne, als Cyprian war, ein andrer, als ebenfalls ächt civilisirter Philosoph Eingang gefunden?) empfahl ihm bey seinem Hintritte, als dem vertrautesten Bruder; Frau und Kin-

der: wie Cyprians Diakon Ponticus in dessen Lebensschreibung meldet. Sein Lehrling Cyprian selbst scheint verheyrathet in der bischöflichen Würde, die er zwey Jahre hernach angetretten, gelebt zu haben, wie sich aus Pagi (Critic. in Baron. ad ann. 248. n. IV. abnehmen läßt. In einer andern Ausgabe aber findet sich dieses anders. Doch ganz unstreitig weisen selbst die Briefe dieses h. Lehrers (Epist. 49. & 52. ad Cornel.) daß sein Priester Novatus im Ehestande war, ohne daß er ihm darüber den geringsten Vorwurf machte. So kömmt auch noch ein andrer Priester in Carthago, Numidicus bey selbem (Epist. 35. & 40.) vor, von dem er eine merkwürdige Begebenheit berichtet. Da uns nach so mancherley Zerstörungen gleichwohl so überführende Anzeigen übrig geblieben sind; wie viel mehrere und umständlichere Beyspiele würden sich unter so vielen verlohren gegangnen Urkunden gefunden haben, die von dem damaligen allgemein angenommenen Rechte einer brauchmäßigen Priesterehe jedermann überzeugen müßten; wie man dann im zweyten Concilium zu Turon die Benamsungen der Frauen Bischöfinnen, Priesterinnen, Diakonissen und Subdiakonissen liest, und im 13. C.

man

(man sehe nach Tom. V. Conc. pag. 855.) heißt es: Wenn ein Bischof keine Bischöfinn hat, so soll ihn kein weiblich Gefolg begleiten. Soviel zu einigem Nachtrage. — Sonst verdient auch des Verfassers dringender Vorstellungen nächster Anhang von den Entstehungsursachen des geistlichen Coelibates nachgelesen zu werden. Harzheim zeichnet sich besonders von der 37. Seite an in einer Untersuchung über das Verhältniß der Benehmungen des Pabstes Siricius aus. Der westphalische Herr Canonicus aber liefert für die Erörterung fast aller hier einschlagenden Schrifttexte die besten Beyträge.

5. Es fehlet also zur Belehrung des Publikums hier wirklich nichts mehr, als daß so gründliche Schriften noch häufiger gelesen würden. Und warum geschieht auch dieß nicht so? Weil man die Aufhebung des Coelibates, den sie bestritten, nur für etwas speculatives hielt, das nie werden könnte, und also nie interessirte. Die meisten, die davon schrieben, belustigten sich im Beschaulichen, ohne weitershin auf den nächsten Weg zu denken, wie ja wirklicher Ernst daraus werden könnte. Was für Schwierigkeiten sich dagegen setzen würden, mag der Verfasser kurzer Erinnerung an H. Prof. Gmeiner gut

ge-

gewußt haben, und darum auch so stolz geworden seyn, auf eine Unmöglichkeit solcher Sache zu pochen. Er war doch nicht Argus genug, alles umzusehen. Ganz richtig hatte er's wahrgenommen, daß sich die Sache nie mit Gewalt oder Uebermacht durchtreiben laße, wie Lisuen, Kaiser in China, fast mit einmal 100000 Bonzen zum Ehestand zwang, sondern daß sie bey unsrer Verfassung durch den Weg der Rechte müßte erfochten werden. Da wußte er aber auch, was für ein Löwe mitten auf dem Wege liege. Bis man ein Universalconcilium zusammbrächte: denn dieß hält man für nothwendig über solch einen Gegenstand zu rechten: bis dieß erst einstimmig wurde: bis Nationalversammlungen, Consistorien, Universitäten ꝛc. gehörig vorbereitet würden: bis erst der römische Hof auch ja dazu sagte: wie viel Kosten, und gute Vorschläge giengen da vergeblich darauf? Bey Aufhebung der Klöster konnte man durch Entziehung des Fundus hübsch indirekte auch die Institute abschaffen: und hatte das beßte Recht zur Seite. Aber bey dem Priestercölibate geht es nicht mehr so an. Da will die Kirche um Erlassung eines eisernen Gesetzes erst gebethen seyn; und in Ewigkeit wird keine solche Auszeitigung zu erwarten

seyn,

seyn, daß sie diese von selbst zu geben einst geneigt werden möchte: nachdem der Vorsatz alles Ansuchen hierüber abzuschlagen, schon längst fest gesetzet ist.

§. XII.

1. Da hat uns die Vorsehung eben auf dem Wege des Rechtes eine andere Aussicht übrig gelassen, wodurch man einen solchen Vorschritt gewinnen kann, den der Gegentheil erst schwerlich nachzuholen haben wird. Es müßte nur an dem Handel selbst, oder Kenntniße desselben fehlen: so wird jede Sache durch eine schickliche Wendung sich noch zurechte bringen lassen: ja es wird, wenn man hiedurch guten Wind gewonnen hat, dahin kommen, daß die bisher vorgreifende Parthey sich erst zurück vertheidigen, und das Nachlaufen wird gewinnen müssen. Das Recht, welches die römische Kirche hierin behaupten will, ist erst ein Nachrecht, ein spätters, und schwächers, welches dem ältern, und stärkern nie Eintrag thun kann: oder es müßte kein stärkers, und älters seyn. Dergleichen ein Recht ist das Natur- Völker- und Staatsrecht; welches letztere schon allein vermöge gmeinerischer Grundsätze den

Schluß

Schluß nach sich zöge, wie der ungenannte Verfasser richtig folgert: Also hört auch das Gesetz vom Cölibate der Geistlichen auf, sobald es der Landesfürst seinen Staaten nachtheilig findet. Und doch war das Staatsrecht unter den dreyen Vorausgehenden erst das dritte. Jedes Menschen vernünftiges Verlangen strebet dahin, daß ihm sein Naturrecht auf keine verschmitzte Art abgedrungen werde: und daher entsteht bey Zünften, und verschiedenen Handelsgesellschaften das Recht, und die Obliegenheit oberkeitlicher Personen, nachzuforschen, ob Niemand dabey durch einen Vortheil angelocket an andre übermächtige Standesgenossen zuviel von seinem Rechte vergebe, oder erlasse, und sich zu unbefugten Bedingnissen zu bequemen gereizet, oder gedrungen werde. — Daß alle Völker gleich sollen angelegt, und ohne ferner vordringenden Ursachen keines mehr, wie das andere, soll despotisirt werden: ist das billigste Verlangen derselben. — und daß ein Staat von einem andern seine innerliche Kräfte sich nicht will schmälern lassen, ist ein eben so gerechtes Verlangen der Staaten. Alle Handlungen gegen diese drey Rechte sind eben so viele beschwerungswürdige Unbilden: wie Niemand

mand mißkennen darf. Freylich waren bey dem Cölibathgebothe die Anlassen zu solcher Klage schon längst vorhanden: und doch geschah nichts. Man setzte sie selten recht auseinander, und koncentrirte sie sodann insgemein nicht zusamm: sie kamen nicht am rechten, und befugten Orte vor: man wußte sich ihrer nicht dazu zu bedienen, wo sie ohne Widerrede ihren Zweck hätten erreichen können, und sollen.

2. Nach so vielen schon gesagten Dingen finde ich vom Naturrechte hierin doch nirgends einen kürzern, und vollständigern Inbegriff, als in den Worten des göttlichen Lehrmeisters selbsten, und dessen auserlesener Abtheilung: **Es sind Verschnittene, welche aus dem Leibe ihrer Mutter so gekommen sind.** Zu denen gehören noch alle, welche vermög ihrer Geburts- Krankheits- oder Glückumstände unfähig sind in ein eheliches Verbindniß sich einzulassen; wobey nur Zufall, Armuth, ꝛc Schuld haben, bis sich solche natürliche Hindernisse verlieren, und abändern. **Es giebt Verschnittene, welche von Menschen sind verschnitten worden.** Hiezu gehören auch offenbar alle, welche ihres Adels, oder Standeshalber durch menschlichen Eigensinn vom Genusse ihres

Na-

Naturrechts ausgeschlossen werden: und also überhaupt die geistlichen Personen, welche man durch Versagung des Standes, wenn sie nicht in eine unnatürliche Bedingniß einwilligen würden, hinterschlich; da man doch weder von Christus, noch anderswoher ein Recht zu solcher Versagung, und noch weniger zu solcher Abfoderung des jedem eigenthumlichen Naturrechtes hatte; sondern zu letzt nur politische Absichten zum Grund lagen. Und es sind Verschnittene, welche sich selbst um des Himmelreichs willen verschnitten haben. Also muß sich da die freye Willkur in aller Vollkommenheit einfinden: und die Ursache dabey ist nicht die Erlangung der Seligkeit; sonst wären die Verehelichten davon ausgeschlossen; sondern eine besondere Absicht auf die Verbreitung des Reiches Gottes in besondern Umständen. Dem Verschnittenen, bey dessen Saamentode die Menschen; nicht Natur, nicht Zufall, nicht Abgang, Schuld hatten, geschieht je immer eine Unbilde: es liegt nichts daran, ob es mit dem Messer, oder mit Zuschnürung eines physikalich, oder sittlich entmannenden Bandes geschehe; ob ihm wie Abailarden Gewalt angethan werde, oder ob man ihm, wie Childerich III., durch ein

leises

leises Hauptscheeren seine Rechte, und Vermögen abgewinne. Und soll auch den Menschen seine eigne Mutter so bedacht haben, daß er für Lebenslang ein Verschnittener bleiben mußte: so hat ihm diese darum keine geringere Unbild zugefüget, als die Gewaltthätigkeit anderer mit ihm hätte vornehmen können. Wie? sah nicht einst selbst die gute Mutter die Kirche, solche Handlung, wenn sie auch Jemand an sich selbst verübte, für Greul an? Lauten nicht in Gratians Decrete (Distinct. LV., c. IV.) ihre Verwerfungsursachen also: Quia sui est homicida, & Dei conditionis inimicus: weil er an sich selbst eine Tödterey begeht, und ein Feind des göttlichen Gebäudes ist. Nun könnte doch jener Frey- und Vermögenheit am leichtesten versplittern, dem sie die Natur geschenket hat. Die Endursache aber wird immer da hinaus laufen, weil er sie ohne Noth durch das Verschneiden so verliert, daß er sie nicht mehr zurückbringen kann. Wenn ihm also eben dieses erst noch durch Jemand andern geschicht? so geschieht, daß er seines Rechtes nicht mehr mächtig ist; es auch da nicht mehr erwerben kann, wenn ihm die heftigsten, nie Vorausgesehenen, und ihm nicht willkürlichen Triebe plagen? und darum nicht

kann, weil ers dem Urheber der Natur, gerade gegen seine Einrichtung, zu schwören war gezwungen worden, um Amt, und Unterhalt zu erwerben? Sogar jene Priester, die ohne ihre Schuld Verschnittene waren, wollte die Kirche bey ihren Verrichtungen nicht dulden, sondern befahl ihnen ein Vorbild des verlornen Theiles in einem Beutelchen sich anzuhängen: wie man auch hier annoch Beyspiele weis. Tragen wohl unsre Geistliche nach den Weihen fernershin mehr freyes Vermögen mit sich herum, als der Verschnittene mit seinem todten Ebenbilde? Wer foderte solch ein Opfer von ihm ab? Sah es der nicht selbst für eine Unbilde an, der es foderte? Und waren jene politische Absichten, die darunter begraben liegen, eines so theuren Verlustes würdig?

3. Dieses Naturrecht samt dem unvermeidlichen Naturforderniße wird sich hinfür durch trübe Machtsprüche nicht mehr so obenhin abweisen lassen. Uiberhaupt sind unsre päbstliche Controversisten hierin schlecht bewandert und beschlagen, und wenn man ihnen mit dem Naturrechte, das sie alseine überflüßige Sache gar wenig treiben, zu Leibe geht: so wissen sie bald nicht mehr weiter fort: denn es hieß bey ihnen immer: das steht schon

in

in unsrer Theologie; und dabey konnten sie die Grundsätze davon niemal in ihrer Stärke einsehen, weil ihr Lehrgebäude außer Zusammenhang war. Sie warfen also meist nur mit Orakelsprüchen um sich: Die Kirche kanns vorschreiben, auch der Gelobende kanns eingehen: er tritt nur freywillig in diesen Stand. Gar keine Auflösung zur Befriedigung der aus dem Naturrechte entstehenden Schwierigkeiten: wie dieses der wackere Verfasser dringender Vorstellungen an die Menschlichkeit, und Vernunft bey Betrachtung des natürlich, und physikalischen Zustandes der Geistlichen S. 114. — 227. besonders für Unkundige ganz herrlich beleuchtet. Die daraus entspringenden moralischen Folgen des Cölibatgebothes S. 227 — 344. geben dem Beweise erst noch mehr Gewicht. Wenn man sich nun die Ausweisung dieses Naturrechtes genugsam bekannt gemacht hat: so behaupte ich weiter fort, daß auch die Kirche nichts dagegen vorschreiben kann: denn nach Untersuchung, Vergleich, und Abwägung aller Scheingründe, die Zaccaria, und andre immer haben aufbringen können, ist es doch sicher, auch von gut päbstlichen Theologen, als Haberten rc. geständig ausgemacht, und eingeräumt, daß die Kirche ih-

ren Geistlichen den Cölibat nicht hat müssen auferlegen: wie dieses unlängst auch Herr Dan. Harzheim l. c. gar wohl beobachtet, und von der 65ten Seite an bis zu Ende nach aller Ausführlichkeit erweiset. Nun weiters: Wenn die Kirche dieses nicht thun mußte: so habe ichs gewonnen, daß sies auch nicht thun konnte; weil das Naturrecht sammt seinem unzertrennlichen Forderniße stärker, und älter ist, dann alles andre Recht; es sey dann eine Noth vorhanden wodurch der Verschnittene gleichsam in die erste Gattung der von Natur Verkürzten hinüber tritt: wie freylich in frühern Jahrhunderten hin, und wieder die Armuth einiger Kirchen, und sonst noch die Verfolgung solch einen Vertrag mit denen die sich wollten weihen lassen, heischen mochte. Aber da nachmals diese Umstände verschwanden: konnte wohl die Kirche (man versteht nur die römische Kirche) bey immer anwachsendem Reichthume mit der Gelübdefoderung fortfahren? Sie thats; und strenger, wie ehevor; ungeachtet, wie Salvianus bezeuget, große Lehrer der Kirche dawidersprachen. Ja sie thats via facti; und brachte durch Gewohnheit so eine via juris zuwegen; weil man ihre Rechte mit den Rechten der Natur

nicht

nicht auf die Wagschaale legte, und ausglich. Darum blieb aber dieses so wenig aufgehoben, als jenes der Monarchen, wenn schon einst welche zuviel davon an diese Kirche vergaben.

4. Also that die Kirche Unrecht, da sie mit ihrem Rechte das Natürliche verletzte? Ist aber dieses wohl außer Möglichkeit? Ist wohl diese Kirche in Disciplinarsachen so unfehlbar, daß sie sich nie zuviel herausgenommen hat? Hat man ihr nicht gegen die Fürsten zuviel Macht eingeräumet, die sie sicher nicht hat? Wie lange ists her, daß Pabst Paulus II. den König Georg Podiebrad seines Reiches in Böhmen verlustig erklärte? Wie lange, seitdem Nicolaus V. den ungarsch und pohlnischen König Uladislaw mit Bedrohung des Kirchenbannes gezwungen, den beym Evangelium den Türken beschwornen Friedenseid zu brechen? bis heutigen Tag haben wir zum Gedächtniße die Länder vom Archipel an nicht mehr zurückbekommen, die wir dort verloren haben. Wie lange ists auch, daß die Päpste Reiche verschenkten, die ihnen nicht gehörten? Läugne Jemand diese Thatsachen: oder sage er: die Kirche thats: also konnte sies thun. Oder wenn Kirche, und Pabst nicht immer eins

ist: so ist auch das in die Kirchenrechte wider das Naturrecht eingetragne Gesetz von P. Alexander II. vermöge dessen das Cälibatgelübd, und die Empfahung der heiligen Weihen nun einerley seyn soll, kein Kirchen- sondern nur ein päbstliches Gesetz, das man nachmal bey vordringender Macht des römischen Hofes in den Kirchen nicht mehr abschaffen konnte. Und da fragt sichs noch immer: Konnte der Pabst den Menschen ihr Naturrecht stümmeln? Zwar hat ihm Bellarmin (Lib. II. de bon. op. c. 7.) die Gewalt recht sophistisch zugesprochen, als wenn er nach dem Beyspiele Jonadabs, des Stifters der Rechabiten (Jerem. 35, v. 20.) uns auch den Wein verbiethen könnte, wenn er wollte. Und es ist nur eine hohe Gnad für uns, daß wir Weine, also weiters auch Bier, also zuletzt auch Wasser (wenigstens nach Belieben) trinken dörfen. Also wäre der Kreis seines Vermögens nur sein Wollen: ja auch was er noch nicht wollte: könnte er doch. Und so hätten wir gegen ihn gar kein Naturrecht mehr; eben so wenig als Prinz Miphiboseth gegen David in der Auslegung S. Gregors des Großen (P. Bayle Dict. Art. David not. 5.) Aber auch der Gelobende kann

dieses nicht vergeben, gewißlich eben so wenig mit Vernunft vergeben, als einst ein Germaner nach Verlust alles des übrigen zuletzt auch seine Freyheit aufs Spiel both. War dieses Unsinn, und wider die Pflichten gegen sich selbst gehandelt: um wie viel weniger kann man sich ohne Noth in ein Versprechen einlassen, daß dem innern Naturrechte weit mehr Abtrag thut, als die äußre leibliche Dienstbarkeit? Die Noth aber machte nur die Kirche. Doch es liegt hier die Hauptsache nicht an dem, ob es der Gelobende eingehen kann; sondern ob ers eingehen würde, wenn nicht Verzeihung des Naturrechtes, und Versorgung durch unbefugte Gewalt zusammgebunden wären. Demnach sage man auch nicht, daß er frey in den Stand trete; da dieser an sich selbst nicht frey ist; da er ihn nicht anders machen kann; da er für ihn sonst best gewählt wäre; aber sich nicht anders erhalten läßt, als mit Aufopferung hergebrachter Freyheit.

5. Das Völkerrecht heischet es, daß eines so, wie das andre von seinem Regenten gleichmäßig belegt; keines ohne ebenmaßliche Ursache von dem andern bedrücket, oder beschweret werde. Was der Unterthan von dem Landesfürsten, eben das fodern auch

von der Kirche, als Mutter, um so billiger ihre Kinder, als Mitglieder, in so weit sie einander gleich sind: denn in zufälligen Verhältnissen, die anders da, anders dort aussehen, versteht sichs von sich selbst, daß nicht alles nach einerley Schuh kann abgemessen und gehalten werden. Nun denn unirten Griechen gestattet auch die römische Kirche ihre schon vom Ende des 7ten Jahrhundertes mithergebrachte Priesterehe: also soll sie auch ihre übrige Sprengel in Occident nicht strenger halten, oder belegen. Ha! da liegt ja schon die Antwort am Tage, wird es heißen: die Griechen waren schon im Besitze; und in Occident hatte man mittlerzeit eine ganz andre Gewohnheit eingeführt. Guten Dank! also widerfährt den Griechen ihr Recht, weil sie sich dasselbe mit Ernst ausgewirket haben; den übrigen aber nicht, weil sich ihre Vorfahren in einer Sache, darinn sie ganz und gar an allen politisch, moralisch, und physikalischen Einsichten unkundig waren, überlauschen ließen; da sich doch in den Naturtrieben übrigens alle Völker gleich sind: denn daß bey den Griechen das Klima keine vordringende Ursache ausmachet, ist offenbar. So wie diese sich gegen den Priestercälibat setzten: eben so

widerstrebte auch wirklich aus althergebrachtem Rechte gegen Gregors VII. Cälibatsedict die Clerisey des ganzen Occidents, als allenthalben in Deutschland, Frankreich, Niederlanden ꝛc. (Man sehe die Zeugschaften in der Schrift des katholischen Priesters aus Westphalen S. 160. seqq. und des Verfassers der dringenden Vorstellung an die M. und V. Seit. 81, seqq. Da äußerte sich also überall einerley Empfindlichkeit der Nationen; und wo nicht? Etwa nicht in Italien? Dort war Lärm. Etwa nicht in Rom? Etwa nicht unter purpurnen Hüten, und Kleidern? Peter Bembus, Campanus, Aeneas Sylvius (nachmal P. Pius II.) drücken sich doch so deutlich genug hierüber selbst in ihren Schriften aus: ja die eifrigsten Verfechter des Cölibates bestättigten je selbst mit ihren Beyspielen, wie weit bedürftiger sie eines rechtmässigen Ehestandes gewesen wären. — — —
— — — — — — — —

6. Nur an einer Unterstützung des weltlichen Armes fehlte es unserm Clerus in jenen blöden Zeiten, da die Kaiser von den Gränzen der natürlich, und geistlichen Rechte zu wenig belehrt waren, und eben darum in diesem Gewirre selbst um die Sicherheit

ihrer Krone zittern mußten? Da hingegen der griechische Monarch bey einem noch heiterm Zustande seine Geistlichkeit zum Besten des Reiches mächtig unterstützte. Und doch ziehen wir vielleicht einst noch größern Vortheil dabey, als selbst die Griechen; denn die mußten damals froh seyn, soviel abgedrungen zu haben, daß sie bey der Ehe verharren dörften, die sie vor dem Priesterthume mußten getroffen haben, ohne zur zweiten ferners schreiten zu dörfen. Und so bliebs bey ihnen. Jetzt aber, da diese Gegenstände bis ins Kleinste zergliedert sind, und nach dem Grund ihrer Rechte, nicht nach dem Vorurtheile des Gebrauches, oder Herkommens beherziget werden: kann auch keine Pfuscherey Statt haben. Dörfen einst die Geistlichen des Naturrechtes genießen, verehelichet zu leben: so steht man bey der übrigen Ausgleichung der Verhältnisse leicht ein, daß es eins ist, ob der Priester ehe vor, oder hernach, oder nach der ersten Ehe wiederum heurathe. Die französische Clerisey hat sich mancherley zwar kleinere Rechte zurücke zu fodern gewußt: that man in Deutschlande wohl Unrecht, daß man dort ebenfalls darauf zu dringen anfieng?

Und was man im Kleinern befugt war, das sollte man im Grössern verschlaffen? Oder hat man nicht noch mehr Grund, Rechte und Antrieb dazu? Der Gedanke, den Anspruch auf die Priesterehe mit dem Beyspiele der Griechen als einem Zuge aus dem Völkerrecht, geltend zu machen, ist hier nur aufgewärmet: denn eben dieses Ansuchen, vom Pabste hierinn mit den Griechen gleich gehalten zu werden, machte schon förmlich die niederländische Clerisey an Gregor VII.

7. Allein Hildebrands Politik, schon gebildet durch die Versuche und Wahrnisse dreyer vorhergehenden Päbste gab solchen Vorschlägen um so weniger Gehör, je unzulänglicher dazumal vernünftige Vorstellungen gegen Uebermacht waren, und um so gewichtiger der einsichtsvolle Gregor sein besonders Interesse zu Gründung einer Universalmonarchie über alle Reiche dabey fand; als wodurch er die vormalige Verbindung der Geistlichen mit dem Staate, die noch bey karolingischer Verfassung gut damit zusammenhieng, trennete, und selbe mehr mit dem Einkommen, und der Angelegenheit des römischen Hofes verband, von dem sie allein, als ihrem Haupte abhiengen, und

daher

daher gegen ihre Fürsten gleichgiltig, ja oft widerspänstig seyn konnten; indem sie keine Sorge für Gattin, und Kinder mit dem Staate zusammenhielt, und ihr Vermögen nicht diesem, sondern den Kirchen zufallen mußte: über die zuletzt nur der Pabst die höchste Oberherrschaft hatte. Da wäre noch vieles zu sagen, wie unleidlich solch ein Staat im Staate auch nur seiner Unabhängigkeit, und seiner mit bürgerlicher Geselligkeit contrastirender Denkensart halber werden muß, ohne noch die Einbuße der Bevölkerung, und Verbesserungen an Cultur, und im Nahrungsstande, gegen Auswärtige, z. B. protestantische Reiche gerechnet, in Betrachtung zu ziehen, ich berufe mich Kürze halber nur auf andere Schriften, die wir schon in öffentlichem Drucke lesen; als z. B. auf H. Daniel Harzheim S. 110, wo er das erste in schiklicher Kürze berührt, und an den Verfasser dringender Vorstellungen S. 344—423, wo er beydes ganz ausführlich beleget.

8. Erst wäre noch manches Statistische übrig ins hellere Licht zu setzen, verschiedne sehr nothwendige Einrichtungen belangend. Darf man auch nur kochen, und speisen, wie man wollte: und gedeihlich könnte?

Auch

Auch hier hat sich die päbstliche Gewalt durch die isolire Geistlichkeit in den Staat eingedrungen, und zieht dafür von Auswärtigen jährliche Dankgehalte, da jene inzwischen im Beichtstuhle, uud auf den Schul- und Predigtkanzeln den Gewissen heis machen, und die Ausschleppung des Geldes im Gange erhalten muß. Darf ein Leibarzt curiren, wie er für gut fände, und die Diät so einrichten; wie es zur Lebensverlängerung vorträglich wäre? Darf man das Naturrecht, wie es an sich ist, bekannt machen, und die Jugend darnach leiten? Darf man dem Ueberflusse müssiger Leute im Staat abhelfen? Alle solche Verbesserungen werden nie vor sich gehen, und die Gedenkensart uie umstaltet werden, wenn nicht vor Allem die Geistlichen durch eine wirksame Metamorphose, die nur die eheliche Vereinigung, und die ungebundene Freyheit dazu zuwegebringen kann, in ganz andere Glieder des Staates, und in wahre Bürger, die einerley Gemeinnützigkeit haben, verwandelt werden. Das Nothwendigere muß vor dem Nothwendigen vorausgehen, und es liegt je am meisten daran, daß man mit Hauptsachen den Anfang mache. Andere Nebendinge sehen

nur

nur wie Willkührlichkeiten aus, die der Strom der Gewohnheit bald wieder mit sich reißt. Wagt man aber einen Hauptangriff: da findet sich freylich Widerstand: und man weis, warum: man merkte es eben daraus, wie viel daran gelegen, wenn mans nicht schon vorwüßte. Was für ein Berg steht auf einmal da vor den Füssen! Und erst muß dieser überwältiget seyn, bis mans mit andern Staatsangelegenheiten weiter bringen kann. Allein der Cölibat, ein beträchtlicher Feind des Staates durch Entnervung und Unabhängigkeit so vieler Glieder, Trennung gemeinsächlicher Absichten, Abzapfung der besten Säfte, und Hinderung beßrer Anstalten rc., wird dem Staate gleichwohl erst noch gefährlicher durch die geheimen Kunstgriffe, mit denen ein auswärtiger Regent sich ins Geheimste des Innern eindringt, und zu seinem Vortheil unsre beste Maasregeln politischer Klugheit unvermerkt umstimmet. Nimmer wird dieser mehr solche Getreue unter uns haben, sobald die pflichtige Ehelosigkeit aufhöret. Insgemein sieht alles von außen ganz ruhig aus. Aber will der Landesherr nur einen guten Schritt zu thun wagen: so kann er Roms halber schon bald nicht mehr weiter; und weis kaum, wie ihm geschieht.

Noch

Noch andere ganz besondere Vortheile des Staates, die durch die Abschaffung des Cölibats zu gewinnen stehen, behält man ebenso im Petto, wie der päbstliche Hof seine Maximen für sich.

§. XIII.

1. Wenn nun diese drey vorausgehende Grundrechte sich so deutlich darstellen, daß jedermann ihre Richtigkeit einsehen mag: wer hat wohl darüber zu sprechen? Wer selbe zu behaupten? Wer muß dem Leidenden Recht verschaffen, als das Oberhaupt bürgerlicher Menschengesellschaft, der Landesfürst des Volkes, der Regent im Staate. Der päbstliche Stuhl kann da gar nicht Richter seyn, eben so wenig, als der Kaiser in seinem eigenen Processe; indem sich diese Rechte gegen sein Gesetz beschweren. Aber der Monarch kann Richter seyn, weil er Schirmer davon ist, und also wissen muß, was er zu schirmen hat. Warum soll sich Dieser an jemand andern wenden, da Ihm der unverkenntliche Zuspruch der Vernunft diese drey Rechte als seine Pflegsache geradezu, und unmittelbar in die Hand liefert? Es braucht auch hier keines Klägers, da die

all-

allgemeine Sache selbst bey dem Regenten klaget. Weis nun Derselbe den Handel ohne förmlichen Proceße, worüber sich die alten Canonisten ärgern, und entschuldigen würden: Supremam Sedem nemo judicat, und ohne mühesamer Execution durch gütliche Vermittelung beyzulegen: um so viel besser! Zum Glücke fehlt es hieran gar nicht, und läßt sich alles nach einem ganz kurzen, und gar nicht kostspieligen Weg ausführen. Bey einer übermäßlichen Anzahl vorhandener Priester, die man zur Seelsorge anzustellen gedenket, war der Monarch allerdings befugt, die Ausweihung neuer Priester in den Diöcesen auf einige Zeit einzustellen. Worüber sich auch Niemand aufhielt. Wie? wenn Selber nun nächsthin sein Placetum zu Fortsetzung der Ordinationen anders nicht mehr wollte ausfolgen laßen, als mit dem daß forthin, wie in den ersten Jahrhunderten der Kirche kein Geistlicher zu, und bey Erhaltung der Weihe durch ein Gelübd, oder welcherley Anheischigmachungsart oder andere Beschränkung, mithin weder durch einen heimlichen noch offenbaren mit dem Stande selbst verbundenen Vertrag, er komme her, wo er wolle, zu einer seinem Staate nicht anständigen Pflicht des

ehe=

ehelosen Standes mehr sollte angehalten werden.

2. Die Aufhebung des einstweiligen Kirchengesetzes folget hieraus von selbsten. Aber unter solch einer Vorstellung, wie gesagt worden, kann sie der Regent, als eine zur Wesenheit katholischer Religion gar nicht gehörige, für seine Staaten aber mehrerer, und wichtiger Ursachen halber viel ausweisende Sache von seinen Kirchenprälaten, und der Geistlichkeit ihrer Diöcesen schlechterding verlangen, und öffentlich abfordern: denn diese sind hier die ersten, und nächsten, auf welche die Staatsmacht sich erstrecket, und Einfluß muß haben können, wenn er ersprießlich wirken soll; diese haben das nachtheilige Gesetz zu erst herein gelassen: sie mögen zusehen, wie sie es wieder los werden. Da man aber schon weis, wie leicht sie es können, wenn sie nur wollen: um so billiger verlangt es der Monarch von ihnen; so wie dieses einst der griechische Kaiser durch die Klerisey seiner Untergebenen Staaten ohne Einwilligung Roms, daß sich auch hernach noch, zwar vergeblich, lange genug sperrete, zuwegen gebracht hat. Die Uibereinstimmung kann bey jetziger Verfassung, auch ausser einem Kirchenrath, eben so gut, ja noch

H bes-

besser durch Harmonie der Kirchenspiele, und einer aufgeklärten Geistlichkeit, die ihre Rechte dabey nicht versäumen darf, zustande kommen. Rom hat es selbst ersehen, wie viel bequemmer es laße, auf diese Art die Einwilligungen der stillschweigenden Kirchen, als durch ein lautes Concilium in unsern Zeiten zu sammeln. Wie wichtig aber ferner der große Unterscheid zwischen wesentlichten, und unwesentlichen Kirchensatzungen sey, und was er mithin für Folgen ziehe, wird bald unterhalbs §. XV. 7. in ein neues Licht gesetzt werden.

3. So werden wenigstens unsere Nachkömmlinge von diesem willkürlich aufgebürdeten Joche schon befreyet seyn: unsere dermalige Priesterschaft aber wird auch ohne Ruf zum Soldatenstande durch solche Erklärung schon gut vergewisset seyn, daß ihre Cölibatgelübde gegen die Willensmeynung des Oberherrn etwas anstößiges an sich haben. Da darf der ungenannte Verfasser nur seine obige Schlußrede noch hinzufügen, und ausführen: so ist das Spiel auch für diese schon gewonnen. Ha! Was braucht es solches Fingerzeiges? Da sind alle Männer, sind nicht Nonnen; Männer, die ein Geboth ohne Befugniß, und wider älters Recht nie

an-

anders, als in der Volkseinbildung hat verbinden können: wissen sich also gut zu helfen, und sehens aus eigner Willensmeynung, und andern Umständen gar wohl ein, daß ihr Gelübd schon vorhin so nichtig war, als jener, die neuerdings keines mehr ablegen. Niemand hat sich dabey zu sorgen, als ob ihm eine Lüsternheit zum Heurathen dessentwegen möchte aufgebürdet werden. Es kömmt nur darauf an, ob er die hier angezeigten Gründe, worauf die Gesetzaufhebung beruhet, für bündig und schlußfähig erkenne, oder nicht. Dieses darf, und wird sich Keiner schämen zu gestehen. Diese schon vorhin aufgeklärt denkende Parthey wird sich bey erster Begünstigung des Monarchen mehr, als man denket, verstärken, und in verschiedenen Sprengeln mit offenbarern Erklärungen heraus lassen. Nur muß verhütet werden, daß kein Despotismus unter Vorwande hierarchischer Oberherrlichkeit sich darein mengen, und ihre Freyheit mit Kunstgriffen, und Hindernissen kränken dörfe: so könnte mit Unterstützung des Monarchen gar bald der Entscheid auch für die ganze Clerisey mit öffentlicher Einhelligkeit sollemnisiret werden: es bediene sich hernach desselben, wer da wolle; einer oder keiner;

 viele,

viele, oder wenige; weil alles da nur auf die Wiederherstellung priesterlicher Freyheit, wie sie in der ersten Kirche Statt fand, angesehen ist. Es werden darum nicht alle, die für selbe sich erklären, ihrer sich auch bedienen. Der berühmte Bekenner Paphnutius, Bischof in Oberthebais, stand offentlich dafür im I. Kirchenrathe zu Nicäa, und gab der Sache durch das Ansehen seiner Gelehrt- und Erfahrenheit eine ganz andere Wendung, ohne daß er doch für sich einen Gebrauch davon machen wollte, da er selbst nur ehelos lebte: so wie der H. Apollonius, der schon vor Tertullians Zeit den Marterpalm errang, gegen den dazumal heranwachsenden Brauch, an gewissen Tägen das Fleischessen zu versagen, sich munter sträubete, da er doch für sich freywillige Fasten gottselig beobachtete: nur einen anmaßlichen Zwang wollte er nicht dulden. (Euseb. Hist. lib. V. c. 17.) — — — — — — — — — — — — — —

4. Und so mag die schönste Unternehmung von der Welt, ein ewiges Trophäum für die Nachkunft, ein Meisterstück bezwungner Unmöglichkeit in schönster Ruhe, und Kürze, ohne solche Lästigkeit, wie bey Aufhebung des Mönchwesens, ohne weitere Anfrage, ohne Verbitterung der Gemüther,

viel-

vielmehr in aller Zufriedenheit, und Vereinigung unter Joseph II. vorbey gehen. Der Oberherr, der vermöge dreyer unverhinderlicher Gerechtsame diese Sache als Richter zu entscheiden hätte, schlüge hier, allen Proceß mit einem geistlichen Oberhaupte zu vermeiden, gleichwohl nur den Weg einer Vermittelung ein: denn verlangen, daß durch Aufhebung des Cölibatgelübdes, oder derley Anheischigmachung welch einer Art hinfüran keine Klage wider eins der drey großen Rechte entstehen kann, ist doch eine schöne Art von Vermittelung. Ein anders ists, wenn nachmals über das Vergangene bey diesem, oder jenem Privaten Beschwerungen sich äusserten: denn da möchte hin, und wieder eine Nothwendigkeit entstehen, dem Bedrängten das Gehör nicht zu versagen und sodann erst nach Thunlichkeit der Sachen eine Befriedigung zu veranstalten. So vermittelte auch Kaiser Justinian II. ums J. 692. durch ein Concilium seiner Clerisey im Pallaste Trullus zu Konstantinopel jene Beschwerniße, die unvermeidlich gewesen seyn würden, wenn man das Cölibat mit Beyziehung des römischen Stuhles hätte heben wollen. Er bleibt der unvergeßliche Monarch für die griechische Kirche, die das damals erhaltene Recht

sammt dem Namen des Urhebers bis heutigen Tag erhält. Dieß war auch die glänzendste That seiner zehnjährigen Regierung, dero Schimmer sich nachmals nicht so fast aus eigener, als seiner despotischen Minister Schuld verdunkelte. Die wahren Verdienste leben in den Annalen der Menschheit unzerstörlich, und stehen wieder auf, wenn man sie für vermodert hält. Justinian II. wälzte von dem Grabmahle dieser ertödteten Menschheit den Stein hinweg, den doch sein Vorfahrer Justinian I. noch mit so scharfen Strafgesetzen zu Günsten des Cälibates versiegelt hatte. Er mochte dazumal wirklich das gewählteste Mittel getroffen haben. Auch war es ihm kostbar genug. Heute würde es nicht fruchten: aber wohl ein leichters.

5. Bey einem Handel, wo nicht erst zu erhaltende, sondern schon vorausgehende Rechte die Hauptsache ausmachen, kömmt es nicht an auf den Consens, oder auf einen gleichsam neuen Vertrag einer Versammlung, als in welchen Fällen noch ungegründeter Sachen erst diese die Rechtskräftigkeit ausmachen, oder fest setzen muß: sondern es kömmt bey vorausgehenden Rechten nur auf Handhabung, und Beleuchtung desselben an. Auch ein Concilium wird in solchem

Falle,

Falle, wie z. B. über die vergangenen Begebenheiten des H. Athanasius, nur in soweit zu Rathe gezogen, als man glaubt, daß die verständigsten Männer dabey seyn, die der Wahrheit alle Ehre geben, und die lautersten Einsichten mit sich bringen. Sind sie das nicht, was sie seyn sollten: sind sies offenbar nicht, sondern vielmehr das Gegenspiel: können sie es nicht einmal seyn, Erziehung und anderer Umstände halber: o ferne, daß ihre Landeshoheiten die Kirche sollten plagen, oder ihre Beystimmung bey solcher Untüchtigkeit einen Anstand machen dörfte! da hätte die Wahrheit viel zu leiden, wenn sie an solche Leute angeschmiedet wäre. Sie bleiben, wer sie sind: das Beste, daß man ihrer hier nicht bedarf. Auch Justinian II. hätte eines Kirchenrathes nicht vonnöthen gehabt, wenn einerseits der Handel schon dazumal auf den Fuß dieses Rechtes wäre eingeleitet gewesen, andrerseits aber derselbe nicht gewußt hätte, daß er bey seiner Geistlichkeit so wackere Männer um sich hatte, die schon von selbst nach ihrem Rechte strebten: daß es mithin am leichtesten angieng, auf eben diesem Wege die Sache auszuführen. Aber unser Weg der Rechte ist ganz ein anderer. Der bedarf nicht so

fast der Einstimmigkeit, als unverwerflicher Gründe; dagegen man nicht sobald mit ächten Remonstrationen aufkommen wird. Die Entscheidung liegt bey einem Oberhaupte, unter das der Gegenstand von selbst seiner Beziehung nach gehört. Die Uebereinstimmung der Kirchen wird meistens nur zur Sollemnität, und Ausführung der Sache erfordert. Da gelangte sie nun zu erst an unsre geistliche Principes: und es wäre hier freylich zu wünschen, daß sich unter selben alle einander gleich, und überhaupt dem Patriarchen Callinikus bey der Session in Trullus ähnlich sähen: auch daß sie vorläufig genug von der Sache unterrichtet wären, und wohl inne hätten, sie seyn im Besitze der von den Aposteln ererbten Gewalt, nicht unter dem Joche eines für apostolisch vorgegebenen Gebothes. Oder erwartet man nicht billig von so erhabnen Häuptern eine beßre historische Kenntniß, als von einem gemeinen Priester? und wird ja nicht zuviel begehrt seyn; daß diese nicht einseitig, sondern kritisch seyn muß. Wenn selbe nun sowohl in den Schriften der Aposteln selbst nicht die geringste Witterung von einem Cölibatgesetze vermerken, als auch durch die Gegenbeyspiele der ersten Jahrhunderte von ei-

ner vollkommenen edlen Freyheit hierin müssen überzeuget seyn: so werden sie einem Charlatane, der sie noch mit einem apostolischen Herkommen dieses Gebothes herumziehen will, wohl eben das Compliment machen, mit welchem der H. Hieronymus (Ep. 28. ad Lucin. Tom. I. f. 69.) Leute, die schon zu seiner Zeit mit solchen unächten Vorgebungen, zuweilen selbst in Provinzialversammlungen aufgezogen kamen, abgefertiget hat: Unaquæque provincia abundet in suo sensu, & præcepta majorum leges apostolicas arbitreur; d. i. Eine jede Landschaft mag sich über, und über viel wissen, und die Verordnungen ihrer Vorfahren für apostolische Gesetze halten: sie sind es darum nicht (Man lese dort die ganze Stelle.) Wir wollen ihr Beyspiel besser nachmachen, und das für apostolisch halten, was uns im Herrn für gut ansieht; weil wir wirklich dieses Recht von den Aposteln ererbt haben, und die apostolische Zeit heute besser kennen, als es einst Brauchs war. Es ist demnach nicht zu vermuthen, daß so erlauchter Prälaten Einer damit sich entschuldigen möchte, als wäre die Gewalt, das Kirchengeboth fernershin zu erlassen, nicht in seinen Händen. Das zeigete eine allzugroße

Unkunde seiner eigenen Rechte an. Hätten nicht auch die griechischen Bischöffe den Mangel einer solchen Gewalt vorschützen müßen, wenn sie nicht erkannt hätten, daß selbe schon bey ihnen selbst bestünde? Man weis ja, was dieß für ein Geboth sey, und was für Gründe dagegen streiten. Es würde also das Ansehen haben, als wenn solche Ausreden nicht aus dem Munde eines Oberherrn gefallen; sondern aus dem Bettelsacke, oder Aermel eines Mendicanten wären herausgeschüttelt worden.

6. Frankreich ließ etwelche Decrete des Kirchenrathes in Trient, die man der Freyheiten seiner Kirche, und den Rechten des Königes zuwider fand, gar nicht einmal kund machen. Viel sachter läßt es, wenn der Monarch so etwas verlangt, was weder Kirchenversammlung, noch Papst je berühret, mithin auch nie zu verbiethen gedacht hat, nehmlich die Abschaffung des Cölibatgelübdes, oder derley Anheischigmachens welch einer Art auf alle Zukunft; und zwar aus Ursachen der drey vordringenden Rechte. Und sollten nun darum manche aus dem Clerus glauben, und schlüssig werden, daß die Willensmeynung des Oberherrn einerley Grundursachen halber sich auch auf ihr ehemaliges

Gelübd erstrecke: so wäre auch dieß sicher ein neuer Umstand, den sich der Kirchenrath ebenfalls nicht vorgestellt, und also nichts darüber verordnet hatte. So läßt sich nun dem heiklichsten sonst unausbleiblichen Einwurfe, auf den der ungenannte Verfasser der Erinnerung mit Zuverläßlichkeit alles mochte gebauet haben, ohne alle Schwierigkeit ausweichen. Zwar der Einwurf war nur für jene so heiklich, die keine Kundschaft vom Hergange gewisser Sachen bey diesem Koncilium haben, und anbey nur so auf einen blinden Respecte dringen, gleichsam als müsse eine Verfügung in willkürlichen, unwesentlichen Dingen auch ein ewiges Werk bleiben. Hingegen werden sichs andre, die besser bewandert sind, gefallen lassen, daß, so verschmitzt die päpstliche Parthey es dort angegangen hatte, solch ein Gesetz mit Uiberraschung ganz zu letzt gähling durchzutreiben, ohne daß die gefürchteten Fürsten Deutschlandes nach Entlassung der Kirchenprälaten mehr eine Gegenvorstellung anbringen konnten, daß, sage ich, eben so geschickt ein Mittel vorfindig gemacht wurde, wodurch dieser Streich, den nur Force, und Kabale geführet hatte, ganz hübsch ins Wasser gehe. Frusta autem jacitur rete ante oculos

los pennatorum, Prov. I. 17. Freylich giebt es die Folge, wenn man weder durch ein Gelübd noch auf eine andere Weise Jemanden, der die Weihen empfangen will, mehr zum Cölibate anheischig machen darf, daß dadurch auch Geboth, und Anathema wegfällt. Aber das geschieht nur indirecte (von seitenher) so wie vorhin indirecte der, welcher die Weihen empfieng, schon für einen gehalten wurde, der das Cölibatgelübde abgelegt hätte. — — — — — — Nu je! Hätte man den deutschen Fürsten, anstatt sie mit kahlen Versprechen aufzuziehen, Platz gegönnet, Unterhandlungsvorschläge zu treffen: so würde es einst nicht haben zu Repressalien kommen müssen.

§. XIV.

1. Es mangelt zwar hier nicht an andern Vorschlägen, die schon manche hierüber ersonnen haben. Aber ich finde noch zur Stund bey den wenigsten eine Auskunft. Bey den meisten ist die Unternehmung gleich anfangs zu groß; und dazu fehlet die schickliche Veranlassung. Der Verfasser der Briefe über den Cölibat unsrer katholischen Geistlichen glau-

glaubet, es würde bey einem Landkapitel gut vonstatten gehen: da würden sich vom Decane bis zum Capitelbothen herab alle ganz gerne unterschreiben. Herr Daniel Harzheim aber hälts für rathsamer, daß es durch Devisen geschehe, oder durch Billeten ohne Namen, die an eine Landesstelle einzusenden wären. Wenigstens würde soviel dadurch zuwegen gebracht werden, daß man überführet seyn müße, wie vielen der Cölibat, als Geboth, lästig wäre. Die Sache wäre an sich selbst eben so weitschichtig nicht: aber sie ist doch noch allzuweit vom Zwecke hinweg. Bey alle dem kann sich der Clerus selbst noch nicht helfen, sondern bedarf erst weiterer Ausführung seines Wunsches. Und wer würde der Unternehmer seyn, durch den das Votirungsgeschäfte gehen müße, damit sich jene Eintracht auch vor dem hellen Sonnenschein darstellte, die wirklich in den Gemüthern schon einzeln verschlossen ist. Es läßt sich gar nicht zweifeln, daß (nur wenige ausgenommen, die ein Fanatismus, oder tiefe Unwissenheit behaftete,) die Meisten einstimmig seyn würden, die Abschaffung des Cölibatzwanges zu begehren. Ich sprach wackere, gar nicht von Lüsternheit gerührte Männer: die bekannten mir, sich oft zu schämen,

men, daß sie ihr Cölibat vor andern Gliedern des Staates so verächtlich machte: — — — — — — — — — —

Die ächte Kirchenlehre hat sich zwar noch nicht verlohren. Man sage mir ab r, ob die vom Priestercölibate, und dem Mönchswesen durch ihre Lobredner dem Volke eingeflößten Begriffe nicht eine gleichsam manichäische Denkensart, die sich noch unter Halbgelehrten erhält, beybringen. Hört man nicht allenthalben die Reden, die es genug verrathen, daß man die eheliche Pflicht für ein an sich garstiges Werk hält, das den Laien nur so aus Noth, und Nachsicht gestattet wird? Ist dies nicht der erste Einwurf beym gemeinen Manne wider die Priesterehe, daß eine so schmutzige Handlung für einen so hoben Stand allzu ungebührlich wäre? Wie weit entfernen solche Begriffe vom Naturgesetze, und der Ehrerbietigkeit gegen die Anstalten des weisesten Schöpfers? Wer hat den Leuten solche irrige Gegenbegriffe eingepräget, als das Cölibatgelübd, das man für eine Sache von so erhabner Vollkommenheit vorbildete, daß alles andere dadurch in Greuel herabgesetzt wurde, indem das Volk sah, daß dieser Stand den Geistlichen sogar durch ein Geboth vorgeschrie-

schrieben wäre. Wie fast geflissentlich tilgte, und vermied die erste Kirche solch eine falsche, und unbürgerliche Vorstellung? Petrus hatte einen genauern Umgang mit dem göttlichen Heilande, als die Priester beym Altare: und lebte doch verheurathet (Matth. VIII. v. 14) das — — — — — — — — — — — — machte ihn aber eines so vertrauten Umganges nicht unwürdig. Nach ihm hatte auch der h. Cletus, dritter Pabst, eine Ehefrau, wie Platina in seinem Leben erwähnet. Auch waren Bonifacius I. Felix III. Gelasius I. von dem Priesterthume, in dem sie als verheurathete Seelsorger lebten, ohne Schwierigkeit zum Pabstthume erhoben, und in Gratians Decrete (Dist. LVI. c. II.) wird aus dem Pontifical des h. Damasus eine Menge Päpste herrecensirt, die lauter priesterliche, bischöfliche, und päpstliche Söhne waren. Solche Petriner hatte die erste Christenheit.

2. Wenn es aber nun schon auch heute aufgeklärte Weltpriester giebt: denen gesäuberte Begriffe gar nicht fehlen: so würden doch ihre Vorstellungen immer zu schwach seyn, wenn nicht eine Veranlassung von oben herab kömmt, die sich nicht so fast von ihnen,

als

als von der Angelegenheit des ganzen gemeinen Beßten herschreibt. Alsdenn erst werden auch sie mit Ehren, und Nachdruck, und ohne Beschuldigung eines schnöden Kützels ausrücken, die Stimmen verträulicher sammeln, und fernere Unterstützung an einem sichern Orte suchen dörfen: worauf ihnen keine Bannstralen, sondern vielmehr von selbst erbothene Dispensationen zueilen möchten; nachdem alle Zaccarien ꝛc. mit keinem hinlänglichen Rechtsbeweise mehr werden aufkommen können. Darf ich es sagen? Zu wünschen wäre es freylich, daß nicht alles dabey so ruhig hergienge: denn eine kleine Gährung hier der Dankbarkeit, dort des Widerspruches, würde nur um so hitziger, nnd fester die Herzen der Geistlichkeit an den Landesherrn hinbinden, die Gesinnungen auszeichnen, und die Umbildung, welche den Hauptzweck ausmachet, desto geschwinder befördern. Und da wird es wohl der Himmel verhüten, daß keine Unvorsichtigkeit bey neuer Anlage irgend was aus Künsteley, oder Mangel der Herzhaftigkeit an dem edlen Gebäude der allgemeinen Natur mehr verpfusche. Die Griechen thatens sich selbst, daß sie nicht mehr wagten.

3. Den Vorschlag des Herrn Abke von St. Pierre sollen wir auch hier noch prüfen, um so mehr überzeugt zu werden, daß allerdings eine Nothwendigkeit vorwalte, dem ersten Entwurfe zu folgen. Man liest den Vortrag davon in den dringenden Vorstellungen an die M. und V. S. 414. er räth, „man sollte zuerst die Hindernisse die„ses großen heilsamen Geschäftes durch eine „eigens dazu bestellte Gesellschaft untersu„chen, und aus dem Wege räumen lassen; „dann mit den weltlichen Fürsten Unter„handlungen pflegen, und in ein Bindniß „zusammtreten, und endlich den römischen „Hof mit standhaften, muthvollen Vor„stellungen zum Ausspruche vermögen". Ohne Zweifel war diese eine der ersten Erfodernisse, daß man alles, was sich dem Vornehmen im Weg legte, wohl in Erwägung zöge; das aber überhaupt meistens an Bewegungsgründen, Zufälligkeiten der Personen, hin und wieder auch an Verordnungen, und Verträgen haftet, die unverständige Leute für etwas größers (manchmal fast was übermenschliches) ansehen, als sie wirklich sind. Heute kennt man das meiste davon so hinlänglich genug: denn die Verfechter des Nothcälibates haben so ziem-

lich alles ausgekramet, was sie mit ihrem ascetischen Talent verhandeln, und zu Gewinnstе machen konnten. Nur in ein helleres Licht dörfte etwa noch manches gesetzet werden, wenn sie es wagten, mit Widerlegungen unsrer neuern Schriften aufzutreten. Willkomm! wenn ein gesetzter Scribent uns mit neuen Gründen sollte belehren können. Man weis aber, so gut man dieses Fach in Erkenntniß hat, daß ihm nichts erhebliches mehr übrig bleiben kann. Hingegen hat es Futerage genug im gegenseitigen Magazine, davon man so lange nie ausladen dorfte. Gegen neue Ueberdenkungen giebt es gleichwohl wieder andre beßre Ueberdenkungen. Muntre Gedanken, die aber nichts besonders erproben, läßt man im Stillschweigen sich abkühlen. — Doch was für eine Gesellschaft sollte an Wegraumung der Hindernisse dieses Geschäftes arbeiten? Möglich ist sie gewiß. Alle wollen wir ihr dankpflichtig seyn, wenn sie nur nützliche Verbindnisse, Verschickungen, Aufträge, und Nachrichten zuwegen bringt: denn mehr kann sie gleichwohl nicht thun, auch ist es gar wohl vermuthlich, daß sich verehrenswürdige Leute von solch einer schönen Denkensart schon wirklich mögen zusamm verstanden haben.

4.

4. Damit man sich nicht die Vorbildung mache, als wenn etwa nur in österreichischen Erblanden der Wunsch, und Gedanke herum gienge, dem ehelosen Stande der Geistlichkeit ein Ziel, und Mittel zu finden: so kann uns nur eine kleine Anzeige schon zu verstehen geben, daß das katholische Deutschland, so wie ehevor, auf Abschüttelung des Joches mit noch größrer Inständigkeit, wie sie bey uns glimmet, warte, und dringe. So ward schon vor sechs Jahren, da man noch im österreichischen Gebiethe nirgends eine solche Anfrage wagen dorfte, bey andern katholischen Universitäten um Entscheidung angesuchet, ob es nicht gut, und thunlich wäre, die Ehelosigkeit der katholischen Clerisey aufzuheben. Da sich einzelne Personen, solche Vorhaben durchzubringen, wenn auch alle Antworten so ziemlich günstig ausfallen sollten, keine Rechnungen machen dorften: so merket mans leicht, daß ein größeres zusammverstandenes Korp dabey Antheil, und die Absicht müsse genommen haben, aus dem Beyfalle der Universitäten wenigstens eine Stimme, die die Gelehrte heißen möchte, heraus zu bringen: dann würde es etwa wohl auch an die Consistorien, und davon weiters gegangen seyn. Aber

eine genugsame Auctorität zu Entscheidung solch einer Sache fehlte doch schlechterdings noch sowohl bey einer solchen Gesellschaft, als selbst auch bey den Universitäten. Und wie leicht unterlaufen Zufälligkeiten, die ein erwünschliches Einverständniß hintertreiben, daß sich auf solch einen Versuch fast so wenig, als auf das Loos, ein zuversichtlicher Antrag bauen läßt. Der Universität in Salzburg gereichet es zum vorzüglichen Ruhme, daß sie schon dazumal zu Günsten der Priesterehe gesprochen hat; wie ich ganz frisch nach dem Hergange von einem vertrauten Freunde, der daselbst als Lehrer der Gottesgelehrtheit gestanden hatte; P. M. * * dort in Loco vernommen habe. Aber in Ingolstadt herrschete dazumal, nach einer andern mir mitgetheilten Beschreibung annoch die stadtlerisch-exjesuitische Parthey. Diese soll die auch dahin richtig gelangte Anfrage nur blinde hin in der Stille unterdrücket haben, wie man ein junges Vieh ersticket. Kaum konnte sich ein daselbstiger Prof. der juridischen Facultät vom ersten Range Herr * * den ich auf seiner Reise zu sprechen die Ehre hatte, mehr genug erinnern, wie artig es damit zugegangen wäre. — Eben so unzuverläßlich ist der Rath

einer

einer Unterhandlung mit andern Höfen, und Potenzen. Er wäre für sich zwar sehr gut, und vorträglich. Aber man muß sich dessen verzeihen, sobald man von andrer Vorschrift abhangen sollte, oder zulange hinausgezogen würde, oder gar verschmitzte Intriguen bemerken könnte. Man darf sich da sicherer manche Nachahmer, als Mithelfer versprechen.

§. XV.

1. Aber daß man zuletzt mit Vorstellungen, welche die immer seyn mögen, an den römischen Hof setzen sollte, taugt kurzum gar nicht zu dieser Ausführung, wenn man sie nicht mit Fleiß will rückgängig machen. Was man da gewinnen will, muß man zuerst Rom mit siegender Hand abgewinnen. Es dünkt sich noch immer mit einem Pyrrhus in Capitulation über Friedensbedingnissen begriffen zu seyn; stolz auf sein heikliches Ja, oder Nein, von dem es die Möglichkeit der Dinge in der übrigen Welt abzuhangen glaubt; weil einst seine Vorfahren solche Eindrücke selber einzuprägen, und sie zugleich mit dem katholischen Glauben für einerley Dinge zu verhandeln wüßten.

ten. Wollte man mit diesem Rom Tractaten schließen: da würden standhafte Vorstellungen wohl bald die Gestalt gütlicher Unterhandlungen annehmen, und der Vaticaner des noch immer unterthänigst gehorsamen Deutschen lachen. Ist wohl dieses die Sprache eines Katholiken, oder eines Protestanten? Ey! was anders, als eines Katholiken? Wie sichs gut zeigen wird, der auch für seinen Vater Pabst aufs beste denkt, und ihn nicht gerne von Seinigen mishandelt sieht. Ihn harmet und jammert es, daß seinem Oberpriester von diesen eben so seine Entscheidungen, wie fast seine Tagordnung, in maschinartigen Schrauben vorbestimmet bleiben, wenn ihm Leib und Leben lieb sind. Derley Dinge werden manchen noch unwahrscheinlichere Paradoxen heißen. Aber was können jene dafür, die es gut wissen, daß es andre nicht wissen? Solche Leute müssen also zuvor belehrt werden, daß sie es selbst einsehen können, was für Ursachen hier die wahren Triebfedern ausmachten. Zum voraus gesagt und bedingt! Sie sollen nichts, gar nichts annehmen, was ihnen nicht mit gewährleistenden Beweisen dargethan wird. Wenn sie aber diese im Zusammenhange des Ganzen überdenken,

denn

denn werden sie auch merken, warum die Päbste entweder solche Maasregeln zu ihrem Interesse zu befolgen hatten, oder, wenn sie auch über das Interesse hinaus waren, andern zu gefalleu befolgen mußten, und, wenn sie auch dieß ungerne thaten, ihnen gleichwohl ein auswärtiger Nothzwang erwünschlich war, um sich bey den Ihrigen entschuldigen zu können. Da werden wir auch den Beweis fertig haben, warum es keineswegs rathsam sey, mit Rom über das Cälibatgeboth zu capituliren.

2. Der ehelose Stand der Geistlichen wurde dazumal durch ein päpstliches Kirchengesetz gegründet, als Rom zum zweytenmale, aber auf eine andere Art, unter Gregor VII. und seinen nächsten Vorfahren die Welt eherrschung wieder zu erobern begann; denn daß bis dahin kein eigentlicher Ernst dabey war, hierüber weisen wir den Leser nur an die belobte Cälibatsgeschichte, und ihre Quellen zurücke. Daß dieser Cälibat die Hauptstütze päpstlicher Macht in fremden Staaten wäre, ist oben nur berührt worden. Aber der Verfasser dringender Vorstellungen an die M. und B. führt es S. 152 — 160. umständlicher, und handgreiflicher aus, er zweifelt auch nicht, daß diese Ma-

zime von einem Pabste zum andern durch handschriftliche Uebergabe fortgepflanzet ward. Das mochte geschehen seyn, oder nicht: ich finde es gleichwohl nicht für nöthig, daß es eben schriftlich geschehen mußte: aber es wurde wohl so pünktlich fortgetrieben, gleichsam als wäre es von einer Vorschrift hergekommen. Das mußte aber schon daselbst die natürliche Kenntniß, und Einsicht mit sich bringen, die aus der von Gregor VII. eingeführten Grundlage von selbst entsprang, so wie unsre Staatsmänner selbst aus den Vortheilen der Länder die Maasregeln zu ihrer Benützung auch ohne vorschriftlichen Unterrichte zu ziehen wissen. Nicht nur die Päpste, sondern auch alle übrigen Mitgenossen, derer Vortheil an diese Einrichtung gebunden war, mußten natürlicher weise so gut darinn bewandert seyn, daß diese Wissenschaft nimmer verlohrn gehn konnte, weil sie zur Nationalnothwendigkeit geworden war, an der Jedermann Theil nahm. Ihre eigene Polizey dorfte daher schlecht genug bestellt seyn, weil sie von andern Ländern zu leben hatten. Nur dieses mußten sie wie ihren Augapfel bewahren, daß sie sich an die bisher dazu gebrauchten Mittel aufmerksam hielten; wo-

durch

durch so viele überflüssige Müssiggänger Unterhalt genug fänden. Der Papst bedarf ihrer nicht; aber sie bedörfen wohl seiner. Nun unter den bisher vortheilhaft beobachteten Vorsichten hierzu ist ganz sicher der ehelose Stand der Geistlichen je das verträglichste Mittel gewesen, Reichthum, Ansehen, und Macht zu erhalten. Darum hielt man mit Dispensationen im Cälibate so strenge an sich, und ließ fast nur die so genannten Matrimonia Conscientiæ zu, damit die Auflösung nur durch kein offentliches Beyspiel erleichtert würde: da man doch mit andern Kirchengebothen nirgends so heiklich umgieng, weil man die Folgen davon nicht so beträcht. sondern vielmehr einträglich fand; da hingegen die Sonderung der Klerisey vom Staate, und also der gleichmächtige Staat im Staate fast nur vom Cälibate abhängt.

3. Da muß man nun herzlich lachen, wenn sich gewisse Gelehrte aufdingen lassen, solch einem Gesetze durch übel angebrachte Schriftstellen, die schon längst aufgelöset, und durch andre besser beleuchtet worden sind, einen Anstrich der Heiligkeit zu geben, und treuherzigen Leuten gleichwohl noch immer etwas anzubinden: da doch selbst der Kirchenrath von Trient die deutlichsten Merkmaale

aufweiset, daß ihn nur politische Beweggründe zur Bestättigung haben vermögen können: denn die hier eben (n. 2) vorausgeschickte Bewanntniß-Beschreibung bleibt für einen Staatskundigen, der da überall Einstimmung mit seinen Nachrichten findet, gleichwohl so gut richtig, als ein immer mit Zeugnissen belegtes Document. Aber die Probe geht in allweg weiters. Der Verfasser dringender Vorstellungen an die M. und V. führt S. 160. selbst die Worte des Cardinal Rudolfs, mit dem Zunamen des frommen öffentlich vor der Versammlung an, und bemerket sowohl, daß alle dort zur Decision schon ausgefertigte Endursachen nur päpstlich-politisch wären; als auch daß eben dieselbe selbst in Betreffe des politischen Interesses der Päpste nicht anpassend wären, nichts erwiesen, leichtlich auf eine andre Art wären beyzulegen gewesen, wenn etwa was immer für eine Folge mittler Zeit daraus erwachsen konnte Ja zu Gregors VII. Zeiten waren diese Maasregeln für Rom aussehend genug, um jene Rolle zu spielen, die es hernach lange genug fortgesetzet hat. Da hat man wenigstens seiner Politik keinen Vorwurf zu machen. Aber .. r Zeit der Kirchenversammlung in Trient

hätte

hätte eben derselbe Gregor wieder erstehen müssen, um es scharfsinniger einzusehen, daß das vorige schon dort erschütterte System bey unverhinderlicher Aufklärung in die Länge nicht mehr halten könne, und man zuletzt noch mehr, und zwar die wichtigsten Vortheile verlieren würde, wenn man nicht durch einen andern Ersatz, der dazumal noch Zeit und Staat würde gefunden haben, dem einstmaligen Verluste vorzubeugen bedacht wäre. Inzwischen schwanden die Dictatorzeiten immer mehr und mehr: und eben dieser Umkehrung derselben mag ich es wohl Schuld geben, daß uns heute das Bekenntniß des frommen Cardinal Rudolphs so lächerlich vorkömmt, da er's selbst heraussagt: „Der „Cälibat allein hatte ihnen (den Römern, „als die sich berechtiget hatten, auf frem„de Kosten zu leben) die Obergewalt (auch „außer dem römischen Gebiethe, wie es „nothwendig der Redezusammenhang giebt) „über alle Pfründen eingeräumet: die Prie„sterehe konnte ihnen selbe aber in kurzer „Zeit wieder entreissen“ Sowas hatte man wohl dort noch frey und ungescheut sagen können. Die Parthey der Cälibanten war zu stark, und die Kritik der Mittelpersonen meistens zu stumpf. Aber heute, da man

die wahre Ursache des Priestercälibates unter dem Schleyer der Vollkommenheit vermasken will, sollte man ja nicht mit einem so vertraulichen Geständnisse herausrücken dörfen. Allein der gute Prälat, der nur an das damalige geheftet war, dachte dort nicht daran, daß jenes, was er aus richtiger Betrachtung der Zeiten ganz einsehend zum Hauptbeweggrunde herausgezogen hatte, einst auf eine ganz andre Waagschaale dörfte übersetzet werden, wo es einer Politik um den Abbruch der andern zu thun wäre: sonst hätte dieses wohl ein Geheimniß bleiben müssen.

4. Die Mitglieder der unlängst dazumal erwachsenen Gesellschaft Jesu, die bey diesem Kirchenrathe keine geringe Person vertraten, giengen noch eindringlicher ins Feine, aber viel behutsamer darein. Man will wissen, daß sie der Bestättigung des Cälibatgesetzes den meisten Vorschub gegeben haben: und man wird doch aus ihren Schriften nicht leicht was davon erheben. Pallavicin (Vera Concilii Tridentini Historia Tom. III. Lib. 18. cap. 10. n. 13.) verweiset den Sarpi, der wohl nicht ungegründet vorgab, daß man recht geflissentlich gewisse Abhandlungen dieses Kirchenrathes verborgen gehalten habe, an einen recht reichlichen Vorrath

solcher Quellen, die Sarpi nie eingesehen hätte. Warum sagt er uns aber nichts daraus von dem Hergange, wie, und warum man sich zu Unterstützung des Cälibates so entschlossen zusamm verstanden habe? Warum nennt er Niemanden, der selben mit anständiger Auctorität verfocht? Warum haspelt er eben dort (lib. 12. c. 24. n. 9.) nur seine eigene Beweggründe, zwar nach dem schon bekannten Cälibatenschlendrian ascetischer Metaphysik herab? Das zeiget doch an, daß er nicht umsonst damit zurücke gehalten. Er bemerket zwar (ibid. l. 18. cap. 15.) von des P. Generales Lainez Schriften, sie wären mit geheimen, ihm allein bekannten Buchstaben verzeichnet gewesen, die nach seinem Tode Niemand mehr lesen konnte. Lainez hatte soviel dort zu sagen, daß er den 20ten Octobers im J. 1562. die ganze Sessionszeit allein einnahm. Wie? sollte unter so vielen Gegenwärtigen Niemand was davon aufgeschrieben, oder compendirt haben? Sollten seine Inhalte nicht wenigstens unter seinen Jesuiten, worunter nächst darauf zween von dort nach Deutschlaud zurück kamen, bekannt gewesen seyn? Warum ließ man uns nichts davon schriftlich wissen? Aus einem gähling gefundenen Auszuge läßt Pallavicin

uns

uns nur soviel verstehen, daß Lainez schon dazumal ein ganzer Antifebronianer war. Und zu diesem Gegensystem gehörte freylich auch der Cälibat als eine Hauptstütze. Man wird also bey so behutsamer Verhehlung des Lainez dort vorgetragene Sätze, oder noch geheimere Abhandlungen in besondern Congressen nicht mehr in Vorschein bringen, als etwa aus den mündlichen Nachrichten der Jesuiten: und man merket anbey, daß ihnen muß daran gelegen haben, so geheim damit umzugehen. Auch ihr zweyter Geschichtschreiber Sacchin läßt sich (Hist. Soc. P. II. lib. VI. n. 84.) hiervon mit keinem Worte weiters heraus. Er schreibt nur: Lainius — post publicas rationes privatas habensrem ita, ut nemo fortius ac vehementius, dissuasit. Wenn man dieses auf gut Latein nach Sacchins Style nimmt, so heißt es: Lainez zog seinem besondern Nutzen den allgemeinen vor, und widerrieth die Sache so stark und heftig, als kein andrer noch gethan. Doch will diesem Sinne die Wahrheit nicht entsprechen. Lainez suchte zwar keinen rothen Hut; unter seinem schwarzen hatte er schon ein größers Wesen beysamm, als ihm eine andre Würde, besonders bey damaligen weitern Aussichten,

hätte

hätte gewähren können. Aber eben an dem war ihm gelegen, diese einem Oberhaupte anklebende Lieblingsgedanken auszuführen. Spanien und Baiern samt dem Kaiser waren dem Orden sehr hold. Aber an dem päpstlichen Systeme lag zu fernerem Aufkommen desselben noch mehr. Also bestrebte er sich ja nicht uneigennützig mit solchem Eifer für selbes, und mußte dabey doch so geheim zu Werk gehen, daß er dadurch den Fürsten, die um die Cälibatsauflösung angehalten hatten, keinen Verdruß machte. Also wird man Sacchins Worte in einem andern auch noch lateinischen Verstande eintreffender auslegen: Lainez hatte nebst den allgemeinen auch noch besondre Gründe, und trieb dieß noch stärker, als andre.

5. Wie aber? und durch welche Beweise? ich halte jene für die wahrscheinlichsten, welche mit den übrigen Umständen am besten eintreffen. Selber wurde ich nur durch Unterredung mit gutkündigen Jesuiten, derer noch einer sich bey Leben befindet, theilhaftig. Diese rühmten mir von Lainez, und seinen Gefährten an, daß ihre Vorstellung über jene des Cardinal Rudolphs hinaus noch besonders damit aufgezogen kamen, „wie nehmlich, wenn der Cälibat, als das ausschlie-

„ ßen.

„ ßende Gitter für anderwärtige, sollte aufge„hoben werden, die mächtigen Fürsten und „Großen vom Adel sich ins Priesterthum mit „Macht herein drängen würden; wo sich so„dann die hierarchische Ordnung, die Oberge„walt des Pabstes, und die Abhängigkeit „von selber nicht wohl mehr würden erhal„ten lassen: wie auch daß, wenn den Prie„stern das Heurathen eingestanden würde, „nach einer natürlichen Folge eben die vor„nehmern Kirchenhäupter den natürlichen „Hang zum Ehestande zuerst vor andern be„friedigen würden, worauf die Kirchengü„ter nothwendig müßten zerstreuet, ja gar „erblich gemachet werden. Was würde nun „die Kirche für seicht übertünchte Diener „haben müssen? Wie würden die Wahlen „mehr frey bestehen können?“ Und dergleichen mehr, das man freilich nicht so laut sagen dörfte, daß es die Fürsten hören möchten. Aber wenn sich auch alles hier gut gegründet finden sollte: so wäre dieß gleichwohl nur eine einseitig-politische Ursache, wobey diesen Jesuiten nicht um die Kirche Gottes zu thun seyn konnte; denn sonst mußten sie wohl wissen, daß dieser die Pforten der Hölle auf je nichts würden abgewinnen können, es möchte nun ein Italiener, oder

ein

ein deutscher Fürst auf St. Peters Stuhle sitzen. Folglich käme es nur darauf an, was man für eine Regierungsform, die apostolische, die von karolingischen Zeiten, die gregorianisch-despotische, oder nachmals gemäßigte beybehalten konnte, sollte, oder müßte. Und da es schon da Schwierigkeiten gab, die nur auf einige Zeit mit großer Kunst sich beruhigen ließen: da kömmt erst die größte Frage, ob es der Mühe werth war, ein solches nur nach menschlicher Willkur, noch ohne manchem Widerspruche aufgeführtes Wahl- und Regierungssystem auch noch auf Kosten des Natur- Völker- und Staatsrechtes fortzupflanzen. Es erhalte sich ja selbst, so gut es kann; aber nicht mit so unberechtigtem Aufwande andrer Leidenden, da es immer wahr bleibt, daß ohne dessen die erste Kirche, und zwar ohne solchen gewaltsamen Künsteleyen viel blühender stund. Aber diese gleichwohl nur politische Ursachen sind auch im politischen Fache, wie jene des Cardinal Rudolphs, doch nur Scheingründe: denn es wäre nebst andern Dingen gar leicht erweislich, daß auch bey Aufhebung des Cälibatgebothes die Wahlfreyheit mit andern Angehörden ungekränket bestehen konnte; daß auch verheuratheten Fürsten eben so viel Ge-

lehrsamkeit, als manchen Päbsten beywohnen möchte; daß die Erblichkeit solcher Pfründen durch Reichs- und andere Verträge eben so gut sich verhüten lasse, als sie durch den Cälibat gegen allerhand Mißbräuche nicht immer gesichert ward; daß Rom und das übrige Italien durch die Priesterehen eben so wenig verlieren würde, als einst Byzanz samt der ganzen griechischen Kirche; ja daß es nur ein cultivirters Ansehen gewinnen dörfte, wie man aus dem Beyspiele Englands und nördlicher Reiche ersieht, obgleich daselbst an manchen Orten die Grundlage für die Geistlichkeit gar nicht ordentlich und vorsichtig getroffen worden.

6. Wenn man hier die wahre Bewandniß einsieht, die nichts weniger als himmlisch, sondern nur gar menschlich ist, so daß sich über die politischen Krankheiten des päbstlichen Hofes selbst manche daselbstige Damen verwunderten und aufhielten; soll man sich wohl mit solchen Leuten in Unterhandlungen schleppen, die aus so schnöden Gründen fast nur aus Beysorge, daß sie weiters nicht mehr aus dem Beutel fremder Nationen möchten zu leben haben, lieber wollen mit eigner Marter, der sie nur durch Nebenwege ausweichen, müßige Mönche bleiben, als das

bürgerliche Leben beglücken helfen: denn woher hat ein Mönch oder Monach seinen Namen, als vom griechischen Monos, einzeln, welches eine dem unehelichen Leben best angemessne Benamsung ist? Bleibt aber auch nur ein Anschein einer Hoffnung, daß sie durch standhaftes Zudringen sich diese Gewerbschaft je würden ausreden lassen? Was sollte man sich also vergeblich darum ringen? Schon Pabst Constantin wollte nicht daran, die griechischen Kanonen des Kirchenraths in Trullus für die Lateiner gelten zu lassen. Er nahm die kaiserliche Einladung an, und kam selbst nach Nikomedia, wie Pabst Pius VI. nach Wien; aber von Aufhebung des Cälibats wurde schon dort eben so wenig, als dießmal was draus, da man's noch gar nicht versuchte. Wie sollte es auch ein Pabst bey einer Verfassung, die er ohne Einverständniß seiner Curia nicht mehr ändern kann, wagen dörfen, den Cälibat freyständig zu lassen, wenn er auch für seine Person schon geneigt dazu wäre; da Pius II. zwo seiner Lieblingsgesinnungen als Pabst seinem Hofe zu Liebe mußte fahren lassen? Auf was für einen Oberhirten auf St. Peters Stuhle hätte man so viele Rechnung zu machen gehabt, als auf diesen, der zuvor als Aeneas

Sylvius die Mißbräuche päbstlicher Gewalt in dem Kirchenrathe zu Basel so herzhaft bekämpfet, und unter andern auch frey herausgesagt hatte, daß, wenn schon einst die Ehe den Priestern aus wichtigen Ursachen wäre versagt worden, doch noch wichtigere Ursachen sich wiesen, dieselbe ihnen wieder zu vergünstigen? Allein als Pabst fand er viel größern Vortheil dabey, daß er in einer Bulle vom 26ten April 1463. alle seine zur Vertheidigung der baslerschen Kirchenversammlung herausgegebene Schriften widerrief, und selbst seinen Namen in das Verzeichniß verbothener Bücher eintrug: darum dörfen auch einige seiner Erzählungen in hiesiger windhagischer Bibliothek, die noch den Index romanus befolget, keinem Leser in die Hand kommen; denn est liber prohibitus primæ classis: wenn schon der Inhalt keine anstößigere Stellen, als wie sie in Wielands Schriften ꝛc. vorkommen, enthält, womit sich einst Sylvius den gegen seinen Cälibat unbändigen Kützel abzukühlen mag versucht haben. Adrian VI., der als ein Deutscher diese römische Politik, sein Wort zu widerrufen, nicht verstand, und seinen Commentar als Pabst wieder abdrucken ließ, ohne zu verändern, was er zuvor gelehret hatte,

daß

daß der Pabst auch in Glaubenssachen irren könne, machte sich bey den Italienern sehr verhaßt, und regierte nur etwelche Monate über ein Jahr hinaus. Man weis, was einem solchen Oberhaupte zu gewärtigen sey, und darf sich nicht verwundern, wenn es wie Protheus vom Aristäus (Ovid. Fast. I. v. 370. zum Wahrsagen, also zu bidern Gewährungen gleichsam mit Fesseln will angehalten werden, um den Vorwürfen seiner Curia auszuweichen, die ihren Obervorsteher also erhöhet, daß sie ihn zum Diener der Diener machet.

7. Wie aufmerksam und eifersüchtig diese über ihre alte Maximen halten, haben wir ein überzeugendes Beyspiel selbst bey dem Kirchenrathe zu Trient, das auch unsre obigen Anzeigen noch weiters verstärken mag. Der freymüthige Bischof Andreas Dudith trat daselbst in der Eigenschaft eines kaiserlichen Gesandten, und im Namen der gesammten ungarschen Geistlichkeit auf, der sich aber besonders für die Priesterehe erklärte. Sein Muth bey glänzenden Gaben machte ihm ein solches Ansehen, daß die päbstlichen Legaten in Besorgniß geriethen, er möchte durch seine Beredsamkeit noch mehr andre Kirchenprälaten auf seine Seite ziehen, ab-

sonderlich da auch der Kaiser mit dem baierschen Herzoge Albrecht, und den meisten deutschen Fürsten recht dringend um die Entlassung der Geistlichen vom Cälibate anhielt. Diese wußte aber der Protector mit Versprechen einer reiflichen Berathschlagung, die sodann niemals erfolgte, weil der Entschluß schon vorhinein ausgemacht war, recht schön aufzuziehen. Auch hatten die päbstlichen Legaten die Force schon gleichsam in den Händen, da bey dem Kirchenrathe 187 italienische, meistens auf päbstliche Kosten unterhalten, 31 spanische, 26 französische, nur 3 deutsche Kirchenprälaten zugegen waren, und die römische Parthey es dahin gebracht hatte, daß die Stimmen nicht nach den Nationen, wie sonst bey Concilien gewöhnlich, sondern nach Mehrheit der Personen gesammelt wurden. Und doch traute man, bevor damit zu Werk gegangen wurde, Dudithens ungebundenem und beredten Munde nicht. Welch ein schöner Streich! die Legaten schrieben an den Pabst, Dudith wäre ein gefährlicher Mann, und man müßte ihn von Trient wegschaffen. Der Pabst lag dem Kaiser an, ihn zurück zu berufen: worauf dann die Entscheidung über diesen Punkt, unter dem Vorwande, daß Gott Niemanden, der bittet,

tet, seine Gnade versage, miteinmale rasch vorbey gieng, und sollte ihnen auch St. Peter hier zugeschrien haben: Was versucht ihr da Gott, dem Nacken der Lehrlinge ein Joch aufzubürden, daß weder unsre Väter, noch wir tragen könnten. (Act. Apost. c. XV. v. 10) und sollte sie auch Paulus oben drein wieder erinnert haben, daß nicht alle diese Gabe (der Enthaltsamkeit) von Gott empfangen, sondern einer so, der andre aber so (I. Cor. c. VII. v. 7.) die man aber heute aus besondern Interesse gern allen angeschaffen wünschte: so würde die Versammlung geantwortet haben: Wir machen für dermalen eine Verordnung, wie sie das Intereße unsers Scheffs das wir nach Kräften unterstützen wollen, von uns heischet. (Man sehe eine Erklärung auf diesen Schlag bey Pallevicin T. III. l. 18. c. 10. n. 12. aus dem Sarpi, dem ers nicht umstossen kann.) Wollt ihr eine andre Entscheidung: so löset uns die Halftern und Bande, woraus wir sonst nicht kommen mögen: einer gebundenen Kirche thut Niemand eine größere Wohlthat, als der sie mit einer mächtigern Unterstützung frey machet zu reden, wie sie selbst denket. Solche Reden möchten wohl ganz ärgerlich klingen,

aber nur in den Ohren jener, die sich noch mehr ärgern würden, wenn sie ohne alle Ausflucht und Widerrede überzeugt seyn müßten, daß die Kirche, unbeschadet der Versprechungen des Heilandes, wirklich mit solchen Fesseln, von denen sie ohne Mirakel durch eigene Glieder befreyet werden kann, wenn nur das Uibermäßige in seine gehörige Ordnung wieder zurück geleitet wird, schon manchmal angelegt gewesen: wie bey Durchgehung der Konzilien zuletzt partheyisch- und unpartheyische Theile werden gestehen müssen. Es wird dabey immer da hinauskommen, daß die wahre Kirche bey so vielen Revolutionen niemals in ihrem Wesentlichen einen Sturz erlitten: willkürliche Nebendinge aber die Hauptsache nicht ausmachen: sonst würde es schwer lassen, alle Zeiten, Länder, Satzungen und Gebräuche bey so manchem Contraste in Vereinbarung zu bringen. Aber der Staat kann dabey leiden, wenn schon die Kirche nichts leidet.

8. Als Bischof Dudith dem Kaiser von dem, was bey der Kirchenversammlung sich zugetragen, Nachricht ertheilte, fand er sogar nichts an seinem Verhalten auszustellan, daß er ihm zur Belohnung das Bistum Chonad, und bald darauf das von Fünfkirchen

nebst

nebst andern fernern Kennzeichen seines kaiserlichen Zutrauens, gab. Das entnahmen wir nicht aus Sarpi: der muß partheilich seyn: Pallavicin aber, der es verschweigt, muß unpartheilich gewesen seyn: sonst wäre er keine Eminenz geworden: Fra Paolo hingegen würde es theuer haben bezahlen müssen, wenn nicht Venedig den Mann beschützet hätte. Einzelnen Gelehrten weis Rom bald den Hals zu brechen, wie unlängst dem best verdienten de la Roche. Doch der Hergang mit Bischofen Andre Dudithen ist nicht aus Sarpi; er ist aus seinen öffentlich bekannten Lebensumständen, wie sie auch Niceron und andre beschreiben. Die Briefe und Unterhandlungen davon blieben in kaiserlichen Händen; die Sache ist unläugbar: Darf man solche Intriguen nicht mit jenen Ränken vergleichen, deren sich einst Ketzer bedienten, große Kirchenlehrer wegzuschaffen, als z. B. einen h. Hilarius von Poitiers nach Phrygien? Zum Leidwesen der Cälibanten war eben dieser große Verfechter der Lehre des nicänischen Kirchenrathes, den der h. Hieronymus wegen dem schnellen und heftigen Laufe seiner Beredsamkeit Rhodanum latinæ Eloquentiæ nennet, schon eine geraume Zeit nach diesem Concilium, das man

auch gerne auf eine andre Seite bringen möchte, noch ein verheuratheter Bischof. Ich weis nicht, wie mir widerfährt, daß meine Beweise wider meinen Antrag also ausgleiten, daß sie immer noch mehr auswirken, als ich wollte. Meine Absicht war nur, zu überzeugen, daß sich mit Rom keine Unterhandlungen treffen ließen. Da ich den Sinn der römischen Klerisey mit einem Beyspiele aus dem Kirchenrath in Trient berichtigen will, strebt mir mein Beweis gar dahin, daß das Verfahren Roms bey diesem Concilium, dem ich mit meinem Vorschlage so ehrenbietig auswich, bey solchen Freyheitsverletzungen seine Anathemen in dieser Materie schon vonselbst nichtig gemachet habe.

9. Wer also einen Antrag auf Tractaten mit solchen Leuten, die man von jeher so geartet findt, machen würde: der wird wohl nimmer so was erleben. Wie schon öfters angezeigt worden, so muß hier ein ächter Katholik, der mit Ehren bestehen will, von der Gewalt, der Verfügung, selbst der Person des Pabstes noch was anders wohl unterscheiden, das nicht päbstlich ist, und doch auf alle diese drey den größten, oft kaum nach seinem Unterschiede vermerklichen Einfluß hat. Dieß ist die politische Verfassung

sung des zeitlichen Staates der Päbste, welche eben so was heiliges, wie der Küster was geistliches seyn will. Diese läßt uns nimmer einer erwünschlichen Beylegung entgegen sehen. Ja sollte auch Rom sich wirklich in einem solchen Gedränge sehen, daß es keine abschlägige Antwort mehr geben könnte, so weiset doch die Erfahrniß, daß es solche Zweydeutigkeiten, Zurückbehaltungen und verschraubte Klauseln beyzusetzen eine Kunst besitze, daß man darnach nur enger damit eingesperret wird, wie zuvor; wie es Spanien bey Erhaltung einer Fastenspeisendispensation erfahren hat, wovon in Büschings Magazin (II. B. 219. S.) eine ausführlichere Nachricht zu erheben ist. Dieses mußte hier ausführlich angezeigt werden, daß man in Wählung der ächten Mittel und Wege nicht himmelweit irre geführt würde, und eben daraus die Nothwendigkeit erkännte, die Maaßregeln ohne andre Umstände nur mit Macht des Staates und nach Erheischung seiner Umstände zu nehmen; woraus noch weiters folget, daß man darum auch hierzu berechtiget ist, weil doch kein anders Mittel zu seinem Rechte zu gelangen sonst mehr vorräthig wäre. Eine solche Obergewalt ist auch sonder Zweifel bey der weltlich politischen

Herr-

Herrlichkeit, und muß ihr nothwendig beywohnen, um ihren Zweck ohne Weigerung zu erreichen. Wie lange hätte sonst König Joas (Lib. IV. Reg. c. 12.) bey seinen Kirchendienern noch zuwarten müssen, bis sie samt ihrem sonst wackern Oberpriester ihre Gebühren entrichtet hätten? gegen sechzehn Jahre hatte dieser Prinz umsonst darauf gerechnet, daß sie es selbst thun würden: und er würde wohl ohne Bewirkung darüber gestorben seyn, wenn er nicht mit Nachdrucke seines weltlichen Armes daran gedrungen hätte; Und hätte sich Joseph II. vor Aufhebung so mancher Klöster zuerst fleißig in Rom angefragt, was für eine Antwort würde zu erhalten gewesen seyn? Würde es der Monarch haben erleben können, wofür ihm schon so viele der Aufgelösten wenigstens im Herzen, wo nicht öffentlich täglichen Dank wissen?

10. Die Abschaffung des Cälibates belangend wird ebenfalls nichts als gerade Thätigkeit verfangen. So wußten sich die Einwohner der Stadt und Gegend von Vechta im Münsterischen bey ihren alt hergebrachten Gerechtsamen gegen alle auswärtige sich aufdringende Satzungen also zu erhalten, daß sie mit selben noch bis ins Jahr 1612. die

Priesterehe rechtskräftig schützten, wie uns unlängst die neuesten schlözerschen Urkundschaften benachrichten: von Lucern folget nächst ein anders Beyspiel. Die Reichsstände in Pohlen thaten ein gleiches, da der Bischof von Premislaw in Reußen seinen Canonikus Orichov mit der Excommunication belegen wollte: weil er sich als Priester öffentlich verehlichet hätte. Beynahe kostete es diesen Prälaten sein Leben. Die Stände verlangten, daß der gelehrte Domherr bey seiner Heurath verbleiben, und noch oben drein dem Pabste es abdringen sollte, daß dieser seine Ehe selbst bestättigte. Sein Brief an Pabst Julius III. vom J. 1551., davon die baslersche Ausgabe eine Bücherseltenheit ist, setzet nach Erklärung, daß ihm wirklich bey seiner Einweihung kein Cälibatsgelübd abzulegen vorgehalten worden: auch selbes schon an sich selbst so wenig hätte giltig seyn können, als wenn er gelobet hätte; er wolle mit dem Finger den Himmel anrühren; hierauf, sage ich, setzet der Brief also mit Bitten, Beweggründen und Drohungen in einem reißenden Strome der Wohlredenheit daran, daß man schwerlich glauben wird, der Pabst habe ihm sein Anlangen abschlagen können. Ich traf zwar davon keine weitere Nachricht

mehr

mehr an, muß aber die nächste Muthmaßung aus einer Anzeige ziehen, indem er dem Pabste die Vorstellung machte, daß er schlechterdings von seiner Ehe weiter durch nichts mehr abzubringen, gleichwohl aber obschon als ein einzelner Mann nicht so obenhin zu betrachten wäre, indem er bey den Seinen soviel vermöchte, daß der Pabst nicht wenig Anhänger unter selben durch ihn verlieren würde, hingegen, wenn er ihm seine Bitte gewährte, so wolle er ihm viele und getreue Dienste dafür leisten. Da ich nun finde, daß dieses nachmals geschehen, und Orichov gut päbstlich geblieben ist, so zweifle ich auch nicht, daß er gedachtem Versprechen zufolge auch seine Dankbarkeit hiemit habe bezeugen wollen. Alles dieses sagt soviel, daß Rom zuvor den herben Ernst, und schon geschehene Sache sehen muß, damit es sich nachmals gleichwohl in aller Gelindigkeit wiederum versöhne.

§. XVI.

1. Wenn nun dieses durch angemessene, durchdringende Maaßregeln des Staates zu Stande kommen sollte, vielleicht ehender kommen sollte, als man denket: wie wird

sich

sich unser ungenannte Verfasser der kurzen Erinnerung in ein solch Eräugniß, daß er für so unmöglich hielt, miteinmal zu schicken wissen? Darauf kömmt es freylich nicht an, wie er sich faßen wird: aber es werden ihm doch bey allem seinem Eifer die Seinigen wenig Dank wissen, daß er die zufällige Gedanken gegenwärtiger Schrift durch seine ungestümme Retorsionen auf den Priestercälibat veranlaßet, und herausgefordert hat: wodurch eine Sache, die Roms Freunde ängstlich verhütet wünschten, gleichwohl immer um so näher heran gezogen werden könnte; jemehr man hier Gründe, die sich nicht umstoßen lassen; Belehrung vom Zustande, und Verhältniß der Zeiten, die man weder läugnen, noch verdrehen kan; Anzeigen von andern Schriften, und Untersuchungen, auf deren Grund das gegenwärtige Gebäude gleichsam neu anflog, hierin auch nur im Kurzen concentrirt antrifft. Sonder Zweifel giebt es so gesinnte Leute, denen dieß alles in den Augen sehr wehe thun wird, und sie sich doch nach ihrem alten Hange gegen die überzeugende Wahrheit ein Trostsprüchelchen wissen werden. Aber es giebt auch wiederum andere, denen die hier zwar nur aus Gelegenheit einer

Wi-

Widerlegung angebrachten Baarschaften ganz willkomm seyn werden, indem sie hierzu selbst weder Musse, noch Vorrath sonst würden gefunden haben. Itzt werden sies an sich selbst fühlen; wie um so mehr einem Mohammedaner, oder andern Religionsgenossen, der sein Leben durch nichts anders hörte, geschehen müße, daß er im unzerstörlichen Wahne seiner albernen Meynungen stecken bleibe, (wären wir selbst an ihrer Stelle: wie gut käme uns Toleranz!) da sage ich, werden sie dieß an sich selbst fühlen, indem auch sie manche Gegenstände nach hergebrachter Sage für richtig, nothwendig, und unabänderlich hielten, die sich doch (ohne um ihr Vorwissen angefragt zu haben) erst mittler Zeit eingemenget hatten, und nun ganz anders weisen lassen: wobey ihre eigene Bedenklichkeiten, die ihnen manchmal zu Sinne gekommen seyn mögen, der Auflösung allhier zu Hilfe kommen werden. Itzt sehen sie das Wahre vom Scheinbaren, das lautere vom Untermischten, das Alte vom Neuen besser auseinander gesetzt. Das war doch mehr, als Refutiren, und weit andere Zwecke sind hier erreichet.

2, Man darf nicht in Sorge stehen, daß solche Erläuterungen den warmen Religionseifer erkälten, gemeine Köpfe betäuben, und Schwärmer oder Frevler erzeugen möchten: sie machen nur bescheidene Leute, die nun an der Wahrheit Zufriedenheit finden, nachdem man sie wie das reine Metall von Schlaken, die keinen Gehalt haben konnten, gesäubert sieht. Wenn schon einige, die aber ohne zureichenden Erweise allzuviel begehren, mit manchen Sätzen dieser Schrift schlecht zufrieden seyn werden: so wird doch gewißlich die Ehrerbiethigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche, davon sich immer die Rede giebt, hier nirgend verletzet, sondern vielmehr dadurch nur gerettet, und erhalten, daß die Einwendungen gegen selbes auf andere Dinge, die wirklich Vorwurf verdienen, abgeleinet werden. Da nun ein Theil alles durcheinander, was sich auf den obersten Hirten anmaßlich, oder wahrhaft bezieht, bigottisch verehret; hingegen der andere Theil selbst auf dessen Würde, und Gewalt geradezu schmähet, und lästert: so muß eine Gährung entstehn, die sich nimmer legen wird, wenn die Sachen nicht durch gehörige Beleuchtung, und Auseinandersetzung ins Helle gebracht werden. Und wer leidet

da am meisten darunter? Eben der gemeine Mann, der wohl oft sieht, daß man bald da, bald dort zu viel thut, und nicht weis, zu was er sich entschließen soll, weil er für sich nicht aufgelegt ist, die Unterscheide auseinander zu kennen. Der wird gereitzet, zuletzt auf nichts mehr zu halten. Nun kommen erst noch die Rechte des Staates hinzu: die fallen dem bisherigen canonischen Rechte heute ganz feindlich auf. Muß nicht den Geistlichen, der diesen beyhält, und den Bürger, der nach jenem gebildet ist, eine breitere, und stärkere Scheidewand, als die chinesische Mauer ist, voneinander trennen? Und doch sollten sie in einem Staate eines seyn: könntens auch seyn, sobald die Gränzen beyderley Rechte nach den ihrer Natur eigenthümlichen Beziehungen mit richtigem Maaße ausgestecket würden. Da hätte man viel zu thun, dieses in Lehrgebäuden darzustellen. Wer würde sie auch so gerne lesen? Aber in Hauptgegenständen wie hier mit eingewebet, und aufgeführt thun sie viel bessere Dienste. Ein guter Verstand zieht von selbst die Grundsätze, die dem Verfasser systematisch beywohnten, gelirnig heraus: seine Religion findt leichtere Wege sich mit Neben-

din-

dingen zu vertragen, ohne aus dem Hauptangel zu treten, den er unter so vielen schwankenden, und wandelbaren Dingen immer fest wahrnahm. Das stärket auch sein Herz, eben dem getreu zu verbleiben; indem er das alte, mittlere, und neue, (so wie in einer Mixtur des Apothekers erst nach Einsehung des Recipe die Ingredienzen) auseinander scheidet, und mit Vergnügen einsieht, wie annoch das Zweyte auf das Letzte unter dem Vorwande des Ersten fortzuwirken sich anmasse. Die auswärtige Arglist fischte immer im Trüben unsrer Unwissenheit: und will noch fischen, da schon über uns heitrer Himmel ist. Da kommt einstmal die Unwissenheit an sie zurücke.

3. Nein! heute handeln wir beym lieben Tagelichte natürlicher Menschenkenntniß, sagen bey hellem Sonnenscheine, das ist weis, und jenes schwarz, und so, und so kann dem Unwesen abgeholfen werden. Alles dieses meldet man hier offenbar, und unverholen, weil man nirgends über einige Intriguen wider Wahrheit, oder Billigkeit dabey schamroth zu werdeu besorget: da hingegen schon lang geübte Achitophele in ihre Seele zurück beben müßen, wenn sie ihr geheimes Gewebe wider die Menschen, und

Völkerrechte durch genauere Entwikelung müssen abgesponnen sehen. Zwar kann man da noch nicht alles so umständlich im Kleinen hersagen, was noch vermöge mancher Erheischungen zu thun wäre, weil sich nicht aller Zusammenhang, so wie von oben herab, übersehen läßt. Es mag vieles ohne, und etwa auch mit Erlaubniß von Rom geschehen: das doch ökonomischer Ursachen halber einen andern Gang nehmen muß. Dessen ungeachtet leben wir der gesicherten Hoffnung, die Großmuth, und Klugheit unsers Monarchen werde sich noch durch alle solche, und noch mehrere Hinderniße auf jenen Stuffen hinaus erschwingen, den noch Niemand der Vorfahren erreichen konnte. Alle dessen vorausgehende Unternehmungen staunet Europa nicht nur darum so an, weil sie noch vor kurzem höchst unerwartet waren, sondern noch mehr, weil sie ein Vorboth noch unerwarteter Dinge zu seyn schienen, und nach Ermessen der größten Kenner kaum auf etwas anders, als auf so was Merkwürdiges angesehen seyn konnten, als die Loswirkung vom Nothcölibate, — — — — — —
— — — — — — — —
seyn würde: weil ohne solcher Erzielung das

übri-

übrige weder so wichtig, noch so zusammhangend, noch so hältig wäre. Wie freute den Zuschauer jeder Schritt des Vorbeygehenden in noch mehr entzückender Hoffnung des Nächstkünftigen!

4. Da möchten die großmüthigen Vorfahren vom Sarge erstehen: wie würden sie ihre Häupter noch sanfter zurück legen, wenn sie nur mit einem Blicke übersehen könnten, daß doch einst ihrer Nachkömmlinge Einer durch Klugheit, langen und steifen Vorsatz, und unüberwindlichen Muth jenes durchsetzte, was sie weder durch Bitten erhalten, noch durch Macht erzwingen konnten. Der ihnen angethanene Schimpf möchte nicht mit sanfterer Gelindigkeit gleichwohl ergiebiger gerächet werden, als wenn dem römischen Hofe mit eben so feiner Politik sein so geheimes Netz auf- und abgelöset wird, als es selber bis itzt auf das verschmitzteste zum Hohn der Fürsten hin und her zu verziehen wußte. Wie mögen Roms Vasallen im Geheimen über die hintergangene Treuherzigkeit der Regenten sich in die Faust gelachet haben: da sich Pallavicin noch öffentlich an ihrer Statt rühmet, daß sie die Fürsten so artig aufgezogen hätten (Vera Conc. Trid. Hist. T. III. lib. 17. cap. 5.

ad fin.) Polliciti ſunt, ſe haud deſituros conventui ea proponere, quæ Cæſar ſentiret, pro eo ac ſpectata eorum qualitate, ac multitudine opportuna putaſſent. Atque ita illud repulſæ genus dederuut, quod nec læſa reverentia, nec ſublata ſpe, ſed executione vitata, duris, fervidisque Principum poſtulatis eſt maxime accommodatum. d. i. „ Sie verſprachen es der Verſammlung „ ohne Unterlaß vorzutragen, was des Kai„ ſers Willensmeynung wäre, demnach ſie „ in Betrachtung der Sachenbewandtniß, und „ ihrer Menge für dienlich finden würden: „ und hiemit gaben ſie ſolch eine abſchlägige „ Antwort, wodurch weder der Ehrenbie„ tigkeit zu wehe geſchähe; noch die Hoff„ nung abgeſchnitten wurde: nur die Voll„ ziehung blieb je vermieden: dergleichen „ Verfahrungsart ſich am beſten für Für„ ſtenperſonen ſchicket, wenn ſie harte, und „ hitzige Foderungen vorbringen. „ Derley war freylich eine die Aufhebung des wider Recht durch Uebervortheilung, und Erſchleichung aufgedrungenen Cölibates, die Pallavicin (beſonders lib. 24. c. 12.) durch eine neue Verſchraubung nur mit dem Namen Relaxationes Legum, oder Geſetzerleich-

leichterungen beleget, die aber den Höfen weit mehr angelegen war, als die Vergünstigung des Kelches für die Laien. Und selbst um das H. Blut war Rom nicht so viel zu thun, als um die dem Menschengeblüte so verderbliche Ehelosigkeit. Man erlaubte den Genuß jenes unter Bedingnissen: aber für diese waren alle Ohren verstopfet, nur um die Obermacht im Staate gesichert zu erhalten. Die Fehlbitten fielen den großen Herren zwar empfindlich. Das sah man wohl vor; aber auch das, was man sich auf ihre Gütigkeit, die über das Spiel so mit verkleibten Augen dahin sah, für eine Rechnung machen dörfte. Bey dem Herzoge in Bayern wußte es P. Cavillon wider gut zu machen; und P. Petrus Canisius muste, nach Sacchins Berichte, den Kaiser besänftigen. Eine feige Politik, die nicht einmal einem Schweizercanton, wie der Lucernesche war, im Handel des Pfarrers an der Matt ums Jahr 1727 auch nur einen Nagelbreit abgewann, weil der Rath keinen Schritt zurück wich, spottete also unsrer Fürstenhäupter, weil sie sich nicht soviel Verschlagenheit davon befahrten, indem die Sachen je unter ganz andern Farben vorgeschildert wurden. Itzt käme einmal eine zah-

lende Zeit, wo freylich jedermann dazu lachen, aber zugleich über die wiedereroberten Rechte der Menschheit sich von Herzen erfreuen würde. Die Cälibatszeloten mögen nun weit mehr verlieren, als sie dort durch einige Nachgiebigkeit auch für heute würden gewonnen haben. Ja vielleicht dörfte die Abschaffung des ehelosen Standes der Geistlichen schon alleine das alles für den Staat, wenigstens auf die Zukunft, von sich selbst nach sich gezogen haben, was man mit so vieler Mühe an den Ordensständen angegriffen hat. Doch so geschwinde würde jene wohl nicht gewirket haben, wenn nicht diese vorher wären anbrüchig gemacht worden.

5. So was großes, erhabenes, weit aussehendes ist es, das sich Auswärtige von Joseph II. vorstellen, und durch eine allgemeine Wohlthat zu ihrer Nachahmung ausgeführet erwarten, die da sehr weit her reisen, gleichsam einen neuen Salomon selbst mit Augen zu sehen, der sich durch ein für unsre Lage höchst unvermuthliches Staatsgebäude nicht weniger sonderbar auszeichnet, wie jener durch seine kostbare Anstalten, die dabey wohl nicht soviel Herzhaftigkeit, und Großmuth aufbothen. Ein reicher Vater

hatte schon alle Bereitschaften hinterlassen: kein Feind war um die Wege; wohl aber mächtige Freunde in Tyrus, und Egypten zur Seite. Allenthalben wimmelte es vor Menge großer Künstler. Unser Monarch hatte kein so vorbereitetes Erbtheil erhalten: der seinem Staate feindselige Gegenstand steckte im Busen: die Rathschläge zu ersprießlichern Anstalten muste Er von Sich Selbst entnehmen, und brachte damit andere Reiche auf gleiche Gesinnungen, daß sogar Spanien noch gern nachahmen möchte: Sich Selbst bildet Er, Der uns voll Schlummer antraff, durch Seine Beyspiele Leute aus, und erwecket durch Freyheit todte Talente. Das mußte in aller Welt Aufsehen machen, und unsre Hauptstadt hat das Vergnügen, schon manche von Bewunderung hergezogene Zuschauer zu bewirthen; bey denen aber selbe noch mehr zunimmt, da sie erst hier die Beschwernisse besser einsehen, die sich gegen so kühne Unternehmungen, so viel möglich war, sträubten. Eben darum hört man auch diese unpartheiliche Fremdlinge unverholen sprechen, daß wir unser großes Glück allzuwenig noch fassen. Schon manche derselben ließen sich hier unter uns mit der Aufrufung heraus: Ach daß noch Wien seinen

Monarchen nicht so groß hält, wie ers in unsern Augen ist! Das machte: weil sie die Begriffe des größern Haufens noch immer theils verwirrt, theils von ältern Herkommen noch ungestimmt antraffen, die sich erst langsam endlich bequemmen. Dessen ungeachtet, und ungeachtet der Versuche, da Einige, und mit selben der ungenannte Verfasser kurzer Erinnerung auch die schon publicirten kaiserlichen Verordnungen, wodurch der erlösende Regent als ächter Joseph, seinen Staat zu entfesseln anhub, ins Zweydeutige zu ziehen, oder vielmehr ins Alte wieder zurück zu halftern sich bemüheten; erscheint doch im Zwischenraume wieder eine Schrift auf den Flügeln der Freyheit daher schwebend, die der erhabene Geist um über das Unwesen gedeihlicher zu wehen gleich anfangs vor allem veranstaltet hat. Da ferners gleichwohl nur einheimische Kenntniße hierinn zu lesen mitgetheilet werden, so werden Ausländer, wenn sie solche auf unsern Boden unerwartete Produkte sehen, gar leicht auf die Zukunft schließen, was man ferners für einen Wachsthum in allen Aufklärungen unter einem so belebenden Urheber schon bald in nächsten Jahren zu gewarten habe. Was für eine Epoche für die ganze Menschheit hin-

künftiger Jahrhunderte! wenn eine so beglaubte Unmöglichkeit der thätigen Ausführung unsers Monarchen erliegen muß; wenn von diesen unsern Tagen an die Zeitrechnung gezählet wird, da nun der Zustand der Geistlichkeit, sammt den Begriffen davon, ganz anders genommen, anders genützet, anders beliebt seyn wird, als man bisher dachte, und sprach; so daß von allem zuvor darüber geschriebenen weiter nichts mehr zu lernen bleibt, als daß es einst gewesen: welches man zuletzt auch kaum glauben wird; wenn endlich Ernst aus einer Sache würde, wovon man bis dahin wohl kaum im Scherze reden dörfte. — — — — —
— — — — — — — —

Ey das wäre doch verdammt!

Analitischer Innhalt des Ganzen.

§. I. N. 1.) Die Veranlassung zu dieser Schrift gab ein neuer Angriff gegen Herrn Prof. Gmeiner: 2) denn ein andrer vorhergegangener hält nicht Stich. 3.) Man läßt dem ungenannten Verfasser der Schrift Gerechtigkeit widerfahren: 4) findt aber doch Ursachen zu einer Widerlegung. 5) Mehrere besondre Beweggründe kamen hinzu. 6) Man bediente sich auch gerne der Gelegenheit, noch ein anders System, das weitere Absichten hat, hier auszuführen.

§. II. 1) Machtsprüche über die Verbindlichkeit der Gelübde laufen heut Gefahr beschämt zu werden. 2) Der ungenannte Verfasser drohet umsonst mit einem erschrecklichen Richter. 3) Bey selben mögen z. B. aufgehobne Nonnen beßer bestehn, als die vormaligen. 4) Beyspiele thun hier gute Wirkung.

§. III. 1) Eben dieser Verfasser suchet bey entlassenen Ordensleuten die Gewissen

mit

mit der Gefahr zu sündigen schüchtern zu machen 2) sein Beweis ist mehrern Repliken ausgesetzet: 3) strebet zu weit; 4) und weichet von den Grundsätzen eigener Sekte ab, an die er angebunden ist.

§. IV. 1) Daß ein Gelübd ächt sey, dazu gehören manche Erforderniße; 2) als besonders ein würdiger Gegenstand, 3) und Freyständigkeit der Sache. Des Verfassers Gegenbeyspiele taugen nichts. 4) Richtige Begriffe setzen es außer Zweifel.

§. V. 1) Der Verfasser behauptet, man sey noch zu einem Theile des Gelübdes verbunden, wenn man das ganze nicht halten kann. 2) Er will aber nicht, daß man auch nur diesen halten, sondern sich davon losmachen soll. 3) Die Verbindlichkeit zu einem Theile wird widerlegt, besonders aus dem Grunde der Willensmeynung. 4) Daraus folget, daß jeder seine Schuldigkeit selbst erkennen mag, und von selbst keine Auflösung suchen soll. 5) Dispensation aber ist

eben so wenig Gefahr frey, und hat nicht mehr Kraft. 6) Ein andrer Versuch, die Gerichtsbarkeit über diese Gelübde an die Kirche zu bringen, ist sehr schnöde.

§. VI. 1) Die Klostergelübde haben jene Stütze nicht für sich, die man bisher dafür gelten ließ. Der ganze Gegenbeweis des Verfassers besteht in Ausdehnungen, und Trugschlüssen, ohne ihn darum zu beschuldigen. 2) Es liegen aber dessen ungeachtet, noch andre arge Absichten darunter. 3) Das mußte eine politische Gährung erzeugen, die noch durcheinander wirret. 4) Die Bischöffe hatten einst zu vieles verschlaffen: jetzt sollten sie helfen! — Ist doch noch Hoffnung.

§. VII. 1) Die Benamsung evangelischer Räthe, von den Klostergelübden verstanden, kömmt erst aus dem Mittelalter, und ist gar nicht aus dem Evangelium also entnommen. 2) Ja jene werden durch Untermischung dieser sehr verstaltet, und allerhand Verderbnisse schlagen sich dadurch hinzu. 3) Die Bestandtheile

selbst

selbst des Mönchwesens sind nur ein gar menschlicher Hinzuwachs zu den Räthen des Heilandes. Wie sieht erst das übrige aus? 4) Der Gehorsam scheint in solcher Lage wohl kein würdiger Grund zu einem Gelübde zu seyn. 5) Dazu kommen erst noch allerhand übertriebene Vorgeblichkeiten höherer Anleitung.

§. VIII. 1) Unvernünftige Gelübde lassen sich vermög des aus dem Herzensgrunde entnommenen Beweises ganz schicklich auf eine beßre Auslegung zurück führen 2) Die meisten Ordenspersonen legten die Gelübde nicht aus Triebe zu selben, sondern einer abgenöthigten Bedingniß ab. 3) Die Lockungen, und Ueberraschungen dabey sind trüglich genug, die Leute hilflos zu machen. 4) Man war in den Orden nicht so fast auf die Gelübde als evangelische Räthe bedacht, sondern die ganze Meynung ward nur auf ihre Verfassung gerichtet. Hieraus entsteht eine besondre Folge, die hier unerwartet eintrifft. 5) Solche Gründe nebst noch mehr andern erweisen, wie leicht sich die Gelübde aufgehobener Orden lösen lassen.

6)

6) Der Hazard bey diesen ist so vielfältig, daß schon längersher kein beßer Mittel übrig bleibt, als die Auflöslichkeit der Gelübde. 7) Der Staat hat hierzu gute Mittel, und kann sich auch gegen Sperrungen noch helfen.

§. IX. 1) Annoch zweyerley Innhalte kommen in der Schrift dieses Verfassers vor: einer über den Contrast, den die Gelübde im Staat machen; der andre betrifft das Ebenmaaß mit dem Priestercälibate. Hier werden sie zuerst nach seiner Ordnung recensirt. 2) Die Staatsrechte des Monarchen hier zu bestimmen wäre der Verfasser wohl gar nicht aufgelegt: 3) Wie er denn auch wirklich die Rechnung dabey ohne Wirth machte. 4) Wenn die Gelübde dem Staat schon an sich selbst nicht zuwider wären: so fallen sie ihm doch überlästig von Seite andrer Verderbnisse, die sie mitunterstützten. 5) Ja alle drey Gelübde haben dermalen ihre eigenthümliche Unarten an sich, mit denen dem Staat schlecht gedient ist.

§. X. 1) Am Ursprunge der Gelübdefeyerlichkeit hat eben der Landesfürst den größten Anspruch: so ferne ist es, daß ihn diese binden sollte. 2) Aber in die Geschichtkunde hätte sich der Verfasser gar nicht einlassen sollen. Die spricht nichts gutes von den Anmassungen des geistlichen Rechtes. 3) Das gelung auch einem größern Gelehrten eben so wenig.

§. XI. 1) Der Verfasser giengs so an, daß es scheint, er habe geflissentlich eine Remonstration auch gegen den Priestercälibat herausfodern wollen. 2) Sollte es aber nur eine Spötterey von ihm seyn: so bleibt zwar das Gleichheitsverhältniß desselben mit den Klostergelübden gut aufgenommen, aber die innere, und äußere Möglichkeit der Aufhebung desselben wird man ihm weisen. 3) Kürze halber werden die vorläuftig vorhandene Schriften hierüber, auf die man sich beruft, oder die man eben als schon gelesen voraussetzet: nur recensirt Besonders mag man sich bey selben in der hieher gehörigen Geschichte umsehen. 4) Da werden noch einige Nachträge zur Geschichte vom Zu-

stande der ersten christlichen Jahrhunderte, die Priesterehe belangend, beygefügt. 5) Den Abhandlungen mangelte es noch daran, daß sie praktisch genug wären: und hierzu sollte der Handel nach dem Weg des Rechtes eingeleitet werden.

§. XII. 1) Man hat hierzu zum Glücke schon vorausgehende, übergewichtige Rechte der Natur, Völker, und Staaten, die aber noch nie recht angebracht wurden. 2) Der Nothcälibant ist wahrlich ein Verschnittener durch die Menschen; mithin nicht ohne Unbild wider sein Naturrecht. 3) Die Machtsprüche, daß die Kirche dieß thun könne, werden schon dadurch genug widerleget, daß sie es nicht thun mußte. 4) Der Schluß hält nicht überall: die Kirche thats: also konnte sies auch mit Rechte thun. Aber der hält: Wenn die Kirche soviel kann: so haben wir kein Naturrecht mehr: das doch Niemand selbst vergeben darf. 5) Nach dem Völkerrechte fodern unsre Länder billig mit den Griechen gleich gehalten zu werden, weil man überall gleiche Empfindungen antrifft. 6. Eine Kirche

su-

suchet billig die Vortheile andrer ebenfalls zu erhalten. Und zwar schon längst war dieses Verlangen vorgebracht. 7) Ein Gesetz, das von erster Absicht aus darauf abzielte, andern Staaten Abbruch zu thun, kann diesen nicht wohl anständig seyn. 8. Die geheimern Einflüsse verdienen noch mehr Bedenklichkeit, als die offenbaren.

§. XIII. 1) Vermög dieser Rechte kann das Cälibatsgeboth, ohne daß es vonnöthen ist, selbes geradehin abzuschaffen, vermittelst andrer Anstalten von Seiteher aufgehoben werden. 2) Diese dörfen nur an die Geistlichkeit im Staate ergehen: schon genug. 3) Der Clerus wird sich weiters fort schon selbsten helfen: ohne daß darum sich Jeder begatten wird. 4) Dieser Weg ist nur eine Art von Vermittelung, ohne Geräusche; doch nicht ohne Beyspiele der griechischen Kirche, 5) welches aber gleichwohl noch auf einer Seite hinket; indem unser Rechtshandel viel vortheilhafter liegt, als dort die Lage war. Von unsern Oberhirten muß sich auch eben soviel Gutes versprechen

lassen, als dazumal. Das wahre Apostolische ruhet bey ihnen. 6) Dabey weichet man den Einwürfen von Seite des Kirchenrathes in Trient recht künstlich aus.

§. XIV. 1) Andere Vorschläge scheinen noch nicht hinlänglich genug. Wenn schon die Priesterschaft sich größtentheiles zusamm verstünde, die durch den Cälibat der Geistlichkeit veranlaßte, wirklich aber nach manichäischen Sauerteig schmeckende Gedenkensart des Pöbels umzubilden, und ihr altes Recht herzustellen: 2) so wären doch ihre Kräfte allein noch viel zu schwach. 3) Eine vereinigte Gesellschaft, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen; wäre wohl zu wünschen, auf die man großen Theiles schon eine Rechnung machen darf. 4) Es giebt auch Anzeigen, daß solch ein Einverständniß schon länger, und weiters herum, besonders in Deutschland, zusammgedeihen wolle.

§. XV. 1) Der Vorschlag, dem päbstlichen Hofe standhafte Vorstellungen zu machen, kann nicht behagen, denn Rom ist noch

Rom;

Rom; und der B. Pabst muß sich auch in selbes schicken. Das wird sich weisen. 2) Die Vorschrift über den öffentlichen Cälibat der Geistlichen genau zu halten, ist seit der gregorianischen Verfassung in Rom zur Nationalmaxime geworden. 3) Ebendieß war im Kirchenrathe zu Trient eine öffentliche Vorstellung. 4) Die Jesuiten giengen daselbst viel geheimer um, zwar nicht ohne nothwendige Vorsichtigkeit. 3) Ihre besondre Ursachen für den Cälibat sind im Grunde nur politisch für den päbstlichen Staat: und der Grund selbst ist noch Ungrund auch im Politischen. 6) Von den Päbsten ist keine Erleichterung dieses ihres Gebothes zu erwarten: sie hielten immer fester daran: und das war ihnen auch zu rathen. 7) Die päbstlichen Vorsteher bey besagtem Kirchenrathe zeigten sich so offenbar eifersüchtig für den Cälibat, daß sie sowohl durch Ueberraschung mit dem Gesetze; 8) als auch mit andern politischen Streichen sogar die Freyheit des Kirchenrathes in Miskredit zu setzen sich wenig in Obacht nahmen. 9) Es kömmt alles darauf an, daß man das eigenthümlich Kirchliche der Päbste von ihrem unter-

mengten Statitischen wohl unterscheide. Dieses letzte wird alle auch schon geschloßne gütliche Verträge je durch Verschraubungen zu nichts machen. Also ist nothwendig, daß ein weltlicher Regent mit allem seinem Ernste daran setze: wozu ihm die Macht auch beywohnt. 10) Davon hat man Beyspiele, daß kein anders Mittel wirksamer war.

§. XVI. 1) Diese Schrift mag verschiedne Anmuthungen erwecken; wird aber doch auch mancherley Aufklärung, Befriedigung, und Nutzbarkeit erzeugen. 2) Die der Religion schuldige Ehrerbiethigkeit, und ihr Vortheil ist hier überall wohl bedacht worden: sie kömmt da nur aus dem Gedränge schlecht auseinander gesetzter Gegenstände, die sonst den Verstand verwirren. 3) Gut, daß man heute alle Wahrheit sagen darf: noch größer Glück, daß man an des Monarchen Unternehmungen schon Vorbothen von dessen Gesinnungen hat! 4) Den Fürstenpersonen vergangener Zeit eine schöne Erstattung! 5) Der Zukunft eine Epoch ohne Vergleich.

C XII 6 C 42

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eleria, Karl / Alembert, Jean Le Rond d' / Scheuber, Johann

Hat dich keiner verdammt? eine frische Anfrage für die Langeweile bey den Klostergelübden, und dem Cälibate; zugleich eine Antwort auf die kurze Erinnerung eines Ungenannten wegen der Ordensgelübde

Wien 1783

H.mon. 209#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029890-6
VD18 15299511